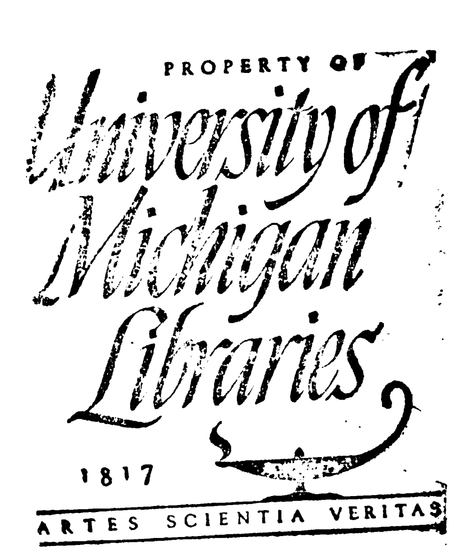

PROPERTY OF
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Forstliche
Mittheilungen.

Herausgegeben

vom

Königl. Bayer. Ministerial-Forstbureau.

II. Band 4. Heft.

(Der ganzen Reihe 8. Heft.)

München, 1858.

Joh. Palm's Hofbuchhandlung.

Mittheilungen

über

das Forst- und Jagdwesen

in

Bayern.

Herausgegeben

vom

Königl. Bayer. Ministerial-Forstbureau.

1. Heft.

München, 1858.
Joh. Palm's Hofbuchhandlung.

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Parcus).

Vorwort.

Mehrseitig ist der Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß die bisher vom Königl. Bayer. Ministerial-Forstbureau herausgegebenen forstwirthschaftlichen Mittheilungen auch auf das Jagdwesen ausgedehnt werden möchten.

Die Herausgeber kommen diesem Wunsche bereitwillig nach und wählen für die an keine bestimmte Zeit gebundene Fortsetzung dieser Blätter den Titel:

Mittheilungen über das Forst- und Jagdwesen in Bayern.

Zugleich werden aber auch die Freunde des Forst- und Jagdwesens in Bayern gebeten, interessante und lehrreiche Wahrnehmungen in beiden Fächern an das königl. Ministerial-Forstbureau in gedrängten Aufsätzen

gelangen zu lassen, welches in gleicher Weise wie bisher die Redaction und Mittheilung, letztere bezüglich des Königl. Bayer. Staats-Forstpersonals auf dem Dienstwege, fortzusetzen beabsichtigt.

München im Januar 1858.

K. Bayer. Ministerial-Forstbureau.

Inhalts-Anzeige.

I.

Nachtrag

zu den

Wirthschafts-Regeln für die Fichtelgebirgs-Waldungen

im IV. Hefte der forstwirthschaftlichen Mittheilungen.

Bei der Revision der jüngst begonnenen Forsteinrichtungs-Arbeiten in den Forstämtern Wunsiedel und Marktleuthen überzeugten sich die betreffenden Inspektionsbeamten, daß die Wirthschaftsregeln, welche für das Fichtelgebirg aufgestellt und in das IV. Heft der forstwirthschaftlichen Mittheilungen aufgenommen worden sind, auch auf sämmtliche Reviere des neu gebildeten Forstamtes Marktleuthen ausgedehnt werden können, wenn denselben einige Zusätze und Modifikationen beigefügt werden. Diese wurden an Ort und Stelle mit den Lokalbeamten sorgfältig berathen, werden nun als Fortsetzung der bezeichneten Mittheilung im IV. Hefte zur Kenntniß des betreffenden Personals gebracht, und dürften auch nicht ohne allgemeines Interesse seyn.

Lage, Boden und Bestandsverhältnisse.

Die fraglichen Waldungen liegen zwischen 3200 und 1400 Fuß über dem Meere und die höheren Theile des Fichtelgebirges ganz frei und ungeschützt, den Spätfrösten, Duft- und Schneebrüchen besonders ausgesetzt.

Die mineralischen Bestandtheile des Bodens im Fichtelgebirge und den gegen Nordosten anliegenden Revieren des Forstamtes Marktleuthen sind im Allgemeinen der Holzvegetation günstig und bestehen vorzugsweise aus Solution von Granit, Glimmerschiefer und Gneis. Eine Ausnahme hievon machen nur einige Höhen und Freilagen, welche schon sehr lange größtentheils blos liegen und mit sehr grobkörnigem Granitgestein überschüttet sind. — Der größte Theil der älteren haubaren und angehend haubaren Bestände, dann einige ältere Mittelhölzer geben durch schönen Wuchs und Vollholzigkeit das beste Zeugniß von der vorzüglichen mineralischen Bodengüte und es möchte keinem Zweifel unterworfen sein, daß der oft bis zur Verkrüppelung herabgesunkene Wuchs, sowie die lichte und lückige Stellung eines großen Theils der Mittel- und Junghölzer lediglich Folge einer fehlerhaften Wirthschaft und zügellosen Benützung der Bodenstreu in früherer Zeit ist.

Die **Tanne**, welche nach dem Vorkommen alter Oberhölzer in früherer Zeit mit Buchen oder Fichten den größten Theil der Waldfläche eingenommen haben mag, gibt durch ihren kräftigen Wuchs zu erkennen, daß ihr Boden und Klima vorzüglich zusagen und zeigt oft noch da ein gutes Fortkommen, wo die Fichte im Wachsthum zurückbleibt.

Die kräftigere Beastung der Tanne widersteht in den höheren Lagen dem Schneedruck und dem Rauhreife am sichersten, sie vermag mit ihren tiefer gehenden Wurzeln einerseits den Windstürmen mehr zu trotzen und anderseits als eine selbst in starker Ueberschattung noch fortkommende Pflanze den Kampf mit den im Fichtelgebirg sehr nachtheiligen Beerkräutern — Vaccinien — eher zu bestehen, als die flachwurzelnde Fichte.

Tannen in der Untermischung mit Fichten und Föhren bilden die schönsten Bestände der Waldungen des Fichtelgebirges und seiner Umgebung, — wo erstere vorherrschen und die

Einwirkungen des Schneedrucks gemindert haben, auch die geschlossensten und vollholzigsten.

Leider ist die Tanne im größeren Theile der Mitelbestände ganz verschwunden, oder doch ihre Beimischung sehr verringert worden, weil längere Zeit Kahlhiebe geführt worden sind oder auf Fichtenvorwuchs gewirthschaftet wurde.

Die **Fichte** ist dermalen die überwiegend vorherrschende Holzart. Wo sie ohne Druck und ohne Beeinträchtigung durch wuchernde Beerkräuter in der Jugend erwachsen ist, zeigt sie gleiche Vollkommenheit im Wuchse wie die Tanne, jedoch nicht dieselbe Ausdauer, da sie im späteren Alter gerne kernfaul wird. In den höheren Lagen hat sie viel von den Einwirkungen des Schneedruckes und des Rauhreifes zu ertragen und ist deren Beschädigung um so stärker, wo die Beimischung der Tanne fehlt. — Allenthalben bleibt die Fichte im Wuchse zurück oder verkrüppelt, wenn die Vaccinien den Granitboden schon stark überzogen haben. Wo ein lichter Stand die schnelle Ueberwucherung des Bodens von Beerkräutern begünstiget, wird das Wachsthum der Fichte mehr oder weniger beeinträchtiget, daher auch jeder Fichtenvorwuchs, selbst solcher, der bei anderen Bodenverhältnissen und in anderen Gegenden sich nach Beseitigung des Druckes noch zu gedeihlichem Wuchse erheben würde, hier sich nur kümmerlich mit einem eigenthümlich krankhaften Aussehen erhält.

Leider ist hierauf während einer geraumen Zeit bei der Wirthschaftsführung die geeignete Rücksicht nicht genommen worden, und es sind aus dieser Zeit die auf ausgedehnten Flächen verbreiteten schlechtwüchsigen, zum Theil verkrüppelten, licht und lückigt stehenden Fichten-Mittelbestände hervorgegangen, in denen die Vaccinien wuchern und dem Boden unverkennbar jene Nahrungstheile entziehen, welche zum kräftigen Gedeihen der Fichte erforderlich sind.

Die **Föhre** kommt, mit Ausnahme der höheren Lagen, wo sie dem Schneedruck nicht zu widerstehen vermag, oder, wo eine Steinunterlage ihrer tiefgehenden Wurzelbildung hemmend entgegentritt, durchgängig gut fort, und zeigt namentlich in der Mischung mit Fichten und Tannen einen trefflichen Wuchs, als Vorwuchs aber erzogen, verkrüppelt und unterdrückt sie den Fichten- und Tannenanflug. Hat jedoch die Fichte und Tanne nur einigen Vorsprung, so wächst die Föhre mit beiden Holzarten ohne Benachtheiligung sehr kräftig fort und liefert sehr werthvolles Bau-, Nutz- und Brennholz.

Die **Buche** ist in kleineren und größeren Partien noch vorhanden und zeigt, wenn gleich durch den Druck des früher eingemischten Nadelholzes im Wuchse etwas zurückgehalten, daß ihr der Boden in günstiger Lage vollkommen zusagt.

Die **Lärche** ist erst in neuerer Zeit im Fichtelgebirge angebaut worden. Obgleich einige Partien derselben einen guten Wuchs in der Untermischung mit Föhren oder Fichten versprechen, so möchte sie doch nur zur Auspflanzung der Lücken in älteren Schlägen, oder in sehr untergeordneter Beimengung auf trockenem Boden, keineswegs aber in tiefen, den Spätfrösten und kalten feuchten Nebeln ausgesetzten Lagen zu empfehlen seyn.

Wirthschaftsregeln.

Unter den angegebenen Bestands- und Wachsthumsverhältnissen der verschiedenen Holzarten im Fichtelgebirge und der umliegenden Waldungen dürften folgende Regeln bei der künftigen Bewirthschaftung zu berücksichtigen seyn.

1. Die Tanne, die Fichte und die Föhre sollen in ihrer Untermischung die Hauptbestandtheile der Fichtelgebirgswaldungen und ihrer Umgebung bilden, so zwar, daß

a) auf den höheren Lagen, wo nachtheilige Einwirkungen des Schneedruckes und Rauhreifes zu befürchten sind, Tannen

mit Fichten gemischt, und zwar erstere vorherrschend, erzogen werden;

b) in allen übrigen Lagen, so weit sich noch das Fortkommen der Tanne hoffen läßt, Tannen, Fichten und Föhren in möglichst gleicher Mischung den Bestand bilden, und

c) da, wo der Tanne die Bodenverhältnisse nicht mehr zusagen, wie dieß theilweise in den Revieren Rehau und Arzberg der Fall ist, gemischte Fichten- und Föhrenbestände selbst dann noch erzogen werden sollen, wenn die Fichte nicht mehr kräftig fortkömmt, und nur als bodenbeschattender Unterstand bleibt.

2. Die Buche soll wo möglich in ganzen Abtheilungen oder doch wenigstens in Partien oder Horsten von mindestens 2 bis 3 Tagwerken in entsprechenden, nicht allzuhohen Lagen und auf zureichend tiefem frischen Boden, vorzugsweise mit Eichen, außerdem aber mit Ahorn, Ulmen und Eschen gemischt, erzogen werden. Hiezu sind vorzugsweise Basaltberge und außerdem geschützte Lagen mit sehr gutem Boden auszuwählen. Die im Buchenhorste sich eindringenden Fichten oder Föhren sind, sobald sie die Buchen zu überschirmen drohen, auszuhauen oder abzuköpfen; Tannen, welche der Rothbuche minder schädlich werden, können einzeln oder in Gruppen geduldet werden.

3. Auf den höchsten Berggipfeln des Schneeberges, Ochsenkopfes, der Platte ꝛc., wo die Felsenüberwürfe und die Orkane dem Wachsthum der Bäume und vor Allem der Aufforstung bedeutende Hindernisse in den Weg legen, ist mit Schonung der vorhandenen sehr unvollkommenen Bestockung zu versuchen, eine Bodenbedeckung durch Anzucht der Legföhre zu erhalten, sowie auch die häufig vorkommende Eberesche (Vogelbeere) zu schonen, um später unter deren Schutz die Anpflanzung besserer Holzarten versuchen zu können.

Die Tanne und der Ahorn scheinen in dieser Lage besser zu gedeihen als die Fichte.

4. Auf den zur Zeit noch ganz sterilen Höhenplateau's der Königs- und Hirschheide sind die mit Fichten, Lärchen und Tannen begonnenen Kulturversuche fortzusetzen.

Zur Erreichung dieser hier im Allgemeinen angegebenen Richtung der zukünftigen Bewirthschaftung wird Folgendes empfohlen:

1. Wo die Bodenverhältnisse die Erziehung gemischter Bestände von Tannen und Fichten, oder von diesen beiden Holzarten mit der Föhre gestatten, sind in sämmtlichen Unterabtheilungen, welche in den Wirthschaftsplan für den nächsten Zeitabschnitt eingereiht sind oder werden, vor Allem Vorbereitungshiebe zu führen, damit sich der Boden durch die Lichteinwirkung zersetzen kann und das Gedeihen der jungen Tannenpflanzen gesichert wird. Bei diesen wo möglich 10 bis 15 Jahre vor dem eigentlichen Angriff zu führenden Vorbereitungshieben (letzten starken Durchforstungen) wird vorzugsweise das geringe Holz ausgehauen und aller darin vorkommende Fichtenvorwuchs nebst dem schlechten Tannenvorwuchs beseitigt. Der eigentliche Schluß der Bestände darf bei dem Vorbereitungshiebe nicht unterbrochen und nur so weit in die dominirende Stammklasse eingegriffen werden, daß ein Zuwachsverlust dadurch nicht entsteht.

Finden sich aber in den Beständen junge, schöne und ganz gesunde Buchen- oder Tannenhorste, von welchen nach dem Abtriebe noch ein gutes Gedeihen zu hoffen wäre, so ist bei dem Vorbereitungshiebe auf dessen Freistellung, nöthigenfalls sogar mit mäßiger Unterbrechung des Schlusses, gehöriger Bedacht zu nehmen.

In allen Beständen, wo der Boden nicht jene Beschaffenheit hat, daß natürlicher Tannenanflug in zureichender Anzahl erwartet werden kann, ist bei einem in Aussicht stehenden Tannensamenjahre der Boden durch Fertigung von Riefen in 10- bis 12schühiger Entfernung zur Samenaufnahme vorzubereiten. Diese Riefen brauchen nicht in gerader paralleler

Richtung gezogen zu werden, sondern haben sich nach den lichten Stellen zwischen den Stämmen und Steinen zu richten.

Die Riesen sind mit besonderer Rücksicht auf den vorhandenen Bodenüberzug anzufertigen, so daß

a) in den Beständen, wo der Boden lediglich mit Moos und Gras bedeckt ist, die Moosdecke mit einer Hacke auf 4—5″ Breite tief aufgerissen, die untenliegende Erde dabei aufgelockert und unter den Humus gemischt wird;

b) in Beständen dagegen, wo der Boden mit Beerkraut oder Haide überzogen ist, eine vollkommene Bearbeitung der $1\frac{1}{2}$ bis 2′ breiten Riesen stattfindet, welche in der Weise zu geschehen hat, daß entweder die verfilzte Beerkrautschwarte (nachdem das Beer- oder Haidekraut selbst vorher abgeschnitten wurde) unter die aufgehackte Erdschichte gebracht, oder daß diese Schwarte abgeschält, zu Asche verbrannt und diese Asche dann vor oder mit der Saat dem bearbeiteten Boden beigemengt wird.

Beide Arten von Bodenvorbereitung müssen wo möglich im Sommer oder Herbst, jedenfalls vor Abfall des Samens vorgenommen werden. Findet sich in den Beständen eine zureichende Anzahl Tannen, von denen keimfähiger Samen in Menge zu erwarten ist, so bedarf es in diesem Falle keiner künstlichen Saat und wird die Bodenvorbereitung für die Aufnahme des abfallenden Tannensamens genügen. Fehlen dagegen im Bestande die Tannen, oder ist von den vorhandenen Stämmen kein genügender Samenabfall zu erwarten, so ist zur Handsaat zu schreiten.

Die Saat selbst kann zum Theil im Herbste, zum Theil im kommenden Frühjahre vorgenommen werden, und zwar im Herbste in jenen Beständen, wo die Riesen lediglich in der Moosdecke gemacht sind; die Saat der eingehackten Riesen dagegen ist bis zum Frühjahre zu verschieben, damit sich inzwischen der aufgearbeitete Boden setzen und zersetzen kann.

In die im Moose gezogenen Rillen ist der Same nicht zu dicht einzustreuen, und im Weiterschreiten beim Säen anzutreten, in den bearbeiteten Riefen dagegen der Boden mit der gebrannten Asche an den einen Rand der Riefe (bei Abhängen an den tiefer liegenden) zusammenzurechen und darauf der Same einzubringen. Daß alle Vorsicht beim Transport und beim Aufbewahren des Tannensamens, anzuwenden ist, um dessen Verderben zu verhüten, versteht sich von selbst. Der Same sollte niemals über Nacht in einem Sacke bleiben, sondern, wo nur immer möglich, ausgebreitet und trocken erhalten werden. Durch derartige Tannenvorsaaten in allen zum Angriff in den laufenden Zeitabschnitt eingereihten Unterabtheilungen wird für die Beimischung der Tanne zureichend gesorgt, so daß der Wirthschafter von nun an lediglich nach Maaßgabe der Erstarkung der Tannenpflanzen den eigentlichen Angriff und die Nachhauungen bis zum Lichtschlag zu führen hat. Sind die jungen Tannen an die freiere Stellung allmälig gewöhnt, so kann der Abtrieb durch kahle Absäumung (mit Ausnahme der Ueberhälter) erfolgen.

Hat sich inzwischen im Lichtschlag auf den Intervallen zwischen den Tannenriefen junger gesunder (höchstens 3—4 Jahre alter) Fichtenanflug gebildet, so ist dieser als Beimischung des Bestandes sorgfältig zu erhalten, jedoch vorher der angeflogene Föhren- und verbuttete Fichten-Vorwuchs zu entfernen. Gestattet die Lage des Bestandes in den Niederungen eine Beimischung von Föhren, so ist diese später zwischen den Fichten durch eine Sprengsaat auf den Stocklöchern des Abtriebsschlages zu bewirken. — Zeigt sich vor dem Licht- und Abtriebsschlag noch kein gesunder Fichtenanflug, und ist ein solcher vom stehenden Bestand auch nicht zu erwarten, oder dessen Aufkommen wegen Beerkraut rc. zweifelhaft, so ist die Fichte zwischen den Reihen der Tannen entweder durch Pflanzung oder durch Saat auf den Stocklöchern, nöthigenfalls auch in bearbeiteten Riefen einzubringen.

Immerhin sollte dem Lichtschlag eine solche Richtung gegeben werden, daß die Fichtenpflanzen noch wohlthätigen Schutz in den ersten 3 Jahren behalten, nach 3—4jährigem Alter aber vom Oberholze befreit werden. Es ist daher schon die Anlage der Vorbereitungshiebe so zu bewerkstelligen, daß die endliche Absäumung des Bestandes von Nord-Nord-Ost gegen Süd-Süd-West, vielmehr gegen die herrschende Windströmung, geführt werden kann.

2. In jenen Lagen und Beständen, wo ausnahmsweise von der Beimischung der Tanne Umgang genommen werden muß, und gemischte Bestände von Föhren und Fichten erzogen werden sollen, sind auch die Vorbereitungshiebe in etwas dunklerer Stellung zu führen, und es ist gleichzeitig aller vorhandene Fichten- und Föhren-Vorwuchs zu entfernen. Diesen Vorbereitungshieben folgen sodann nach 5 bis 8 Jahren Fichtenbesamungsschläge, in welchen schmale Rillen oder Riefen zur Samenaufnahme gezogen werden müssen, im Falle der Bodenüberzug dies nöthig macht.

Sobald diese Besamungsschläge mit Fichten angeflogen, oder die in den Rillen oder Riefen vorgenommenen Fichsensaaten gediehen und mindestens 3 Jahre alt sind, hat der Abtrieb durch kahle Absäumung zu geschehen, und es werden alsdann die Stocklöcher mit Föhren angesät. Wenn Lage und Boden des anzugreifenden Bestandes für die Föhre besonders geeignet sind, hat der Angriff in möglichst langen schmalen Absäumungen zu geschehen, und ist die Schlagfläche mit Fichtenpflanzen in 10′ weiten Reihen und 4′ Entfernung auszupflanzen, alle Stocklöcher aber sind mit Föhrensamen anzusäen, nachdem sich der Boden gehörig gesetzt hat. Um mit den Absäumungen wechseln zu können, dürfen lange schmale Abtheilungen mehrmals gebrochen werden.

3. Bei allen Verjüngungen ist darauf zu sehen, daß auf den Schlägen pro Tagwerk circa 6 schlanke gesunde Föhren, oder in Ermanglung solcher einige kräftige Tannen zum

Einwachsen übergehalten werden. Bei sehr kurzschäftigem Wuchse ist die Zahl der überzuhaltenden Stämme zu beschränken oder vom Ueberhalten ganz Umgang zu nehmen.

4. Diese Bewirthschaftungs- und Verjüngungsweise hat in allen Nadelholzbeständen ohne Rücksicht auf deren gegenwärtige Bestockung Platz zu greifen, und darf nur in jenen Partien Umgang von der Tannenbeimischung genommen werden, wo die vorhandene Bestockung bereits für die Tannennachzucht zu licht ist, oder der Boden wegen gänzlicher Entkräftung oder Flachgründigkeit der Tanne durchaus nicht mehr zusagt.

In letzterer Beziehung ist indessen mit großer Umsicht zu Werke zu gehen, da die Tanne nach ihrem Vorkommen im Fichtelgebirge beinahe in allen Bodenverhältnissen desselben den geeigneten Standort findet, und selbst an solchen Plätzen noch einen ziemlich freudigen Wuchs zeigt, wo die Fichte kränkelt und im Kampfe mit dem wuchernden Beerkraut verkümmert. Die Ursache scheint darin zu liegen, daß die Tanne, wie bereits oben angedeutet wurde, mit ihren tiefer gehenden Wurzeln im Untergrunde noch Nahrung findet, die flacher wurzelnde Fichte aber in gleicher Bodenschichte mit den Vaccinien die ihr unentbehrlichen Nahrungsstoffe theilen muß.

Alle kahlen Abtriebe, wie solche vor den Saaten und Pflanzungen auf großen Flächen theilweise vorgenommen wurden, dürften — selbst in Krüppelbeständen — in der Folge unterbleiben, und es wäre allenthalben bis zum vollkommenen Gedeihen der Pflanzen für Schatten und Schutz zu sorgen, welcher jedoch bei der Föhre nicht über 2 Jahre zu belassen und bei der Fichte nach drei, höchstens vier Jahren zu beseitigen ist.

5. Die Basaltberge und sonstigen einzelnen Partien mit vorzüglich gutem Boden, wo bereits vorhandene Buchen deren gutes Gedeihen nachweisen, wären zur Nachzucht derselben auszuscheiden, um diese werthvolle Holzart auch der Zukunft zu erhalten. Das Ueberhalten der zur Zeit vorkom-

menden schlechtwüchsigen Buchenstämme und Heister auf den Schlägen, sowie das Einbringen einzelner Buchen unter das Nadelholz soll aber unterbleiben, da erstere nicht aushalten, und letztere im Drucke der Nadelhölzer nicht bestehen können.

Wo die Erziehung von größeren Buchenbeständen, oder einzelner 2 bis 3 Tagwerk großer Horste beabsichtiget wird, haben dem Angriffe gleichfalls Vorbereitungshiebe vorauszugehen. In jenem Jahre aber, wo die Besamung auf natürlichem oder künstlichem Wege eintreten soll, ist dem Bestande oder den betreffenden Horsten die Stellung eines Buchenbesamungsschlages zu geben, dann Sorge zu tragen, daß der abfallende Samen in den Boden eindringen kann. In Buchenbeständen geschieht dieses am besten durch riefenweises Zusammenrechen der dichten Laubdecke vor dem natürlichen Samenabfalle, bei der künstlichen Saat aber müssen die Bucheln in Rillen oder schmalen Riefen auf drei Schuh Entfernung ziemlich dicht eingebracht werden. Der Schlag ist sodann nach erfolgtem Aufschlag wie jener der Weißtanne zu behandeln.

Gestatten nicht zu hohe Lage und tiefgründiger Boden eine gruppenweise Mischung der Rothbuche mit der Eiche, so können beim Besamungsschlag hiezu schon vorhandene Lücken gewählt oder in deren Ermangelung durch Aushauen solche lichte Stellen gebildet werden, in welche die Eicheln, ebenso wie die Bucheln, in Rillen einzustufen sind.

In einer dichten Moos- und Laubdecke ist das Gedeihen der Eiche noch weniger gesichert als jenes der Buche. Die Bodendecke muß sich vorher schon zersetzt und eine leichte Grasnarbe theilweise sich gebildet haben, wenn die Eiche kräftig gedeihen soll. — Sobald junger Eichenaufschlag vorhanden, muß das Oberholz alsbald nachgehauen, oder doch wenigstens früher gelichtet werden, als bei der Buche oder Tanne.

Bei der Anlage dieser ½ bis 3 Tagwerk großen Eichenhorste ist aber immerhin eine untergeordnete Mischung oder

Umgebung derselben mit der Buche nicht aus dem Auge zu verlieren, und auf geeignetem Standorte auch auf die Mischung der Buche mit Ahorn, Esche und Ulme Rücksicht zu nehmen.

6. Eine große Aufmerksamkeit ist der Schlagpflege, der Ausputzung der älteren Schläge und Junghölzer, dann den Durchforstungen zuzuwenden, da bei der angedeuteten Untermischung der Tanne, Fichte und Föhre der gegenseitige Kampf schon von Jugend an durch fortgesetzte Hülfe ausgeglichen werden muß, damit diese Holzarten neben einander zu schönen geschlossenen Beständen heranwachsen, wie sie bereits im Fichtelgebirge einzeln vorkommen. Auch in den älteren Schlägen ist, soweit möglich, das in dieser Beziehung bereits Versäumte noch nachzuholen. Wenn die gegebenen Vorschriften über das sorgfältige Hinwegräumen alles vorhandenen Vorwuchses bei Anlage der Vorbereitungshiebe und bei Führung des Abtriebsschlages genau befolgt werden, so wird die Schlagpflege in der Folge nur wenig Schwierigkeiten veranlassen. Da aber zur Zeit noch in den meisten Schlägen Föhren-, Fichten- und schlechter Tannenvorwuchs belassen wurde, und auch einzelne Fichten- und Tannenkrüppel eingewachsen sind, von denen kein kräftiger Bestand zu erwarten, wohl aber ein Verdrängen vorhandener gesunder Tannen- oder Fichtenpflanzen zu befürchten ist, so hat die Ausputzung dieser Schläge vor Allem und im größtmöglichsten Umfange, jedoch immerhin mit sorgfältiger Erhaltung des Schlusses oder einer vollkommenen Beschirmung des Bodens zu geschehen.

An diese Arbeit reiht sich die Reinigung oder erste Durchforstung der Junghölzer von 15—30 Jahren, die meist aus Fichten mit Föhren und Tannen ungleich, licht oder sehr gedrungen erwachsen sind, und in welchen Fichten und Tannen unter Föhren, oder Tannen unter höheren Fichten, auch selbst gesunde junge Fichten unter Fichten- und Tannenvorwuchs im Drucke stehen, aber bei vorsichtiger Hülfe noch gerettet werden können.

Wenn hier nicht alsbald geholfen wird, so bilden sich schlechte und licht stehende mit Föhren- und Fichtenhorsten bewachsene Bestände, während bei vorsichtiger Herausnahme aller breitastigen struppigen Föhren, und unter Umständen auch einzelner höher gewachsenen dominirenden Fichten und Tannen, die dazwischen stehenden hoffnungsvollen jüngeren Tannen und Fichten sich noch kräftig entwickeln, und mit Hülfe weiterer Durchforstungen schöne Bestände erzogen werden. Daß diese Ausputzungen nicht auf einmal, sondern allmälig in rascher Wiederholung zu geschehen haben, versteht sich von selbst. Das Ausasten von Föhren oder Fichten 2c. ist zu unterlassen, es sey denn, daß unter deren dichter Beastung kräftige Jungwüchse gerettet werden können und ausnahmsweise beabsichtiget wird, solche ausgeastete Stangen bei der nächstfolgenden Ausputzung erst zu entfernen und vorläufig nur zum Schutze des Unterwuchses zu belassen.

Eine gleiche Aufmerksamkeit ist den regelmäßigen Durchforstungen, welche bis jetzt leider sehr vernachlässiget worden sind, zuzuwenden, indem durch diese mit Um- und Vorsicht durchgeführte Wirthschafts-Manipulation, abgesehen von dem Gewinne der werthvollen Hopfenstangen und der Zugutmachung geringerer Holzsortimente für die unbemittelten Bewohner, der Zuwachs gesteigert und der Kampf zwischen den gemischten Holzarten zum geregelten Zusammenwuchse gefördert wird. — Das in den Durchforstungen gewonnene Stangenholz soll aber, selbst wenn es als geringe Steckenklafter aufgesetzt und verwerthet wird, stets als Klafterholz und nicht, wie bisher, als Wellen verrechnet werden.

7. Da zur Zeit die Stockholznutzung in den einzelnen Revieren des Fichtelgebirges nicht gleichmäßig behandelt wird, so werden hiefür nachstehende Bestimmungen als allgemeine Norm festgesetzt.

Der Stockholznutzung soll die möglichst größte Ausdehnung gegeben werden, um dieses Material für Kohlholz und zur Deckung des Bedürfnisses der unbemittelten Einwohner zu Gute zu machen; nur in folgenden Fällen soll davon Umgang genommen werden:

a) bei allen Hieben an steilen Bergabhängen, wo ein Abschwemmen des Bodens zu befürchten ist;
b) bei Stämmen, die zwischen Steinen und Felsen so eingewachsen sind, daß die Stöcke ohne übergroßen Kostenaufwand nicht gerodet, d. h. nicht ausgegraben werden können;
c) in Durchforstungen und erforderlichen Falls auch in Vorbereitungs- und Reinigungshieben, wenn durch das Roden der Stöcke der gefällten Stämme die Wurzeln der stehenden beschädigt würden.

In allen übrigen Fällen, selbst in Nachhauungen, wo Anflug in der Nähe der Stöcke vorhanden ist, soll das Stockholz genutzt werden; einige Pflanzen auf das gehörig eingeebnete Stockloch eingebracht füllen die entstandene Lücke aus. Alle Stöcke die gerodet werden, sind gut auszugraben, mit den Wurzeln aufzuarbeiten und in Klafter zu setzen. Das Abspalten der stehenden Stöcke von den Wurzeln, wie solches noch in einigen Revieren bemerkt wurde, darf nicht mehr stattfinden. — Wo in den oben angeführten Fällen die Stöcke nicht gerodet werden, sind die zur Fällung kommenden Stämme und Stangen dicht am Boden abzuschneiden, oder tief auszuhauen.

Kulturen und Verbesserungen.

Die noch häufig vorhandenen Oedungen, Blößen, schlechtwüchsige Krüppelbestände, nasse Lohen ꝛc. werden noch längere Zeit die volle Thätigkeit des Personals und nicht unbedeutende Mittel für Verbesserung und künstliche Aufforstung in Anspruch nehmen. Es ist daher durchaus nothwendig, diese Geschäfte

in der Weise zur Ausführung zu bringen und dabei mit solcher Sparsamkeit zu Werke zu gehen, daß die Aufforstungen gleichen Schritt mit dem übrigen Gang der Wirthschaft halten, und mit den in neuester Zeit zureichend bewilligten Mitteln ein möglichst ausgedehnter und baldiger aber auch sicherer Erfolg erzielt wird.

Die erste Aufmerksamkeit ist der Aufforstung der vorhandenen noch unvollkommen bestockten Schläge zuzuwenden, und hiemit die Kultur der an die zur Verjüngung bestimmten Forstorte sich anreihenden Oedungen, oder verkrüppelten Bestände, zu verbinden. Alsdann erst hat die Aufforstung von solchen Oedungen zu erfolgen, welche dem Hiebszuge nicht mehr ferne liegen.

Unvollkommen bestockte und verkrüppelte Bestände in solchen Abtheilungen, welche noch nicht zur Fällung eingereiht sind, können vorerst noch zurückgestellt bleiben, da sie bei voller Schonung gegen jede Streunutzung den Boden noch verbessern. — Für gegenwärtig noch fast ganz sterile Flächen, wie die Königshaide ꝛc., genügen vorerst fortzusetzende Versuche im Kleinen, bis daraus Erfahrungen für eine sichere genügende Aufforstungsart gewonnen seyn werden. Vor Allem sollen aber gekünstelte und ganz unverhältnißmäßig kostspielige Kulturen selbst nicht als Versuche angewendet werden, wenn solche voraussichtlich keinen praktischen Werth gewinnen.

Für die Ausführung der Kulturen werden nachstehende allgemeine Regeln gegeben, welche einzelne Modifikationen nach Oertlichkeit nicht ausschließen, und anderweite kleine Versuche nicht hindern sollen.

1. Abzugsgräben.

Die Entwässerung der Lohen im Fichtelgebirge ist von großer Wichtigkeit, weil bedeutende Flächen an Versumpfung leiden, aber diese Lohen auch gleichzeitig die natürlichen Wasser-

reservoire bilden, welche zur Fruchtbarkeit der Waldungen und deren Umgebung beitragen.

Es wird deßhalb die strenge Einhaltung der diesfallsigen Regeln im IV. Heft der forstwirthschaftlichen Mittheilungen und insbesondere die vorläufige Beschränkung dieser Entwässerungen auf die Verjüngungen und Kulturen dann die zunächst zum Angriff kommenden Bestände anempfohlen.

2. Saaten.

Bezüglich der zu machenden Tannenvorsaaten ist bereits das Nöthige bei den Vorbereitungshieben angegeben worden; es soll daher nur noch jener Saaten erwähnt werden, welche beim Mangel an Samenjahren auf den Schlägen, dann in Krüppelbeständen und auf Oedungen erforderlich werden.

Die Saaten sollen in der Regel in bearbeiteten Riefen, und nur ausnahmsweise in Platten ausgeführt werden. Diese Riefen sollen in 4—5′ Entfernung mit 1½—2′ Breite auf der Fläche gezogen, oder die vorhandenen Stocklöcher mittelst solcher verbunden werden.

Wo der Boden mit Beerkräutern überzogen ist, kommt wohl zu beachten, daß gerade diese Vaccinien der Bodenoberfläche die für die erste Wachsthumsperiode der Holzpflanzen, und namentlich der Fichte, nothwendigsten Nahrungstheile auf dem Granit entzogen haben, und daß eben in der von dem Beerkraut gebildeten Bodendecke jene Nahrungsstoffe in gebundenem Zustande enthalten sind. Es ist deßhalb besonders nachtheilig, wenn diese Bodendecke in den Saatriefen als Streu abgegeben wird. Aber auch das übliche Abschwarten und Umlegen an der Seite der Riefe genügt nicht, weil dann der Same auf den ausgesaugten und entkräfteten Boden kömmt.

Die von den Vaccinien dem Boden entzogenen Stoffe müssen demselben wo möglich wieder gegeben werden und den jungen Pflanzen zur Nahrung dienen. Diese Wiedergabe kann auf zwei Wegen bewirkt werden, und zwar entweder

durch das Unterhacken der Bodendecke unter den aufgearbeiteten Boden in den Riefen oder durch Verbrennen derselben und Vermischung der gewonnenen Asche mit dem aufgearbeiteten Boden.

Im ersteren Falle werden die Ernährungsstoffe durch Fäulniß und Verwesung, im zweiten durch Verbrennung löslich; es ist demnach nicht zu zweifeln, daß durch das Verbrennen der Zweck rascher erreicht und daher vortheilhafter seyn wird, soweit es die Zeit und Witterung gestattet, die von den Riefen gewonnenen s. g. Schwarten zu verbrennen und die Asche in den aufgearbeiteten Boden zu mischen. Die Bearbeitung der Riefen hat mindestens ein Jahr vor der Saat zu geschehen, damit die im Boden befindlichen nährenden Bestandtheile sich gehörig lösen können. Wo das Verbrennen der Bodendecke nicht angewendet wird, reicht hiezu ein Jahr nicht hin, und es hat die Erfahrung bewährt, daß jener Zeitpunkt für die Einbringung des Samens am besten ist, wo auf den bearbeiteten Riefen bereits der Graswuchs beginnt; früher vorgenommene Saaten waren bisher auf dem Granitboden meistens ohne sicheren Erfolg. *)

*) Auf einem mit Vaccinien schon eine lange Reihe von Jahren überzogenen und in der Art entkräfteten Granitboden, daß alle Forstkulturversuche scheiterten, wurde nach Entfernung der Forstunkräuter die obere fast rein mineralische Bodenschichte in 2 bis 3 Fuß breiten Riefen zusammengezogen oder angehäuft und im aufgelockerten Zustande den atmosphärischen Einwirkungen ausgesetzt. Eine auf diesen Riefen sogleich vorgenommene Fichtenpflanzung verkümmerte, und erst nach 5 Jahren hatten sich die nährenden Bestandtheile in dem sehr steinigen mit Feldspath reichlich gemengten Boden in so weit aufgelöst oder zersetzt, daß einzelne Gräser sich zeigten. Eine alsdann im 6. Jahre vorgenommene Fichtensaat zeigt nun auf diesen angehäuften Riefen kräftiges Gedeihen und ist mindestens von derselben eine allmählige Beschattung des Bodens und Zurückhalten der schädlichen Forstunkräuter zu erwarten.

Durch die Beimischung der mittelst Verbrennen der Bodendecke ge-

Die Saat selbst soll, nachdem vorher an Abhängen der gute Boden auf die untere Seite der Riefe, in der Ebene aber auf die Südseite derselben gelegt worden ist, in die auf einen halben Fuß breit zusammengehäufte bessere Erde eingebracht werden, jedoch niemals zu dicht, da namentlich auf humusarmem Boden solch' gedrungen aufgehende Pflanzen im Wachsthume stocken oder verkrüppeln.

Außer den Riefensaaten in den Schlägen und im Freien ist es nothwendig, auch gute Pflanzen in Pflanzkämpen zu erziehen. Bei der Anlage von Pflanzkämpen soll eine günstige Lage wo möglich mit Seitenschutz gegen Süden, und guter, humoser, frischer Boden gewählt werden. Finden sich solche Plätze in der Nähe von Kulturobjekten oder Schlägen, so ist dies erwünscht, aber niemals soll diese Nähe allein für die Wahl entscheiden, wenn die übrigen Eigenschaften fehlen.

Die Saatkämpe müssen ein Jahr vor der Saat gut bearbeitet und von Steinen und Wurzeln frei gemacht werden,

---

wonnenen Asche wird wohl die Auflösung der mineralischen nährenden Bodenbestandtheile beschleunigt und die Vegetation mehr belebt, wenn der Boden aber durch unausgesetzte langjährige Streunutzung ganz entkräftet ist, und demselben durch die Vaccinien auch jene Bestandtheile, welche zum Gedeihen der Fichte im Granitboden unentbehrlich sind, entzogen wurden, reichen die Wirkungen dieser Asche zur fortgesetzten kräftigen Entwicklung der Kulturen nicht zu, daher es räthlich seyn wird, solchen Boden vor der Saat oder Pflanzung den atmosphärischen Einwirkungen noch mehrere Jahre auszusetzen, und ihn nöthigenfalls inzwischen nochmals aufzulockern, bis eine vollständigere Zersetzung eingetreten ist. Eine fortdauernde kräftige Entwickelung der Kulturen ist zwar auch alsdann auf solchem Boden nicht zu erwarten, doch wird schon viel gewonnen seyn, wenn durch den jungen Holzbestand der Boden vollständig beschattet und durch den Nadelabfall der Art aufgebessert wird, daß später ein genügender Holzbestand nachgezogen werden kann.

dann wird im kommenden Frühjahr die Fläche nochmals aufgelockert, geebnet und in Beete von 4' Breite abgetreten.

Auf die so bereiteten Saatbeete werden nun nach der Quere mit einer höchstens einen Zoll breiten Latte Vertiefungen in 5 bis 6 Zoll weiter Entfernung ganz seicht in den Boden eingedrückt. *) Der Same wird sodann in diese Vertiefungen sorgfältig und niemals zu dicht eingestreut, hierauf der freie Zwischenraum mit Moos dicht überdeckt, und endlich die ganze Fläche (Moos und die unbedeckten Samenrillen) mit etwas Erde überworfen, wodurch der Same eine leichte Bedeckung erhält und das Moos auf den Boden aufgedrückt und festgehalten wird. Wenn theilweise die Pflanzen in den Rillen sehr dicht kommen, oder wo Ballenpflanzen absolut nöthig sind, müssen im zweiten Jahre die zu dicht stehenden Pflanzen in kleinen Ballen ausgehoben und auf einem weiteren gut bearbeiteten Pflanzenbeete, nach Umständen auch zwischen den Saatrillen, mittelst kleiner Gräbchen einzeln verpflanzt — verschult werden. Das Verschulen von 1000 Pflanzen kostet bei geübten Arbeitern 15 bis 20 Kreuzer, welche Ausgabe, im Vergleich zum Erfolg, unbedeutend erscheint. Derartig angelegte Samenbeete haben sich als vorzüglich bewährt, indem die Moosdecke dem Boden die Feuchtigkeit erhält, den Graswuchs hindert, und die Gefahr des Aufziehens der Pflanzen durch Frost mindert.

3. Pflanzungen.

Mit Ausnahme der kleineren Schlaglücken, alten Wege, Stocklöcher ꝛc. sollen alle Pflanzungen in Reihen ausgeführt werden. Die Abstände der Reihen sollen 5, höchstens 6 Fuß und die Pflanzen in den Reihen 3 bis 4 Fuß von einander

*) Auf der mittelst der Latte eingedrückten Fläche kann der Same viel besser vertheilt werden, als in den sogenannten vertieften Rillen.

entfernt seyn; in den höhern Lagen und auf trockenem magerem Boden sei die engere, in den tieferen Lagen und auf frischem kräftigem Boden die weitere Entfernung zu wählen.

Bei der Pflanzung ist in geeigneten Lagen auf die Mischung von Tannen, Fichten und Föhren in abwechselnden Reihen die nöthige Rücksicht zu nehmen. Die Pflanzlöcher sind gut und in der Regel im Herbste, oder noch früher, vor der Pflanzung zu machen; Pflanzungen in vertieften Gruben sind nicht anzuwenden, wohl aber Hügelpflanzungen auf nassem Boden sehr zu empfehlen.

Wie bei der Saat ist auch bei der Pflanzung wünschenswerth und oft nothwendig, daß der gute, und in der Umgebung des Pflanzloches gesondert zu haltende Boden einige Zeit vor der Pflanzung den atmosphärischen Einwirkungen ausgesetzt wird.

Auf magerem Boden wird gute Bearbeitung und Einbringung der Asche vom verbrannten Bodenüberzuge besonders empfohlen. Bei Hügelpflanzung und sehr stark verrastem Boden, insbesondere bei Waldwiesen, hat sich als vortheilhaft bewährt, die Bodenschwarte in der Größe von 1 bis 3 □ Fuß oder auf nassem Boden auch in zusammenhängenden Riefen abzuheben, diese sodann verkehrt auf die nebenliegende Fläche zu legen und mit Erde am Rande zu umgeben. Auf diese Erhöhung wird die Pflanze nach erfolgter Verwesung oder zureichender Verbindung des doppelten Bodenüberzuges gesetzt, oder wenn gute Pflanzen fehlen, die Ansaat vorgenommen.

Wenn 3- bis 4jährige, kräftige und gesunde, in Stocklöchern oder Saatbeeten erzogene Pflanzen ausgewählt werden, verspricht die Pflanzung ohne Ballen immerhin ein günstiges Resultat, nur dürfen die Pflanzen nicht aus dem Boden gezogen, sondern müssen mit Vorsicht mittelst eines Spaten mit sämmtlichen Wurzeln ausgehoben werden.

Bei dem Ausheben der in Kämpen erzogenen Pflanzen ist es zweckmäßig, in jeder Rille die Pflanzen partienweise mit einem schmalen Spaten auszuheben und die dadurch entstandenen Vertiefungen mit guter Erde auszufüllen. Die auf Spatenbreite übersprungenen Pflanzen bilden sich alsdann für das nächste Jahr kräftiger aus. Die ausgehobenen Pflanzenbüschel werden, ihre Wurzeln mit Moos bedeckt, auf den Pflanzplatz gebracht, dort mit Vorsicht auseinander genommen, die darunter befindlichen Schwächlinge weggeworfen, jede gute Pflanze sodann mit der Wurzel in einen mit Rasenasche oder sehr guter Erde gebildeten Erdschlamm eingetaucht, und dann mit Umgebung der vorhandenen besten Erde sorgfältig eingepflanzt. — Es hat sich als vortheilhaft bewährt, vorhandene Steine oder Moos gegen die Sonnenseite an die Pflanze zu legen, weil dadurch der Boden feucht erhalten wird. Ballenpflanzungen mit älteren und stärkeren Pflanzen sollen zur Auspflanzung von Wegen und Lücken in älteren Schlägen, bei sehr starkem Graswuchse, oder auf nassem, dem Ausfrieren sehr ausgesetzten Boden, und Pflanzungen mit 1- oder 2jährigen Pflanzen nur bei Föhren in lockerem Boden stattfinden.

Ballenpflanzungen sind indessen zur Auspflanzung von Schlaglücken in allen Fällen vorzunehmen, wenn gute und kräftige Pflanzen in den Schlägen oder Kulturen selbst gewonnen werden können. Hiebei sind aber nicht alle dominirende Pflanzen auf einer Stelle auszuheben, es ist vielmehr sorgfältig zu beachten, daß im Verband von 5 bis 6 Fuß immer mindestens eine der dominirenden Pflanzen auf der Schlag- oder Kulturfläche verbleibt. Die Pflanzlöcher sind bei Ballenpflanzungen mit der Stockhaue und nicht mit dem Pflanzenbohrer zu machen.

Tannenpflanzungen sind vorzugsweise mit Ballen auszuführen. Die Pflanzen werden aus den Schlägen in gehöriger

Anzahl entnommen werden können, wenn die Vorbereitungshiebe und Einsaaten nicht versäumt werden. Ausserdem sind Tannenpflanzen mit Ballen durch Verschulen in Saatbeeten zu erziehen.

Die durch Kulturen und Verjüngungen ziehenden Schneussen und bleibenden Wege sind mit Gräben zu versehen und die Grabenaufwürfe zu bepflanzen, vorkommende Steine und unproduktive Erde aber zur Einebnung der Wege zu verwenden.

II.

Wirthschafts-Regeln

für die

Gebirgs-Waldungen des oberbayerischen Forstamts Tölz.

Die dem Staate gehörigen Gebirgsforste des Forstamts-Bezirkes Tölz, von denen es sich hier handelt, umfassen eine Fläche von circa 78,889 Tagwerken, wovon aber nur 60,511 Tagwerke als forstlich produktiv, und 18,378 Tagwerke (Felsen- und Alpenterrain, Griefer, Gewässer ꝛc.) als improduktiv anzunehmen sind. Sie liegen fast zusammenhängend oder doch nur in größeren Massen über die waldreiche Gebirgslandschaft vertheilt in den Forstrevieren Riß, Walchensee, Jachenau und Benediktbeuern.

In die Kategorie dieser Staatswaldungen finden sich auch 4,713 Tagwerke Gebirgsforste im Reviere Benediktbeuern eingerechnet, welche zur königl. Militär-Fohlenhofs-Administration ressortiren.

Die Staatswaldungen des gleichfalls noch zum Forstamte Tölz gehörigen Reviers Kleinweil mit 1331 Tagwerk liegen in den Vorbergen, und jene des Revieres Wolfratshausen mit 7,593 Tagwerken bereits im Flachlande, daher sie in nachfolgender Darstellung nicht inbegriffen sind.

Ausser den Staatswaldungen umfaßt die bewaldete Gebirgsgegend der Eingangs genannten vier Forstreviere noch

55,773 Tagwerke Privatwaldungen und 2,368 Tagwerke Gemeinde- und Stiftungswaldungen, so daß die ganze Bewaldung alldort sich über ein Areal von 137,030 Tagwerk ausdehnt.

Die nachfolgenden Grundsätze für die wirthschaftliche Behandlung dieser Gebirgswaldungen wurden bei Gelegenheit der primitiven Forsteinrichtung im Jahre 1852 aufgestellt.

Wenn diese Prinzipien nun auch in der Hauptsache von den für die Bewirthschaftung der Hochgebirgswaldungen in Bayern geltenden Regeln (conf. I. Band 1. Heft u. II. Band 2. Heft der forstlichen Mittheilungen) nicht wesentlich abweichen, so kommen doch mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse, namentlich aber auf die eigenthümliche Bestimmung und Benützung jener Gebirgsforste, so verschiedene Betriebsmodalitäten vor, daß ihre eigene Darstellung und besondere Erörterung in den forstlichen Mittheilungen nicht ohne Interesse und nutzbringende Belehrung seyn dürfte.

Zur näheren Erläuterung und besseren Auffassung derselben werden jedoch vor Allem einige kurze Bemerkungen über diejenigen örtlichen und waldgeschichtlichen Verhältnisse vorausgeschickt, die auf die gegenwärtigen Wald- und Bestandsformen einen wesentlichen Einfluß äußerten und auch bei Aufstellung der Normen für den künftigen Betrieb maßgebend waren.

Terrain.

Die Gegend, in welcher die fraglichen Gebirgsforste ausgebreitet liegen, gehört zum Theile dem eigentlichen Hochgebirge, größtentheils aber dem hohen Mittelzuge und nur mit dem kleinsten Theile den Vorbergen der südlichen Alpenkette Bayerns an.

Die Gebirge dieser Landschaft sind von den Thälern der Isar, der Loisach, des Jachenflusses, der Durrach, des Walchenflusses und der Riß durchschnitten, und fassen die Becken des Walchensee's und des Kochelsee's in sich.

Außer diesen Haupt- und größeren Thälern sind sie von vielen kleineren Gräben und tiefen Schluchten durchschnitten, welche meist wasserreiche, in die oben genannten Flüsse sich einmündende Bäche enthalten.

Der Hauptzug und die Hochrücken der Gebirge streichen, wie im ganzen bayerischen Alpengebirge, von Osten gegen Westen und die Gehänge zeigen sich bei der dadurch entstehenden vorwaltenden Exposition gegen Norden und Süden, namentlich in der vorderen Reihe des Gebirgszuges, auf der nördlichen Seite sehr steil. In den höheren Regionen kommen vielfach beinahe senkrechte kahle Felsenwände, sehr steile Grasflächen (Lahnen), Stein- und Sandriesen vor, die oft weit in die Thäler herabreichen. Charakteristisch zeigen sich die im Sommer mit dichtem Grase und üppigen Alpenkräutern überzogenen Lichtungen und Weideflächen der Alpenregion, die aber unverkennbar größtentheils früher bewaldet waren, und vielfach bis zu den höchsten Punkten der Gebirge hinaufreichen.

Die höchsten Punkte dieser Gebirgslandschaft sind in absoluter Höhe über der Meeresfläche der Scharfreiter im Revier Riß mit 7,155 bayer. Fuß, das Demeljoch mit 6,533 b. Fuß, das Stierjoch mit 6,483 b. F., das Stangglegerjoch in der Riß mit 6,181 b. F., der Simetsberg mit 6,171 b. F., der Kotzenberg mit 6,146 b. F., die Benediktenwand mit 6,118 b. F., der Heimgarten mit 6,098 b. F, die Jocheralpe mit 5,807 b. F., der Kirchstein mit 5,743 b. F., der Lerchkogel mit 5,716 b. F., der Rabenkopf mit 5,450 b. F., und der Staffelberg mit 5,234 b. F.

Als die niedrigsten Punkte der Gegend erscheinen im Reviere Benediktbeuern der Loisachfluß bei der Einmündung des Saubaches mit 1,980 b. F. und der Kochelsee mit 2,041 b. F. absoluter Höhe.

Der Spiegel des Walchensee's liegt 2,728 b. F., das Försterhaus in der Riß 2,740 b. F., und der Markt Tölz

(Sommerhaus im Bürgerbräugarten) 2,279 b. F. über der Meeresfläche.

Die durchschnittliche absolute Höhe der Hauptgebirgsrücken, oder der eigentlichen Hochlage, beträgt 6,200 b. F., die mittlere Höhe der Landschaft 4,300 b. F. und die durchschnittliche Erhöhung der Tieflage 2,400 b. F. Die höchste relative Höhe vom Scharfreitergebirge über den niedersten Punkt der Gegend an der Loisach berechnet sich zu 5,175 b. F, und über das Isarthal in der Vorder-Riß zu 4,605 b. F.

Die Hauptmasse der Waldungen liegt zwischen 2,500 und 4,500 b. Fuß absoluter Höhe.

Klima und dessen Einfluß auf den Wald.

Das örtliche Klima dieser Gebirgslandschaft, welche einschlüßlich der Vorbergs-Gruppe zwischen 47° 30′ und 47° 50′ nördlicher Breite, dann zwischen 28° 36′ und 29° 20′ östlicher Länge liegt, ist namentlich vermöge der hohen Lage über dem Meere, verbunden mit der eigenthümlichen Formation und massenhaften Bewaldung der Gebirge, sodann wegen ihrer wasserreichen Thäler und kesselartigen Seebecken, im Allgemeinen rauh, jedoch auch wieder nach Maßgabe der besondern lokalen Umstände sehr verschieden. So zeigt sich das Klima in den tief eingeschnittenen Hauptthälern, sowie in den geschützten Seitenthälern der untern Region, dann namentlich in der Umgebung des Kochelsee's milder, nimmt aber mit steigender Höhe an Rauhheit zu, die in dem hochgelegenen Thalbecken des Walchensee's auch noch durch große Feuchtigkeit der Luft und kalte Nebel erhöht wird.

Mit dem Monate November tritt in der Regel der Winter unter starkem, oft 5 und mehr Fuß tiefen Schneefall ein, und dauert bis zum Monate April und Mai; der Wechsel zum Sommer erfolgt schnell und beinahe ohne Frühjahr. Gleich nach Abgang des Schnee's beginnt die Vegetation und schreitet

rasch voran, in den Monaten Juli und August wechseln mit starker Hitze, welche in den engen, von Osten gegen Westen ziehenden Bergthälern oft sehr drückend wird, heftige Gewitter, Regengüsse und angenehme Witterung ab.

Nach anhaltenden Gewitterregen schneiet es nicht selten mitten im Sommer zuweilen bis zur Region von 4000 Fuß herab, und verursacht dadurch selbst in den Thälern empfindlich kalte Witterung.

Der Herbst ist meist schön, hat aber kalte Nächte und häufige Rauhreife in seinem Gefolge. Hauptwindströmungen und heftige Stürme kommen gewöhnlich von Süden, West, und Südwest. Der Schaden, den vorzüglich der Südwind anrichtet, ist oft sehr bedeutend; in der Christnacht vom 24. auf den 25. Jänner 1822 hat ein Südsturm 11,400 Klafter, und im Jahre 1846 in der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober circa 10,000 Klafter Holz niedergeworfen.

Was die Einwirkungen des Klima auf die Waldvegetation anbelangt, so üben wohl hiebei die Lage und Beschaffenheit des Terrains den wesentlichsten Einfluß aus.

Auf die Vegetation nachtheilig einwirkende Frosterscheinungen, Spät- und Frühfröste, zeigen sich nur in den tieferen Lagen und Thalgründen, — dagegen kommen Schneedruck und Schneebruch in der Hochlage, selbst in den älteren Beständen, nicht selten vor, und am meisten bedroht sind durch Rauhreife und schädliche Trockene die östlichen, südöstlichen und südlichen Gehänge, die sogenannten Sonnseiten.

Je höher und freier die Lage wird, wo die kalten Nordwinde, früher Schneefall und später Abgang desselben das Pflanzenleben abkürzen und dessen gedeihliche Entwicklung stören, desto schlechter und kümmerlicher Wuchs und Wachsthum, desto seltener die Samenausbildung. Zwischen 3000 bis 4000 Fuß Erhebung, der eigentlichen Waldregion im Gebirge, zeigt sich die Waldvegetation durch Bestockung, Wachsthum und Mischung der vorherrschenden Holzarten am günstigsten

gestaltet, und namentlich die Nadelhölzer, Fichten und Tannen, gelangen in dieser Region zur gedeihlichsten Entwicklung. Letzteren sagen insbesondere die nördlichen Gehänge, sogenannte Schattseiten zu, während die Buche und auch andere Laubhölzer mehr die Sonnseiten zu lieben scheinen.

In der absoluten Höhe von 4000 bis 5000 Fuß, wo schon die Alpenregion beginnt, und die noch vorkommende Bewaldung den eigenen Charakter der Alpenwälder und Alpschachen annimmt, verschwindet bereits die Buche, und auch der Ahorn wird seltener. Schluß und Wuchs der Waldbestände sind hier schon in Abnahme begriffen.

Ueber 5000 Fuß Erhebung herrscht die eigenthümliche Alpenvegetation vor, und es überziehen nur mehr Legföhren (Latschen), Bergerlen und Rhododendern die steilen Gehänge und Felsen, worauf sodann noch höher das kahle, forstlich inproduktive Terrain folgt, welches anfangs noch zahlreichen Alpenkräutern Standort gewährt, aber mit zunehmender Höhe aus fast ganz nackten, nur stellenweise mit vereinzelten Moosen und Flechten überzogenen Felsen besteht, die oft noch bis zum Monat Juni mit Schnee bedeckt sind.

Aus den vorstehenden Angaben kann nur unverkennbar hervorgehen, wie der Einfluß des örtlichen Klima auf den forstlichen Betrieb und die Forstbenützung ein sehr bedeutungsvoller ist, und wie zweifellos die Bewaldung der Gebirge eine ebenso einflußreiche Rückwirkung auf die Beschaffenheit der klimatischen Faktoren und der vorherrschenden Witterungsverhältnisse zeigt.

In Folge dieser Einflüsse bedarf es bei dem wirthschaftlichen Betriebe immerhin einer großen Vorsicht und sorgfältigen Behandlung, um die Gebirgsforste gegen Schneedruck und Schneebruch, sodann bei deren Angriff gegen die Süd-, West- und Südwest-Stürme, insbesondere aber die Verjüngungen, namentlich auf den südlichen und südwestlichen Gehängen,

gegen Fröste, Rauhreife und Trockene zu schützen, sowie in den höheren und höchsten Lagen zur Erhaltung einer fortdauernden, schützenden und den Boden bindenden Bewaldung eine rücksichtsvolle und umsichtige Plänterwirthschaft bedungen ist.

In den höheren Lagen zeigt sich zudem Samen-Bildung und Reife nur äußerst selten und im geringen Maße, daher die natürliche Nachzucht eine sehr erschwerte und langsame ist, der zur möglichen Förderung stets künstliche Nachhilfe zur Seite stehen muß.

Wegen der strengen Winter in diesen Gebirgsgegenden kann die Holzfällung und Aufarbeitung bloß im Laufe des Sommers oder während des Herbstes vor sich gehen, und es begünstigt die andauernde tiefe Schneelage im Winter die Holzausbringung.

Gebirgsart und Boden.

Das Vorgebirge, welches hauptsächlich der Molasse- und Grünsandformation angehört, enthält Lagen von Kalk-Breccien, grauem, eisenhaltigen, sandigen Mergel mit abwechselnd mehr oder weniger verwitterten Sandsteinlagen. Diese bestehen aus Quarzkörnern von verschiedener Größe, welche durch ein bald mehr bald weniger thonhaltiges Bindemittel verbunden sind. Der feinkörnige Sandstein und der körnige Thoneisenstein gehören zu den eigenthümlichen Vorkommenheiten in dieser Formation. Die sandigen Gebilde mit kohligen Ueberresten herrschen darin vor, und die oberste Schichte bildet meistens ein frischer mitunter feuchter, thoniger oder kalkiger Sandboden, der, von einer reichen Dammerdenlage bedeckt, der Waldvegetation sehr günstig ist und größtentheils Mergelschiefer zur Unterlage hat.

Das Hochgebirg und der Mittelzug gehört der Formation des Alpenkalks an, welcher zum Theil in Begleitung von

Dolomit und Gyps auftritt. Der Alpenkalk ist in Farbe und Korn sehr verschieden, überall von vielen Kalkspathadern durchzogen, erscheint innerlich und äußerlich sehr zerklüftet, und zeigt an den meisten Orten deutliche, jedoch sehr unregelmäßige Schichten, die selten senkrecht, meist schief, an vielen Orten aber, besonders auf den höheren Punkten, fast horizontal liegen. Reiner Kalk kömmt nur selten vor, häufig ist er mit Thon und kohligen Theilen gemengt, und geht in Mergel und Mergelschiefer über.

Ein mehr trockner, wenig tiefgründiger, an steilen Gehängen selbst seichter Boden ist das Resultat der Verwitterung dieser Gebirgsformation. Im Allgemeinen fruchtbar, vermindert sich seine Güte mit zunehmender Höhe. Da, wo die Berge, welche aus diesem Gesteine bestehen, nicht nackte, steil abfallende Wände bilden, ist der Boden an den meisten Orten mit Kalkgerölle überlagert, welches aus Geschieben von Alpenkalk und verwittertem Kalksand besteht, und in seiner massenhaften Auflagerung in Gräben die oft von der hohen Felsenregion bis in das Thal hinabreichende Stein- und Sand-Riesen bildet. Wo der Kalkstein in Mergel übergeht, ist der daraus entstandene Boden auch mehr thonig und in den nicht selten vorkommenden muldenförmigen Vertiefungen findet man wirkliche Thonlagen.

In den Hauptthälern hat der Boden tertiäres und Diluvial-Gerölle zur Unterlage, auf welches meist eine ziemlich tiefe, lehmige mit Kies gemengte Bodenschichte aufgelagert ist, die aber als Produkt des jüngeren Aluviums in der Nähe der Flüsse und Bäche an vielen Orten nur aus grobem Kiese besteht, und in solange steril bleibt, bis sich auf demselben Humus bildet. Hieher gehört namentlich die Bodenbeschaffenheit der sogenannten Grieser und Auen im Isarthale.

Die Tiefe des Waldbodens im Allgemeinen ist nicht bedeutend; an den unteren Abhängen der Gebirge beträgt sie

meistens nur 6 bis 9 Zoll, in den Thalgründen höchstens 12 bis 18 Zoll. An den höheren Gebirgsgehängen zeigt sich der Waldboden seicht, oft nur einige Zoll tief, und an steilen Lagen treten die kahlen Felsen hervor.

Der Feuchtigkeitszustand des Bodens ist sehr wechselnd und hängt nicht allein von der Gebirgsformation, sondern auch von dem Terrain und der Exposition, sowie von anderen Umständen ab. Je steiler, je mehr die Neigung nach Süden und Südost gerichtet, ferner je mehr die Unterlage zerklüftet ist, oder aus verwittertem Alpenkalk besteht, desto trockner der Boden, und umgekehrt. Während daher auf der südlichen Seite nicht selten ganz dürre oder nackte Stellen gefunden werden, trifft man auf nördlichen, oder sonst gegen Winde geschützten Abhängen häufig sumpfige Plätze, welche sich oft um so weiter ausbreiten, je mehr solchen Plätzen Wasser durch Quellen zufließt. Sie bilden dann nicht selten gleichsam natürliche Wasserreservoirs, die selbst nützlich und wohlthätig auf die ganze Umgebung einwirken.

Nur an wenigen Punkten zeigt sich jedoch Moor- oder Filzen-Bildung. Aber auch da, wo der Boden keine große wasserfassende und wasserhaltende Kraft besitzt, leidet derselbe doch selten Mangel an Feuchtigkeit, weil diese durch die sehr häufigen Niederschläge aus der Luft immer erhalten wird. Besonders der Waldboden auf den nördlichen und östlichen Gehängen zeigt sich immer frisch und feucht.

Dem Wachsthume des Holzes und vorzugsweise der Nadelhölzer sagt der Lehmsandboden besser zu, als der kalkige mergellose Humusboden, welcher zu wenig bindende Bestandtheile hat und daher in südlichen Lagen schnell austrocknet. Auf solchem Boden kömmt auch sehr häufig vor, daß bei eintretendem Froste die Feuchtigkeit eine kristallinische Kruste bildet und den Boden aufzieht, wodurch in den Verjüngungen und Saatplätzen viele zarte Pflänzchen zu Grunde gehen.

Holzarten und Wachsthums-Verhältnisse der Bestände.

Die vorherrschenden Holzarten der Bewaldung sind Fichten, Tannen und Buchen, untergeordnet und einzeln kommen der Ahorn, die Esche, Ulme, die Föhre und Lärche, selten die Birke, und ganz vereinzelt auch die Eibe vor. Nur auf einigen Vorbergen und nicht hoch hinaufreichend trifft man die Föhre, jedoch meistens nur von schlechtem rauhen Wuchse. Bemerkenswerth ist, daß die Lärche, mit Ausnahme eines kleinen Theiles vom Distrikte Lerchkogel, in dieser Gegend keine natürliche Verbreitung hat; die wenigen, sonst einzeln vorkommenden Lärchen sind künstlich eingebracht. Am Saume der Waldungen sieht man auch Linden, Hainbuchen und Vogelkirschbäume. Die wenigen sehr vereinzelt und nur in der untersten Waldregion vorkommenden Eichen zeigen ganz schlechtes Wachsthum.

Vogel- und Mehlbeerbäume finden sich meistens in den Jungwüchsen, an den Vorbergen und am Rande der Wälder.

An den Flüssen und Bächen wachsen häufig Weiß-Erlen, dann verschiedene Weidenarten, die durch ihre Bewurzelung die Ufer dieser Gebirgsgewässer befestigen und versichern.

In den höheren Regionen überzieht, wie schon gesagt, die Latsche (Legföhre) in oft undurchdringlichem Gestrüppe große Strecken, und bindet da den rolligen Boden an den steilen Felsengehängen, wodurch diese Zwergbewaldung gleichfalls schützend gegen Steingerölle, ja selbst gegen Lavinen, für die unterwärts gelegenen Waldungen und Alpenweiden ꝛc. einzuwirken vermag. Auch Alpenerlen und Alpenmispeln bilden mitunter eine schützende Bekleidung steiler Gehänge. So verschieden und abwechselnd indessen die Boden- und Terrain-Verhältnisse in Verbindung mit der wesentlich hervortretenden Erhebung über die Meeresfläche und der Exposition gestaltet sind, eben so verschieden erscheinen die Bestockungs- und Holz-

wachsthumsverhältnisse in diesen Gebirgswaldungen, vom dichtesten bis zum vereinzelten Stande, vom vorzüglichen bis zum krüppelhaften Wachsthume der Holzarten übergehend.

Die beste und massenreichste Bestockung, so wie das günstigste Mischungsverhältniß von Laub- und Nadelholz, zeigen die Bestände der Thalgelände und der unteren Waldregion gegen 3000 bis 4000 Fuß Erhebung, die nicht nur gegen die rauhen klimatischen Einflüsse mehr geschützt sind, sondern auch meist auf gutem frischen Boden stocken. In der Molasse-, Grünsand- und Mergelformation treten diese günstigen Waldvegetationsverhältnisse bis zu der bezeichneten Region noch mehr hervor. Hier finden sich die best bestockten und ergiebigsten Nadelholzbestände aus Fichten und Tannen und mitunter vorherrschend aus Buchen, einzelnen Ahornen, Eschen und Ulmen gemischt. Letztere Laubholzarten bilden namentlich am Fuße der Gebirge oft die schönsten Baumgruppen.

Die schon in der Region von 4000 bis 5000 Fuß Erhebung stockenden Alpenwälder und Alpenschachen charakterisiren sich durch den lichten, in den höchsten Lagen selbst nur einzelnen Stand und durch den kurzen, auffallend kegelförmigen Wuchs mit tief herabhängender dichter Beastung. Fichten und einzelne Tannen sind die noch vorkommenden Baumarten; die Laubhölzer sind in dieser Region schon fast ganz verschwunden; der Ahorn findet sich nur mehr einzeln und meist strauchartig; Alpenerlen und Alpenmispeln bilden niedriges Gebüsche und reichen mit den Latschen bis zur kahlen Felsenregion und bis zur Grenze aller Vegetation hinauf.

Haben nun auch die vorbemerkten natürlichen Bedingungen des Terrains und Bodens ꝛc. unverkennbar einen wesentlichen Einfluß auf die Beschaffenheit und Entwicklung dieser Gebirgswaldungen, so finden doch auch mitunter die gegenwärtigen Bestandesformen in den früheren wirthschaftlichen Zuständen und besonderen Ereignissen ihre unzweifelhafte Veranlassung.

Die älteren Bestände sind größtentheils unter der Plänter-Wirthschaft entstanden und tragen auch ganz den Charakter derselben an sich. Sie erscheinen in Alter und Bestockung ungleich, häufig lückig, und überall finden sich über- und abständige Stämme, deren Alter auf 200 Jahre und darüber hinauf reicht; ein Umstand, welcher auf die Entwicklung der unter denselben aufgewachsenen jüngeren Stammklassen nur nachtheilig und störend einwirken konnte, daher auch die Wachsthums-Beschaffenheit solcher Bestände sich in der Folge mittelmäßig, zum Theile schlecht zeigt.

Eine regelmäßige Plänterung, die auf eine periodische und möglichst schonende Freistellung der jüngeren Generationen bedacht gewesen, und die eine im konkreten Falle dem Gebirge sehr angemessene und oft ganz unumgänglich nöthige Betriebsart ist, hätte leicht begreiflich diese Uebelstände nicht hervorbringen können, die sich nicht selten auf ganze haubare Bestände großen Umfanges erstrecken.

Je mehr die Bestände und Jungwüchse übrigens der neueren Zeit angehören, wo schon allmälig mehr auf eine bessere Waldpflege und rechtzeitige Schlagreinigung Rücksicht genommen wurde, desto gleichartiger und vollständiger sind sie bestockt.

Die Junghölzer stehen denn auch so ziemlich in einem entsprechenden Wachsthum und guten Gedeihen, wenn gleich sich die Bestockung an vielen Orten noch mangelhaft zeigt.

Die Fichten und Tannen in den haubaren Beständen der eigentlichen Waldregion erlangen in 130—180 Jahren auf gutem Boden meistens einen Durchmesser von 12—20 Zoll, jedoch ohne besonders ausgezeichnete Stammlängen, höchstens von 80—110 Fuß, und liefern in diesem Alter neben gutem Brennholze alle Sortimente Bauholz.

Die Buchen erwachsen mit 130 bis 200 Jahren unter günstigen Boden-Verhältnissen in der mittelhohen Lage zu 70—90 Fuß Stammlänge und zu 16—20 Zoll Durchmesserstärke.

Der jährliche Durchschnittszuwachs der Nadelholzbestände in der Waldregion beträgt per Tagwerk 0,36 bis 0,42 Klafter. Die Alpenwaldungen in den Hochlagen zeigen bei einem Alter der stärksten Stammklassen von 200—300 Jahren nur einen durchschnittlichen Zuwachs per Tagwerk von 0,18 Klftr., wobei die ältesten fast ganz kegelförmig gewachsenen Stämme nur eine Länge von 40—60 und einen Durchmesser von 1 bis 2 Fuß erreichen.

Von der früheren Bewirthschaftung.

Die hauptsächlichen Gebrechen, welche in Folge der früheren Wirthschaft in den Waldstandsverhältnissen dieser Gebirgswaldungen mehr oder minder wahrzunehmen sind, bestehen:

1. in dem Vorhandensein von vielen rückgängigen, ausgelichteten al ten Beständen, welche längst hätten verjüngt werden sollen;

2. in sehr ungleichmäßig und ungleichalterig bestockten, mitunter sehr lückigen haubaren Beständen geringer Bonität, welche den örtlichen Verhältnissen zufolge einen ungleich höhern Ertrag gewähren sollten;

3. in Beständen der jüngeren Altersklassen, welchen angemessener Schluß und gedeihliches Wachsthum mangelt, dann

4. in Verödungen und in mehreren großen, fast noch gänzlich unbestockten älteren Schlagflächen.

Aus den verschiedenen Kategorien dieser wahrzunehmenden Uebelstände geht schon hervor, daß die Veranlassung hiezu in verschiedenen Zeiträumen und Wirthschaftsumständen zu suchen ist.

Der sub 1 erwähnte Mißstand, der vornämlich in den höher und entfernt gelegenen Waldungen bemerkbar ist, kann den vielen früheren — zur Zeit der Benediktbeuern'schen Klosterherrschaft stattgehabten forstwirthschaftlichen Mißgriffen nicht

beigezählt werden, weil der damals sehr geringe Holzwerth in zu grellem Mißverhältnisse mit den Bringungskosten dieser fraglichen Vorräthe gewesen wäre.

Nun, wo der größere Theil dieser alten überständigen Vorräthe nachgeholt werden soll, handelt es sich nicht bloß um die Aufgabe, diese Bestände baldmöglichst zur Nutzung zu bringen und zu diesem Zwecke Bringungsanstalten anzulegen, sondern auch um den weitern in wirthschaftlicher Beziehung sehr bedeutungsvollen Umstand, daß die Wiederaufforstung dieser, durch hohes Alter zur Samen-Erzeugung unfähigen und zugleich sehr gelichteten Bestände nur unter künstlichem Zuthun möglich, und um so schwieriger sein wird, als bei deren lichtem Stande der Boden vielfach mit einer dichten Grasnarbe überzogen und weder ein zur Verjüngung tauglicher Vorwuchs, noch ein zur Beschirmung überzuhaltender Nebenbestand vorhanden ist.

Die in größerer Ausdehnung vorkommenden hiebreifen Bestände der zweiten Kategorie rühren von den unregelmäßigen, meist ganz rücksichtslosen Plänterungen der frühesten Zeit her, wobei nur das stärkere und brauchbare Stamm- und Nutzholz, sowie das als Scheitholz verwerthbare Brennmaterial ausgenützt wurde.

Der großentheils nicht befriedigende, mitunter sehr lückige und mangelhafte Zustand der jüngern zwei Bestandsklassen hat seinen Grund theils in versäumten Nachhieben, theils in der unterlassenen Schlagpflege, namentlich aber in der früher fast gänzlich unterbliebenen Nachhilfe durch Saaten oder Pflanzungen.

Dieselben Veranlassungen liegen mehr oder weniger auch bei den vorkommenden Oedungen vor, die wohl auch, sowie die lückigen Jungwüchse und mangelhaft bestockten Schläge, ihre Entstehung zum großen Theile der Weidenschaft zuzuschreiben haben.

Die früher angewandten Betriebsarten bestanden, wie

bereits berührt, hauptsächlich in ungeregelten Plänterungen; später kamen, namentlich bei den Triftholzhieben, Kahlhiebe und erst in neuerer Zeit Schlagstellungen mit Ueberhaltung des geringeren Holzes oder Nebenbestandes zur Anwendung, wobei dem Hochwalde eine 120jährige Umtriebszeit zu Grunde gelegt war. Im Hochgebirge verblieb jedoch ausschließlich Plänterbetrieb, bei dem aber auch allmälig auf eine größere Regelmäßigkeit eingelenkt wurde.

Was den früheren Kulturbetrieb anbelangt, so muß hier erwähnt werden, daß in diesen mitunter sehr entlegenen Gebirgswaldungen der weite und beschwerliche Transport von Sämereien oder Pflanzen, der Mangel an Arbeitern im Gebirge, die Theuerung der Lebensmittel und der hiedurch erhöhte Arbeitslohn, welcher gewöhnlich in 50 kr. per Tag besteht, sich außer den klimatischen Störungen, als eben so viele, wie einflußreiche lokale Hindernisse für die Ausführung der Kulturen darstellen. Um so weniger kamen daher auch unter den früheren wirthschaftlichen Verhältnissen ausgedehnte Forstkulturen zur Anwendung.

Den Einsaaten der Schlagflächen wurde erst in neuerer Zeit Eingang verschafft; weniger als an Saaten, dachte man früher an Pflanzungen. In der Hauptsache wurde damals die ganze forstliche Regeneration bloß der Natur ohne alle künstliche Nachhilfe überlassen. Bezüglich der seitherigen Forstnebennutzungen ist zu bemerken, daß für die Ausübung der Weidenschaft in früherer Zeit, namentlich laut der Benediktbeuern'schen Holzordnung von den Jahren 1700, 1722 rc., dann laut der Saalbücher des churfürstlichen Kastenamts Tölz rc., sehr strenge Bestimmungen für die Hege der Waldungen bestanden, welche aber dessenungeachtet nicht verhindern konnten, daß die berechtigte Weidenschaft, besonders bei den späteren Schlagführungen, großen Schaden veranlaßte, welcher gegenwärtig noch vielfach, besonders in den zunächst an Alpen gelegenen Waldungen und Verjüngungen sichtbar ist.

Die Waldstreunutzung war früher niemals von Belang, und hatte daher auch keine nachtheiligen oder sonst bemerkenswerthen Folgen.

Von der künftigen Bewirthschaftung.

Jene besonderen Waldbenützungs- und Berechtigungsverhältnisse, welche bei der Forsteinrichtung zur Annahme von vier Wirthschafts-Komplexen, nämlich:

Komplex I. Reservat-Waldungen,
" II. Zins-Waldungen,
" III. Wuhr-Waldungen,
" IV. Theil-Waldungen

die leitenden Motive waren, äußern auf den wirthschaftlichen Betrieb in diesen Waldungen einen so wesentlichen Einfluß, daß es zur klaren Darstellung und zur Rechtfertigung der künftig zu befolgenden Wirthschafts-Prinzipien als unumgänglich nothwendig erscheint, jeden der gebildeten Wirthschafts-Komplexe in dieser Richtung besonders zu betrachten und zu behandeln.

Wirthschafts-Komplex I. Reservatwaldungen.

Zu diesem Komplexe gehören alle jene auf 42,686 Tagwerk der Eingangs genannten vier Reviere sich erstreckenden Staatswaldungen, welche — außer dem Rechte der Weidenschaft und des zum Betriebe der Alpenwirthschaft benöthigten Holzbezuges — gänzlich servitutenfrei sind, und woraus das Staatsärar sämmtliche Material-Erträgnisse der unbeschränkten Verwerthung und Verwendung unterstellen kann.

Die Bewirthschaftung dieser Waldungen und die Gewinnung des größtmöglichen nachhaltigen Ertrages daraus ist daher in keiner Beziehung behindert, weßhalb bezüglich der Material-Gewinnung und Verwerthung die allgemeinen und besonderen Rücksichten nach den obwaltenden Holzabsatz- und Bringbarkeits-Verhältnissen in diesen Gebirgswaldungen eintreten.

Zunächst haben sie das Brennmaterial zur Trift Behufs theilweiser Deckung des Holzbedarfs in der Residenzstadt München, sodann hauptsächlich Stamm- und Nutzholz für den Handel und den Lokalbedarf zu liefern, und sollen daher die größte Masse Brenn- und Stammholz nachhaltig abwerfen.

Betriebsart und Richtung.

Bei dem vorstehenden Hauptzwecke des wirthschaftlichen Betriebes sind die Reservatwaldungen in ihrer Hauptmasse mit 40,952 Tagwerk dem schlagweisen Hochwaldbetrieb im 144jährigen Umtriebe unterstellt, und nur diejenigen circa 1734 Tagwerk betragenden Waldungen, welche auf steilen, felsigen Gehängen, (sogenannten Leiten) stocken, wo das Abrutschen des produktiven Erdreichs zu befürchten steht, dann die eine höhere Lage einnehmenden, an sich schon licht bestockten sogenannten Alpenwaldungen, so wie die Waldpartien, welche zum Schutze gegen Lawinen und Erdbruch dienen, wurden dem bleibenden Plänterwaldbetriebe als besondere Betriebsklasse zugetheilt.

In den Reservatwaldungen besitzen die aus Fichten, Buchen und Tannen in verschiedenem Maaße gemischten Bestände, selbst bis in die höchste Waldregion, die größte Verbreitung, indem der humose, frische und kräftige Boden in den meisten Oertlichkeiten diesen Holzarten besonders zusagt, daher sie auch in ihrer Mischung die günstigsten Wachsthums- und Ertrags-Verhältnisse zeigen.

Frost-Erscheinungen finden, wie bereits berührt, in dieser Höhenlage der Waldregion selten statt und treten daher der Nachzucht jener Holzarten nicht hinderlich entgegen.

Nur an südlichen trockenen Gehängen hat letztere zuweilen mit Schwierigkeiten zu kämpfen und nimmt größere Vorsicht in Anspruch.

Die Erfahrung und der natürliche Fingerzeig, daß auch hier in diesen Gebirgs-Waldungen die aus Fichten,

Tannen und Buchen gemischten Bestände den Boden auf höherer Produktionskraft erhalten und den ungünstigen elementarischen und anderen nachtheiligen Einflüssen erfolgreicheren Widerstand bieten, als reine Fichtenbestände, bestimmt dazu, überall die Erhaltung, beziehungsweise die Erziehung gemischter Bestände als ersten und obersten Grundsatz gelten zu lassen, wenn gleich bei den gegenwärtigen Absatz-Verhältnissen die Nachfrage nach Fichten-, Bau- und Nutzholz stärker, als jene nach Tannen- und Buchenholz hervortritt.

Ein bestimmtes Maß für die zu erzielende Mischung der genannten Holzarten läßt sich jedoch nicht angeben und es wird sich dasselbe häufig nach den bei der Verjüngung der Bestände eintretenden wirthschaftlichen Umständen zu richten haben, wobei aber vorzugsweise die Laubholzbeimischung an solchen Orten zu begünstigen und anzustreben ist, wo solche nach der Beschaffenheit und Güte des Bodens und nach der Lage vorzüglichen Erfolg verspricht.

Je besser der Boden für die Buche sich zeigt, und je geschützter die Lage ist, desto mehr begünstige man diese Holzart.

Im Allgemeinen bleibe die Fichte als prädominirende Holzart den höheren Regionen, die Tanne den mehr schattigeren, frischeren nördlichen Lagen, und die Buche mehr den unteren Thalgehängen in angemessener Mischung zugewiesen.

In entsprechenden Oertlichkeiten sey man auch darauf bedacht, Ahorn, Eschen und Ulmen zu erhalten oder auch einzubringen.

Der Ahorn kommt einzeln und gruppenweise selbst in den höheren Regionen der Gebirgswaldungen, am schönsten und wüchsigsten aber in den unteren Thalgehängen gemischt mit der Buche vor, und es wäre hier, namentlich auf frischem Boden, mit aller Sorgfalt auf die Erhaltung einer angemessenen Beimischung dieser nützlichen Holzart Bedacht zu nehmen.

Auf frischem, kräftigen Boden in unteren Lagen lassen sich an manchen Orten Eschen und Ulmen durch horstweises Einpflanzen anziehen.

In höheren, mehr trockenen Lagen verbreite und erziehe man überall die Lärche im untergeordneten Verhältnisse mit der Fichte und mit den übrigen vorkommenden Holzarten, da die Lärche bekanntlich als eine sehr nützliche und werthvolle Gebirgs-Holzart, hier ihren geeigneten Standort findet.

Ebenso lasse man in der höchsten Waldregion, wo sich allenfalls noch frischer, guter Boden vorfindet, eine Beimischung von Zürbelkiefern zu Fichten und Lärchen nicht unversucht, da die Anzucht und Verbreitung dieser nützlichen Holzart gleichfalls Berücksichtigung verdient.

Wo die Buche und der Ahorn nicht vorkommen, sondern nur die Fichte mit der Tanne gemischt erscheint, soll wenigstens letzteres Mischungs-Verhältniß möglichst begünstiget und in solchen Nadelholz-Beständen der höheren Lagen jedenfalls auch die Lärche eingesprengt werden.

Dem gänzlichen Verschwinden der nur mehr einzeln vorkommenden Eibe wäre durch künstliche Einbringung derselben an schattigen, felsigen Orten mit frischem Boden entgegen zu wirken.

Wo sich die Föhre in unteren Regionen mit der Fichte gemischt einzeln zeigt, verdränge man sie nicht, sondern begünstige möglichst die Erhaltung derselben.

An den Ufern der Bäche und Flüße, namentlich im Ueberschwemmungsgebiete derselben, begünstige man die Erlen und Weiden, welche Holzarten durch ihre Wurzelverbreitung die Ufer der Gebirgswässer fest und dauerhaft versichern.

Von dem allgemeinen Wirthschafts-Plane in den Reservatwaldungen.

Im steten Hinblicke auf die vorerwähnten wirthschaftlichen Hauptzwecke und auf die hiernach zu befolgende Richtung der

Wirthschaft nach den festgesetzten Betriebsweisen des Schlag- und Plänterwaldes, wurde bei dem Entwurfe des generellen Betriebs-Planes für die Reservatwaldungen, bei ersterer Betriebsart hauptsächlich auf die Einführung einer regelmäßigen und geordneten Hiebsfolge und auf eine angemessene Verbindung der Schläge und Verjüngungen, unter möglichster Erzielung einer allmäligen Conformation der Wirthschafts-Abtheilungen gesehen.

Ferner wurde unter Berücksichtigung dessen, was die Holzbringung und die ineinandergreifende Verbindung der zum Aufschluße dieser Gebirgswaldungen erforderlichen Exportmittel erheischt, vorzugsweise darauf Bedacht genommen, daß durch eine zweckentsprechende Repartition der Bestände und Angriffsflächen in die verschiedenen Wirthschafts-Perioden der Bezug einer möglichst gleichmäßigen nachhaltigen Nutzungsquote angebahnt und zugleich auf ein regelmäßiges Altersklassen-Verhältniß eingelenkt werde.

Auch wurde bei der periodischen Repartition der Bestände dahin gezielt, daß nicht zu sehr ausgedehnte Schläge und Verjüngungen im Zusammenhange, welche in kurzen Zeiträumen ganze Berge und Gehänge der alten Bestände berauben würden, stattzufinden haben, vielmehr ein entsprechender, wirthschaftlicher Wechsel der Angriffsorte eingehalten werden kann.

Im ständigen Plänterwalde hat man bei dem Entwerfen des generellen Betriebs-Planes mit der Repartition der betreffenden Bestände gleichfalls auf eine möglichst regelmäßige, periodische Anreihung der Plänterhiebe und auf eine Ertragsausgleichung hingezielt.

Auf den Grund der bisherigen Erfahrungen und der mit der Forsteinrichtung verbundenen wirthschaftlichen Erwägungen lassen sich nun folgende spezielle Wirthschafts-Regeln für die Reservatwaldungen aufstellen:

I. Regeln für den Schlagwald.

Durchforstungen und Reinigungen.

a) Den Durchforstungen und Reinigungen wäre jede forstlich und örtlich zulässige Ausdehnung zu geben.

Wenn auch nach den gegenwärtigen Absatz- und Holzausbringungs-Verhältnissen reguläre Durchforstungen noch nicht so allgemein Platz greifen können, und sich diese Hiebsart immer noch in der Hauptsache mehr auf reinigungsweise Gewinnung des Dürrholzes, dann wo dieses ohne Unterbrechung des Schlusses geschehen kann, auf vorsichtige Ausnutzung von Stangen zu Geschirrhölzern für die Floßfahrt in den zunächst den Gantern (Holzlagerplätzen) und den Floßgewässern liegenden Beständen beschränken wird, so soll doch für die Folge, wenigstens in den Waldungen der Vorberge, dann in den tiefer unten am Fuße der Gebirge und in den Thälern gelegenen Beständen den Durchforstungeu eine mehr regelmäßige Ausführung verschafft werden, insoferne das anfallende Holz verwerthbar ist. Mit solchen Durchforstungen, welche sich dann nicht nur auf das dürre Gestäng, sondern schon auf die allmälige Hinwegnahme des Nebenbestandes auszudehnen haben, wäre etwa nach dem erreichten 50sten bis 60sten Jahre der Bestände zu beginnen, und nach wirthschaftlicher Nothwendigkeit, nicht aber nach bestimmten Zeiträumen, fortzufahren.

b) In den höher gelegenen Gebirgswaldungen jedoch, wo die Verjüngung mittelst Vorhiebe begonnen wird und bei dem darauffolgenden sogenannten Brennholzhieb das geringe Gestäng zur Beschattung und zum Schutze des Nachwuchses belassen werden muß, sollen reguläre Durchforstungen vorerst ganz unterbleiben.

c) Bei der Ausführung von Durchforstungen in den unteren Waldungen, die oft in sehr dichtem Schlusse schlank ge-

wachsene Tannenhölzer enthalten, ist mit der größten Vorsicht um so mehr zu verfahren, als erfahrungsgemäß gerade diese Waldungen dem Schneedrucke am meisten ausgesetzt sind. Man durchforste hier nur sehr mäßig und behutsam, wiederhole lieber öfters in kurzen Zeiträumen, verschone jedoch dabei alle Buchen und Ahorn mit gesunden Kronen und kräftiger Belaubung, wenn sie auch dem Neben- oder Unterstande angehören, und belasse vorzugsweise den Tannenvorwuchs und Unterstand, theils um dem Boden die wohlthätige Ueberschirmung und Ueberschattung durch diese Holzarten nicht zu nehmen, theils aber auch, um die wirthschaftlichen Mittel zur Erhaltung ihrer Beimischung zu sichern.

d) Auch den letzten Durchforstungen in den älteren Beständen, besonders wenn man damit zur Begünstigung der Buchen- und Tannen-Nachzucht schon den Zweck der eigentlichen Vorbereitungs- und resp. Vorhiebe verbinden kann, und erreichen will, gebe man jede zulässige Ausdehnung, was namentlich in den tiefer unten gelegenen, gemischten Waldungen ohne Hindernisse hinsichtlich der Verwerthungs- und Bringungsverhältnisse auf sehr nutzbringende Weise Platz greifen kann.

e) Es gehört zur pfleglichen Behandlung und zur Einführung einer möglichst ökonomischen Ausnutzung der Gebirgs-Waldungen überall, wo das Holz nur immer bring- und verwerthbar ist, das vorkommende Abfall-, Wind- und Schneedruckholz sorgfältig im Wege der Reinigungshiebe aufzuräumen und möglichst zur Nutzung zu ziehen. In den höheren Waldorten, namentlich in den älteren Schlägen, wo vielfach ganz dürre und unbenutzbare Hölzer zerstreut umherstehen, sollen dieselben alsbald umgehauen und liegen gelassen werden; in den Hiebsorten lasse man sie erst nach dem Brennholzhiebe fällen, weil sie sonst auf dem Schlage der Holzarbeit hinderlich sind. Wo dergleichen Dürrhölzer an hohen steilen Gehängen in geschlossenen Beständen, die erst in späteren Zeiträumen zur Verjüngung kommen, sich vorfinden und wo durch

ihre Fällung große Beschädigungen zu befürchten stehen, soll man sie lieber, um solche Beschädigungen und Durchlöcherungen der Bestände zu vermeiden, bis zum Anhiebe der Letzteren stehen lassen.

f. Zu den Reinigungshieben in den Gebirgs-Waldungen gehört im weiteren Sinne auch die seinerzeitige Hinwegnahme des bei den Schlagführungen zum Schutze des Nachwuchses übergehaltenen geringen Gestänges, welches in den meisten Lokalitäten bis jetzt noch nicht verwerthet werden kann und daher gewöhnlich liegen gelassen werden muß, insofern dessen Umhauen überhaupt wirthschaftich nothwendig und nicht etwa das gänzliche Ueberhalten und Stehenlassen solchen Gestänges räthlicher und zweckmäßiger erscheint, wie später noch näher erörtert werden wird. Ferner zählen zu den Reinigungshieben alle mit einer sorgfältigen Schlagpflege verbundenen Aushauungen, Ausjätungen und Ausputzungen von Weichhölzern, schlechten Vorwüchsen oder untergeordneten Holzarten zur Begünstigung des Buchen-, Tannen- und Fichten-Nachwuchses und Hauptbestandes, welchen pfleglichen Betriebsmanipulationen namentlich in den unteren Gebirgsforsten überall Eingang und Anwendung verschafft werden soll, um dem forstlichen Betriebe in jeder Richtung eine rationelle Basis zu geben, und die Waldungen in den besten Zuwachs zu bringen.

Werden in diesen Gebirgs-Waldungen, wie durch die Forsteinrichtung projektirt wurde, überall Weganlagen in einem zweckmäßigen Zusammengreifen mit den übrigen Bringungsmitteln ausgeführt und dadurch die Bestände allenthalben benützbar aufgeschlossen, so kann den Durchforstungen und Reinigungen für die Zukunft auch die gehörige Ausdehnung verschafft werden, zumal sich auch hier von Jahr zu Jahr die Holzabsatz-Verhältnisse voraussichtlich verbessern und es für die Folge selbst zulässig erscheinen dürfte, der Brennholztrift auch Rundlinge (Prügelholz) beizuwerfen.

Schlagführung.

1. Was vorerst die Anlage und Richtung der Angriffshiebe zur Sicherung derselben und der stehenbleibenden Orte gegen die gewöhnlich vorkommenden Sturmwinde anbelangt, so bedarf es einer vermehrten Vorsicht, da in diesen, wie in allen Gebirgsgegenden, die allgemeinen und herrschenden Luftströmungen durch die Form und Richtung der Gebirge und Thäler, verschiedenen, mehr oder minder ständigen Veränderungen unterworfen sind, wozu jedoch die Natur dem aufmerksamen Forstmanne durch die vorkommenden Windfälle selbst den besten und sichersten Fingerzeig gibt.

Indessen läßt sich nach der Lage der Haupt-, Seiten- und Nebenthäler hinsichtlich der Hiebsrichtung immerhin die allgemeine Regel aufstellen, an den Gehängen, je nach dem Streichen der Thäler, die Hiebe in den Hauptrichtungen von Norden, Nordost, Ost, gegen Süden, Südwest und Westen entweder thalein- oder thalauswärts einzulegen.

Man vermeide möglichst, selbst in den geschützten Seitenthälern, welche von Süden nach Norden streichen, die Hiebsrichtung thalauswärts von Süden nach Norden, und wähle die Richtung und den Anhieb thaleinwärts von Norden gegen Süden, indem gerade in solchen Thälern sich die Südweststürme an den hohen Kämmen und Rücken, welche die Thäler gegen Süden einschließen und umfassen, häufig brechen, über die Schneiden und Bergrücken von Süden her in die Thäler einfallen, und den Waldungen nicht selten großen Schaden zufügen. Es sind dieses die sogenannten Bergwinde, welche manchmal auch in Wirbelstürme, Sturzwinde, übergehen, die dann wegen ihres unregelmäßigen und ungewöhnlichen Einfallens große Verheerungen selbst in Mitte der Waldbestände anrichten.

2. Ueberall, wo die lokalen und Bestandsverhältnisse dafür

sprechen, insbesondere, wo zur Erhaltung der Bestandsmischung in mehr oder minder großen Horsten Buchen- und Tannen-Nachzucht bezweckt werden soll, und wo es die Bringung nur irgend gestattet, wäre die Verjüngung mittelst Schutzstellung und allmäliger Abholzung in mäßiger Ausdehnung der Angriffs- oder Schlagflächen, in der Regel streifenweise vom Fuße der Gehänge bis zur Höhe, anzuwenden.

Wo nach dem Hiebsquantum und den Bestandsverhältnissen der Schlag diese Ausdehnung bis zum Fuße des Gebirgs nicht erreichen kann, beginne man mit dem Hiebe in der Höhe, führe denselben bergabwärts so weit als nothwendig, und setze ihn darauf in den folgenden Jahren abwärts bis zum Fuße fort.

Wo erfahrungsgemäß die Hauptwindströmung über Bergrücken und Schneiden einfällt und thalabwärts wirkt, erscheint es räthlich und selbst für die Verjüngung wohlthätig, wenn auf dem Bergkamme, oder dem Rücken entlang, ein angemessen breiter Waldstreifen zum Schutze belassen und möglichst lange erhalten wird.

Ueberhaupt sollen Bergköpfe und Hochrücken niemals kahl, vielmehr nur allmälig abgeholzt und mit größter Sorgfalt immer in schützender Bestockung und Bewaldung erhalten werden.

3. Je nach Oertlichkeiten, namentlich wo es die Bringanstalten zulassen oder selbst erheischen, können die Hiebsstreifen auch bergabwärts, nach der Länge der Gehänge, letztere entweder horizontal durchschneidend, oder in mehr oder minder schräger Richtung angelegt werden.

Damit in den gleichzeitig zum Hiebe bestimmten Beständen an einem und demselben Orte nicht alljährlich und in zu großer Contiguität und Breite fortgehauen zu werden braucht, sondern vielmehr mit den Schlagführungen zu Gunsten des Nachwuchses abgewechselt werden kann, können selbst an mehreren Stellen solcher Bestände mit deren Unterbrechung

schmale Hiebsstreifen angelegt und mit denselben jährlich oder in längern Zwischenzeiten wechselnd fortgefahren werden, ohne jedoch dadurch in die Mißgriffe der Coulissenhiebe zu gerathen. Da die meisten bewaldeten Gehänge dieser Gebirge von oben herab von vielen, oft tief eingeschnittenen Gräben durchzogen sind, so zeigen sich behufs der Schlageinlegung auf solche abgesetzte und unterbrochene Weise in ein und derselben zum Hiebe bestimmten Ab- und Unterabtheilung gewöhnlich ganz zweckentsprechend zu benützende natürliche Anhaltspunkte, die zuweilen selbst für die Holzbringung Bedeutung haben.

4. Bei den Schlagführungen in diesen Gebirgswaldungen wäre nun vornämlich Nachstehendes noch speziell zu beachten:

a) Nach den Modalitäten, welche durch die Oertlichkeit bedingt werden, ist die schlagweise Verjüngung in einem kürzeren oder längeren Zeitraume mit mehr- oder minderer Regelmäßigkeit, oft nur plänterartig zu bewirken.

Zunächst soll zu diesem Behufe in allen für den nächsten Zeitabschnitt im speziellen Wirthschaftsplane zum Angriff aufgenommenen Beständen im Wege des Vorbereitungs- oder Vorhiebes vorerst und zwar kürzestens 5—6 Jahre vor dem eigentlichen Angriffs- oder Brennholzhiebe das eigentliche Stammholz ausgehauen und so viel als thunlich, die Bau-, Nutz- und Sägholz-Nutzung in die Angriffsorte eingelegt werden.

Damit aber nach der Ausbringung des Stammholzes an Orten, wo es die Bringung gestattet, auch das liegen gebliebene Gipfelholz desselben noch benützt werden könne, zu welchem Zwecke bisher hauptsächlich gleich oder wenige Jahre nach dem Stammholz-Auszuge, gewöhnlich schon im 1ten, längstens 2ten Jahre nachher, der Haupt- oder Brennholzhieb folgte, ferner damit dieser Vorhauung gleich eine mehr regelmäßige — dem Zwecke der Buchen- und Tannen-Nachzucht entsprechende Stellung gegeben werden könne, bleibt es dem ausübenden Wirthschafts-

Beamten überlassen, nach Maßgabe der Oertlichkeit auch gleichzeitig oder ein Jahr nach der Stammholz-Ausbringung nebst Aufarbeitung des starken Gipfel- oder Ueberholzes allenfalls noch ein weiteres zu Brennholz geeignetes Material des Bestandes, etwa 6 bis 10 Klafter per Tagwerk, vorzuhauen, wobei aber mit vorzüglicher Rücksicht auf natürliche Besamung alle gesunden Buchen- und Tannenstämme und Stangen, sowie selbst das Vor- und Unterwuchsgestänge, welches später zur Schutzstellung des Schlages benützt werden soll, stehen bleiben muß.

In solchen Fällen kann dann ohne Materialverlust der eigentliche Angriffs- oder Brennholzhieb erst 6 bis 12 Jahre nach dem Vorhiebe erfolgen.

Auf diese Weise wird mit den Vorbereitungshieben oder Vorhauungen die oben angedeutete wirthschaftliche Absicht der Buchen- und Tannen-Nachzucht und Beimischung am sichersten erreicht und zugleich noch so viel Material gewonnen werden können, daß es die Bringung vollkommen lohnt.

Wo Letzteres nicht der Fall seyn sollte, begnüge man sich bei diesem Vorhiebe blos mit dem Stammholzauszuge und lasse das Gipfel- oder Astholz unter solchen besonderen Verhältnissen unbenützt liegen, welches Opfer weniger zu beachten ist, als wenn die Buche und Tanne in ihrer Mischung mit der Fichte verschwinden, oder überhaupt nur eine unvollständige natürliche Besamung erfolgen würde.

Uebrigens können diese Vorbereitungshiebe an südlichen hohen und trockenen Gehängen mäßiger, an nördlichen oder Schattenseiten kräftiger geführt werden.

Auch in reinen Nadelholz-Beständen, wo blos die Tanne mit der Fichte gemischt erhalten werden soll, wären die Vorhiebe nicht zu unterlassen.

Daß sich diese Vorhiebe in der regelmäßigen Hiebsfolge allmälig über die ganzen im Wirthschaftsplane für den

nächsten Zeitabschnitt aufgenommenen Bestände auszudehnen haben, versteht sich von selbst.

b) Nur in Beständen und Abtheilungen höherer Lage, wo kein Stammholz vorhanden oder dasselbe noch nicht ausgebracht werden kann, überhaupt da, wo der Holzexport mit Schwierigkeit verbunden ist, welche wegen der unverhältnißmäßig großen Kosten der Bringung keine allmälige Ausnutzung und öftere Hiebseinlegung zulassen, ferner an steilen Gehängen, wo sich mit den Vorhieben der wirthschaftliche Zweck einer vorbereitenden Verjüngung und Nachzucht nicht wohl erreichen läßt, weil bei nochmaliger Holzfällung und Bringung aller Anflug und Aufschlag verloren geht, in solchen Oertlichkeiten muß gleichwohl von solchen Vorhauungen und Vorbereitungshieben Umgang genommen und gleich zum Hauptangriffe oder Brennholzhiebe geschritten werden.

c) Bei dem eigentlichen Angriffs- oder Brennholzhiebe wird alles stärkere, zu den üblichen Brennholz-Sortimenten brauchbare Material zur Nutzung gezogen, aber sämmtliches schwächere Gestänge zum weiteren Schutze der Besamung stehen gelassen. Auch sollen dabei zum Zwecke der wirthschaftlichen Begünstigung der Bestandesmischung die allenfalls vorkommenden jüngeren, gutwüchsigen und ausdauerungsfähigen Buchen, Ahorn, Ulmen einzeln und selbst gruppenweise zum Einwachsen übergehalten, und zu diesem Behuf bei dem Hiebe eigens ausgezeigt werden.

d) In den tiefer unten und in den Vorbergen gelegenen Waldungen, wo die Holzausbringung und Verwerthung zu keiner Zeit einem Hindernisse unterliegt, können nöthigenfalls zur Erzielung des erforderlichen Schlagdunkels, besonders zum Behufe der Buchen- und Tannen-Nachzucht, auch stärkere Stämme als Schutz- und Samenbäume übergehalten und sodann mit Rücksicht auf den vorhandenen Nachwuchs und nach Erforderniß desselben allmälig nachgehauen werden.

e) An südlichen, hochgelegenen, trockenen Gehängen soll man möglichst starke Beschattung und kräftigeren Schutz durch Ueberhaltung einer größeren Anzahl Schutzbäume zu erzielen suchen, um die baldige Wiederbestockung solcher Gehänge, die der Verjüngung oft große Schwierigkeiten bieten, in jeder Weise zu begünstigen.

f) Es ist Sorge zu tragen, daß der allenfalls vorhandene Vorwuchs von Buchen, Ahorn und Tannen bei der Holzfällung, Aufarbeitung und Bringung möglichst geschont und erhalten werde, in welcher Beziehung die Holzhauer besonders strenge überwacht werden müssen, da außerdem der durch die Vorhauungen erzielte Vorwuchs, besonders an steileren Gehängen, schon durch die während des Sommers stattfindende Fällung und Aufarbeitung des Brennholzes wieder gänzlich ruinirt würde.

g) Auf natürliche Besamung, welche in den Gebirgswaldungen bei dem gewöhnlich sehr langen Ausbleiben ergiebiger Samenjahre, besonders in hohen Lagen, nur sehr langsam und spärlich eintritt, wäre nicht lange hinzuwarten, sondern in der Regel, wenn nicht eine genügende natürliche Besamung durch ein inzwischen eingetretenes ergiebiges Samenjahr in Aussicht steht, um die vollständige Wiederbestockung der Schläge in möglichst gleichen Schritt mit der Waldbenützung zu bringen, längstens 2 — 3 Jahre nach vollzogenem Brennholzhiebe und wie später noch näher beschrieben werden wird, zur Einsaat der Schlagfläche mit Fichten- und Lerchensamen aus der Hand zu schreiten. Das auf den Schlägen in Haufen liegende Astholz soll sodann über die Saatplätze und resp. über den ganzen Schlag ausgebreitet werden, wodurch nicht allein ein angemessener Schutz und Schatten für die Saat, sondern auch eine sehr wirksame, auf viele Jahre schützende Verhegung der Schläge gegen das Weidevieh erzielt wird.

In jenen Beständen, wo die Mischung der Tanne fehlt, wären unmittelbar nach dem Stammholzhiebe Tannensaaten vorzunehmen.

Diese Schlageinsaaten gehören nach den bisherigen Erfahrungen bei der Gebigs-Forstwirthschaft zu den Hauptmitteln der Wiederbestellung und machen bei entsprechender und rechtzeitiger Anwendung fast jedes weitere künstliche Zuthun überflüssig.

h) Ist in Folge natürlicher Besamung oder künstlicher Einsaat genügender Anflug erfolgt, und schon hinreichender Aufschlag oder kräftiger Vorwuchs vorhanden, so soll mit sorgfältiger Rücksicht auf Erhaltung des nothwendigen Schutzes und Schattens für die eingetretene Verjüngung an sonnseitigen Gehängen und hohen Lagen erst nach 8 bis 12 Jahren, an nördlichen Abdachungen, in geschützten niederen Lagen, schon früher, etwa bereits im 4ten bis 8ten Jahre, jedoch wieder ganz in der vorgenommenen Hiebsfolge und Richtung, die Reinigung, oder der Abtriebsschlag erfolgen, wobei alles zum Einwachsen nicht geeignete Gestänge, sowie der verkümmerte Vorwuchs umgehauen, dagegen aber das schwächere, noch gesunde Nadelholzgestänge, besonders Tannen, dann auch die bei dem Brennholzschlage übergehaltenen jüngeren und ausdauerungsfähigen Buchen, Ahorn und Ulmen zum Einwachsen stehen gelassen werden.

Früher kann diese Reinigung, oder der vollständige Nachhieb stattfinden, wenn in Folge rechtzeitig geführter Vorhauungen zur Zeit des Brennholzhiebes schon so viel und genügend erstarkter Nachwuchs vorhanden ist, daß langer Schlagschutz nicht mehr nothwendig erscheint.

In sonnseitigen, freien, steilen und hohen Lagen ist bei dieser Reinigung von dem vorhandenen Gestäng oder Vorwuchs mehr, dagegen auf geschützten, schattigen Flächen in zweifelhaften Fällen weniger zu belassen.

Wenn das hiebei noch anfallende, in der Regel geringe Material nicht verwerthet werden kann, ist dasselbe auf den Schlägen unbenützt liegen zu lassen, und diese Abholzung des Schutzgestänges lediglich als Schlagreinigung und Schlagpflege zu betrachten.

i) Bei solchen Schlagreinigungen sind zugleich auch die namentlich in den Triftholz-Schlägen belassenen werthlosen dürren und anbrüchigen Stämme umzuarbeiten und liegen zu lassen, wodurch die Verhegung gegen das Weidevieh vermehrt wird. Diese sogenannten Durren und sonstigen nicht nutzbaren Stangen sollen wo möglich horizontal an den Berghängen hin gefällt werden, da sie in dieser Lage den besten Schutz gegen Schneeabrutschungen und je nach der Exposition des Gehänges auch den jungen Pflänzchen den meisten Schatten und Schutz zu geben vermögen.

5. In den Holzbeständen der untern geschützten Waldregion, insbesondere auf Schattenseiten, kann für den Fall, als die Einlegung der Angriffshiebe in solchen schmalen Streifen zulässig erscheint, daß sie hinlänglichen Schutz vom stehenden Orte her erhalten, und wenn dieser Schutz in so lange belassen wird, bis eine genügende Wiederbestellung erfolgt ist, von der Führung eines eigentlichen Besamungshiebes ausnahmsweise Umgang genommen, und kahler Abtrieb in schmalen Absäumungen angewendet werden, der unter solchen Umständen erfahrungsgemäß besonders an nördlichen und westlichen Gehängen, auf frischem Boden, wo überhaupt die Verjüngungen günstiger und schneller vor sich gehen, und von Graswuchs nichts zu befürchten ist, sichern Erfolg zeigt.

Dabei wäre jedoch zu beachten:

a) daß solchen streifenweisen Absäumungen unter allen Verhältnissen in einem angemessenen Zeitraume von 8 bis 12 Jahren vorher kräftige Vorbereitungshiebe vorausgehen sollen, um bis zu dem Zeitpunkte des Kahlhiebes stellenweise hinreichend erstarkten Buchen- und Tannen-Vor-

wuchs zu erhalten, wobei schon auf die Freistellung wüchsiger, zum Beibehalten geeigneter Tannen- und Buchenhorste Rücksicht zu nehmen ist.

b) Daß man eine jährlich fortgesetzte Abholzung, beziehungsweise eine zu große Ausdehnung der kahlen Hiebsflächen, welche die nöthige Ueberschattung und Beschirmung durch den vorstehenden Bestand verhindern würde, vermeide, und daher die Kahlhiebsflächen, so weit es die Bringungs-Verhältnisse nur immer gestatten, möglichst beschränke, so lange die Wiederbestockung noch nicht erfolgt ist;

c) daß man bei den Kahlhieben, je nach der Lage des Gehänges und der Bestände, vorzugsweise die Hiebsrichtung von Norden gegen Süden, oder von Nord-Nordost gegen Süd-Südwest wähle, weil bekanntlich der Schatten und Schutz gegen Süden durch den vorstehenden Bestand am kräftigsten und wohlthuendsten auf die Verjüngung wirkt;

d) daß bei dem Abtriebe doch nicht ganz kahl abgeholzt, sondern immerhin noch einzeln oder selbst gruppenweise jüngere gutwüchsige und ausdauerungsfähige Buchen, Ahorn, Ulmen, Tannen, zum Ueberhalten belassen werden;

e) daß man, wenn nicht alsbald ein ergiebiges Samenjahr eingetreten ist, und hinreichende Besamung von dem vorstehenden Bestande zu erwarten steht, nach dem Kahlhiebe und nach gehöriger Zersetzung der Bodendecke, für die rechtzeitige Einsaat aus der Hand, wie für die Ausbreitung der Aeste und Bedeckung der Saatplätze, zu sorgen habe.

6. In den durch die Schlagwirthschaft gebildeten Verjüngungen soll durch sorgfältige Schlagpflege eine möglichst vollständige Bestockung erzielt und ungesäumt auf die Ausbesserung der allenfalls vorkommenden Lücken und unbestockten Plätze, vorzugsweise durch Pflanzung, Bedacht genommen, sowie auch den zur Schlagpflege gehörigen Reinigungen jede forstliche oder örtlich zulässige Ausdehnung gegeben werden.

7. Da, wo sich an die zum Angriffe bestimmten Hiebsorte des Schlagwaldes Abtheilungen des inproduktiven Terrains, resp. Felsengehänge mit stellenweise bestockten Streifen und vereinzelten bewaldeten Schachen anschließen, hat die auszugs- oder plänterweise Nutzung dieser Vorräthe an Stamm- und Brennholz schon bei der Stammholz-Aushauung oder dem Vorbereitungshiebe des unten liegenden Bestandes zu geschehen, damit nicht bei dem spätern Brennholzhiebe daselbst wieder größere Beschädigungen durch die Bringung jenes Holzes aus dem höheren Terrain eintreten; es müßte denn seyn, daß der Brennholz - Anfall in jenem Terrain so gering wäre, daß er nicht vor der Brennholz-Nutzung des unten liegenden Hiebsortes der Bringung lohnt.

II. Regeln für den Plänterwald.

Wie schon bemerkt, soll prinzipiell in den, die höchsten Lagen einnehmenden, an sich schon licht bestockten, sogenannten Alpenwaldungen, in den meist schon zum inproduktiven Terrain gehörigen, an felsigen, steilen Gehängen liegenden Holzstreifen und Schachen, welche zum Schutze gegen Lawinen und Erdbrüche dienen, ferner an steilen Leiten, wie sie gewöhnlich am Fuße der Gebirge gegen die Thäler und Bäche vorkommen, wo das Abrutschen des produktiven Erdreichs zu befürchten steht, dann auch auf sehr hohen, exponirten Bergrücken und Schneiden, in den nächsten Umgebungen der Alpenlichten ꝛc. nie ganz abgeholzt, sondern nur plänterweise genützt werden, wie denn auch nach diesem Grundsatze schon bei der Wald-Abtheilung und bei dem Entwurfe des generellen Betriebs-Planes 1734 Tagwerk der Reservat-Waldungen als bleibender Plänterwald ausgeschieden wurden.

Bei diesem ständigen Plänterwalde soll mit aller Sorgfalt eine Regelmäßigkeit und periodische Reihenfolge der Plänterhiebe in der Art beobachtet werden, daß wenigstens in jeder Wirthschaftsperiode einmal mit steter Rücksicht auf die Erhalt-

ung der Bewaldung, sowie auf den nothwendigen Schutz des Bodens und der Umgebung, vorzugsweise das stärkere, über- und abständige, bis zum nächsten Hiebe nicht mehr ausdauernde Holz herausgenommen und genützt werde, wobei nebst dem allenfalls stellenweise vorhandenen Unter- und Vorwuchse alle geringeren Stämme und Stangen sorgfältig zu schonen und überzuhalten sind.

In zweifelhaften Fällen lasse man jedoch immer lieber mehr Stämme, als zu wenige stehen. Ueberhaupt ist desto weniger mit einem Male zu nützen, je höher die Lage ist, je ungünstiger die Verhältnisse und je mehr Schutz und Vorsicht zur Erhaltung des Bodens und des Vor- und Unterwuchses nothwendig sind.

Behufs einer möglichst unschädlichen und weniger kostspieligen Ausbringung des Holzes wäre die Zeit des Abtriebs der unteren Schlagwaldungen stets auch zu einer Durchplänterung der oben befindlichen Alpenwälder zu benützen.

Künstliche Holzzucht in den Reservatwaldungen.

Bei der Ausführung des Grundsatzes, auf natürliche Wiederbestellung nicht zu lange hinzuwarten, sondern, um die Verjüngung in möglichst gleichzeitigen Schritt mit der Benützung zu bringen, alsbald mit Einsaaten der Schlagflächen der Natur zu Hilfe zu kommen, wenn nicht nach dem Angriffe und gehöriger Zersetzung der Bodendecke ein ergiebiges Samenjahr eingetreten und eine genügende, natürliche Besamung zu erwarten ist, ferner bei der wirthschaftlichen Aufgabe, künftig auch diese Gebirgswaldungen durch künstliche Nachhilfe in bessere und möglichst vollkommene Bestockung zu bringen, eine angemessene Mischung der Holzarten zu erhalten, so wie höhere Erträgnisse und sorgfältigere Ausnutzung zu erzielen, erhält die künstliche Holzzucht eine größere Wichtigkeit und Ausdehnung, als bisher, und es war demnach eine Hauptaufgabe

der Forsteinrichtung, nach reiflicher Erwägung der örtlichen Verhältnisse, unter Benützung der bisherigen Erfahrungen solche spezielle Kulturregeln aufzustellen, welche zu einem rationellen Kultur-Betriebe in diesen Gebirgswaldungen führen und einen ersprießlichen Erfolg derselben sichern.

Bei der Seltenheit der in den rauhen Gebirgslagen eintretenden Samenjahre und bei den vielfach durch die Terrain- und anderen örtlichen Verhältnisse auf die Waldverjüngung ungünstig einwirkenden Einflüssen, namentlich in hohen Lagen, an steilen, sonnseitigen Gehängen rc. würde in vielen Fällen die natürliche Verjüngung zu lange verzögert, ja mitunter gar nicht mehr ermöglicht seyn, da hier erfahrungsgemäß ohne künstliche Nachhilfe oft 20 und mehr Jahre verfließen, ehe eine volle Wiederbestockung erfolgt; es muß daher Grundsatz einer rationellen Wirthschaft seyn, hier durch künstliche Holzzucht so viel als möglich nachzuhelfen, und obigem Mißstande vorzubeugen. Hiezu wird

a) als das wirksamste Mittel die Einsaat der Schlagflächen erachtet. Wie bereits oben erwähnt, soll bei allen Angriffsschlägen, wenn eine vollständige Besamung auf natürlichem Wege nicht ganz außer Zweifel steht, alsbald Einsaat aus der Hand Platz greifen.

Diese Saaten sind, je nachdem schon viel Vorwuchs vorhanden, oder ein Beitrag durch natürliche Besamung zu erwarten ist, mit circa 8 bis 10 Pfund abgeflügelten Fichten-Samens per Tagwerk, nach vollendeter Bringung des Brennholzes und gehöriger Zersetzung der Bodendecke, in hohen und nördlichen Lagen, wo der Schnee im Frühjahre oft erst mit Ende des Monats Mai abgeht, noch im Spätherbste, außerdem aber im Frühjahre gleich nach Abgang des Schnees, und zwar in der Art vorzunehmen, daß der Same ohne weitere Vorbereitung oder Bearbeitung des Bodens, blos um die Stöcke und liegenden Rannen herum, sodann über

die, durch die Holzaufarbeitung und Bringung verwundeten Stellen ausgestreut und mit eisernen Rechen unter den Boden gebracht wird.

b) In höheren Lagen, vorzugsweise aber an steinigen, trockenen Gehängen, wären bei diesen Schlag-Einsaaten dem auf 6 bis 8 Pfund zu beschränkenden Fichtensamen noch 2 bis 3 Pfund Lärchensamen per Tagwerk beizumischen.

c) Auf älteren unvollkommen bestockten Schlägen, wo der Boden noch nicht ganz vernarbt ist, helfe man ohne Verzug noch mit der Saat nach, indem man in gleicher Weise verfährt, wie bei den jungen Schlägen, und vorzugsweise wieder um die Stöcke und Rannen herum, so wie auf Stellen, wo der Boden noch nicht vergrast ist, den Samen einsäet und mittels eiserner Rechen unterbringt. An einzelnen Stellen und Plätzen kann nach Nothwendigkeit zur vollständigen Durchführung der Kultur auch mit riesenweiser Bodenbearbeitung in horizontaler Richtung im Herbste vor der Saat nachgeholfen werden.

Findet sich auf solchen Schlägen noch Astholz in Haufen oder Gassen liegend, so versäume man nicht, selbst die schon dürren und trocknen Aeste noch über die Saatplätze ausbreiten zu lassen.

d) Zur Wiederbestellung älterer Schläge mit stark vernarbtem und vergrastem Boden, sowie zur Ausbesserung von Lücken und unbestockten Plätzen in den Jungwüchsen, wende man für die Folge vorzugsweise die Pflanzung und zwar, wenn keine versetzbaren jungen Pflanzen in nahegelegenen Schlägen vorhanden sind, mit kleinen in eigenen Saatkämpen gezogenen 3 bis 4jährigen Fichten und Lärchen an.

Zu diesem Behufe sollen, wo möglich ganz in der Nähe der kulturbedürftigen Orte, in geschützten Lagen und auf solchen Plätzen, wo der Boden frisch und gut ist, Saatkämpe nach Bedarf angelegt werden.

Ist der Platz des Saatkampes nur sanft abhängig oder

eben, so kann volle Bearbeitung des Bodens stattfinden; außerdem, wenn ein Abschwemmen des aufgelockerten Bodens zu befürchten ist, sind nach dem Gehänge horizontale Streifen von 1—1 ½ Fuß Breite unbearbeitet zwischen den Saatbeeten von 1—2 Fuß Breite liegen zu lassen.

Der Boden ist im ersteren Falle, wo möglich im Herbste, mittelst der Haue und Schaufel tüchtig umzuarbeiten und aufzulockern, Gestein, Wurzeln und der Grasfilz auf die Seite zu räumen, dabei aber die gute, humose Erde sorgfältig von den Rasenstücken abzuklopfen und wieder in den Kamp zu bringen, wo sie mit dem übrigen Boden sorgfältig zu vermengen ist. Der so bearbeitete Kamp ist in Beete einzutheilen und im nächsten Frühjahre gleich nach Abgang des Schnees der Same in 1 Zoll breite Rillen von ½ Fuß gegenseitiger Entfernung einzustreuen und leicht mit Erde zu überdecken.

Bei der bloß streifenweisen Bearbeitung des Bodens für solche Saatkämpe werden die 1 bis 2 Fuß breiten Saatbeete in gleicher Weise hergerichtet und eingesät.

Ueber die Saatbeete breite man zum Schutze und Schatten dünne Aeste aus, bedecke aber noch vorher die unbesamte Fläche zwischen den Saatrillen dicht mit Moos, um den Graswuchs zurückzuhalten und das Aufziehen und Gefrieren des gelockerten Bodens zu verhindern.

Den Saatkamp schütze man nach Nothwendigkeit durch Verzäunung gegen Weidevieh und Wild.

Je nach dem wirthschaftlichen Zwecke werden in solchen Saatkämpen vorzugsweise Pflänzchen von Fichten, Lärchen, nach Umständen und Bedarf auch Zürbelkiefern oder, wie später noch berührt werden soll, von edlen Laubholzarten, als Ahorn, Eschen, Ulmen zu erziehen seyn.

Im 3ten, längstens 4ten Jahre werden die Pflänzlinge mit der Spate oder Schaufel in Büscheln ausgehoben, von einander abgelöst, an den Würzelchen mit einem aus

Rasenasche, oder aus Lehm und etwas Asche, bereiteten Brei angeschlämmt und dann sogleich in Tragkörben oder Kraxen auf den zur Auspflanzung bestimmten Ort getragen.

Hier verpflanzt man sie ohne Verzug reihenweise in 4- bis 5schuhiger Entfernung.

In den höheren, trocknen Lagen bepflanze man eine Reihe mit Fichten, die andere mit Lärchen; Abstand der Reihen 4—6′ und der Pflanzen in den Reihen 2—3′.

e) Die Anlage von kleinen Saatkämpen für Fichten und Lärchen und spätere Auspflanzung mit den darin gezogenen Pflänzchen wende man auch im Alpen-Terrain für die Fälle an, wenn es sich darum handelt, Alpen-Lichtungen und Graslahnen wieder in Bestockung zu bringen.

f) Da, wo sich in nahegelegenen Schlägen versetzbare Pflanzen vorfinden und der Boden ballenhaltig ist, kann man, besonders zur Ausfüllung der Lücken und Blößen in den Jungwüchsen, auch die Ballenpflanzung mit kleinen und größeren Pflanzen, je nach Vorkommen und Erforderniß, in 5- bis 6schuhiger, Entfernung anwenden, und namentlich bei kleineren Pflanzen insbesondere auch die Rothbuche und Tanne selbst büschelweise mit dem Ballen versetzen.

Da im Gebirge der Schnee sehr lange im Frühlinge liegen bleibt, so werden die Pflanzungen, namentlich mit kleinen Pflanzen ohne Ballen, in der Regel im Herbste auszuführen seyn. Wollen aber im Frühlinge Pflanzungen auf hohen Lagen nach dem Abgange des Schnees ausgeführt, und hiezu Pflanzen aus der Tiefe, wo die Vegetation früher erwacht, verwendet werden, so sind die Pflanzen vor der Saftbewegung auszuheben und in Büscheln bis zur Auspflanzung, wo möglich schon in der höheren Lage, in die Erde einzuschlagen.

Ballenpflanzungen dürften auch Ende Juni nach dem ersten Safttriebe im Gebirge zu versuchen seyn, was ander-

wärts mit dem besten Erfolge, namentlich bei feuchter Witterung, angewendet wurde.

g) Um überall, wo solches nach Oertlichkeit zuläßig erscheint, die wohlthätige und nützliche Mischung passender Holz- zu erhalten und selbst durch künstliches Zuthun herbeizuführen, sollen Saat und Pflanzung Hand in Hand gehen und sich im Kulturbetriebe gegenseitig aushelfen.

Insbesondere wird auch Einsprengung von Tannensamen in den Vorbereitungshieben, wo es an Samenbäumen fehlt, zu dem angedeuteten wirthschaftlichen Zwecke führen.

Außer der, bei dem wirthschaftlichen Schlagbetriebe ohnedieß zu begünstigenden Erhaltung und Nachzucht der Buche und des Ahorns, sind auch die anderen edlen und nützlichen Laubholzarten, welche in hiesiger Gebirgsgegend allenthalben einzeln vorkommen, nämlich die Eschen und Ulmen, in der unteren Waldregion durch Saat in kleinen, sorgfältig hergerichteten Kämpen anzuziehen und sodann durch Pflanzung an geeigneten Orten auf frischem, guten Boden zu verbreiten.

h) Damit die nur noch einzeln vorkommende Eibe nicht gänzlich verschwinde, diese nützliche Holzart vielmehr erhalten und wieder mehr verbreitet werde, lasse man reife Beeren sammeln und mache dann an schattigen Orten mit frischem, guten Boden, unter dem Schutze von Fichten- und Tannengestäng Saat- und Pflanzversuche.

i) Was die Aneinandereihung und Ordnungsfolge der Kulturen mit Rücksicht auf ihre wirthschaftliche Dringlichkeit anbelangt, so gilt als Regel, vorerst die mit dem laufenden Betriebe verbundenen Kultur-Arbeiten, als Schlag-Einsaaten, Ausbreitung des Astholzes über die Schläge ꝛc. vorzunehmen; auf diese haben die zur Schlagpflege nothwendigen Aus- und Nachbesserungen zu folgen, und dann erst sollen die Kulturen in den der Ausbesserung bedürftigen ältern Schlägen und Jungwüchsen und in den zur Wiederaufforstung bestimmten Oedungen, Alpenlichtungen, Lahnen ꝛc. an die Reihe kommen.

k) Eben so unerläßlich, als die vorstehenden Kulturmaßnahmen, zeigen sich an vielen Orten dieser Gebirgswaldungen zweckentsprechende Entwässerungs-Anstalten.

Es finden sich nämlich nicht selten nasse und versumpfte Plätze in den Schlägen vor, die vor Allem durch Grabenziehung trocken zu legen wären, um sie produktiv zu machen. Nachher träfe erst die in den Jungwüchsen vorkommenden versumpften Stellen die Reihe zur Entwässerung.

Hiezu dienen je nach der Entstehung und Ursache der Versumpfung in der Regel offene, mehr oder minder breite Haupt-, Seiten- und Schlitzgräben, bei deren Anlage hauptsächlich darauf zu sehen ist, daß sie nicht allein das Auffangen, sondern auch den Abzug des sich sammelnden Wassers bewirken, daher die nach dem natürlichen Gefäll schräg durch die Gehänge ziehenden Graben-Anlagen in den meisten Fällen, wo solche versumpfte Plätze trocken zu legen sind, den erwünschten Zweck erfüllen, wobei jedoch sorgsam zu beachten ist, daß sie keine Abrutschungen oder das produktive Terrain vermindernde tiefe Risse ꝛc. zur Folge haben.

Daß bis zur Erreichung des Zweckes solche Entwässerungs-Anstalten sorgfältig unterhalten und nachgebessert werden müssen, bedarf wohl keiner nähern Erwähnung.

Da indessen solche nasse Stellen an manchen Orten die natürlichen Wasserbehälter bilden, so verfahre man bei solchen Trockenlegungen mit großer Vorsicht und dehne die Entwässerungs-Anstalten vorzugsweise und zunächst nur auf die nassen Orte in den Verjüngungen und auf die größeren Versumpfungen aus.

l) Zu den übrigen Verbesserungen und Einrichtungen, welche in diesen Gebirgswaldungen zum Zwecke einer sorgfältigen Bewirthschaftung Platz greifen und aus dem Kulturfond bestritten werden müssen, gehören auch die Schutzbauten in steilen Lahnerstreifen gegen Lawinen, Erdbrüche und Plaiken, durch Bindung mittels Flechtzäune und Faschinen, und sodann

durch Bebauung mit Weiden-Stecklingen und Pflänzlingen ꝛc. als Schutzmittel gegen weitere Abrutschungen und Beschädigungen in den Waldungen, ferner die nöthigen Ufer-Versicherungen und Schutzbauten an den Gebirgsbächen, um Abrisse zu verhindern, wobei wieder vor Allem die Verbauungen durch Weiden-Wippen und Faschinen mit Stecklingen empfohlen werden, da bekanntlich durch die Bewurzlung von baumartigen Weiden die Ufer solcher gefährlicher Gebirgswässer am sichersten und dauerhaftesten befestiget und eingedämmt werden.

Bringungsmittel.

Wie im Allgemeinen die möglichst ökonomische Ausnutzung der Waldungen und eine gute Forstpflege wesentlich von dem Vorhandensein der erforderlichen Holzbringungsmittel und von den künftigen Einrichtungen des Holzexportes abhängt, so gilt dieses vorzugsweise für Gebirgsforste und insbesondere für den Wirthschaftscomplex der Reservatwaldungen.

Es wurde daher bei der Forsteinrichtung auch auf Verbesserung und Vervollständigung der bereits bestehenden Bringungs-Anstalten, sowie auf allmälige neue Anlage von Leit- und Ziehwegen, Wasserklausen, Holzlager- und Ganterplätzen ein vorzügliches Augenmerk gerichtet, um die Hauptwaldungen, so wie sie mit der Zeit in Angriff kommen, zugänglich zu machen und den Export jeden Sortiments aus denselben mit so wenig Materialverlust als möglich zu befördern.

Obenan stehen in dieser Beziehung die Wasserstrassen (Isar und Loisach) auf welchen nicht nur die Scheitertrift nach München, sondern auch die Verbringung von fast sämmtlichem Stammholze in Flößen stattfindet.

Die Benützung der oft nur zu gewissen Zeiten Wasser führenden Seitenbäche zur Trift bedingt Klausenbauten, sowie

auch zu diesem Zwecke öfters das Reinigen der Bäche von größeren Rollsteinen nothwendig erscheint.

Ferner zeigt sich an mehreren Punkten die Anlage von Holzsetzplätzen nächst den Triftbächen, auf welchen das Holz luftig und trocken aufgestellt werden kann, als ein wirthschaftliches Bedürfniß. Da aber die Benützung der triftbaren Seitenbäche oft durch verschiedene Umstände sehr beschränkt ist, die Klausenbauten sehr häufigen kostspieligen Reparaturen unterworfen sind, auch mit dem Triften in Gebirgsbächen ein nicht unbedeutender Material-Verlust verbunden ist, so wird häufig, zur Verbringung des Materials in die Haupt-Wasserstrasse, der Anlage von Leit- und Ziehwegen der Vorzug eingeräumt werden müssen.

Diese Leit- und Ziehwege sollen nach und nach alle zunächst in Nutzung zu ziehenden Bestände aufschließen, und sich in einem förmlichen Netz über den ganzen Komplex verbreiten, um durch ein zweckentsprechendes Ineinandergreifen der Bringanstalten überall eine vollständige Ausbringung, namentlich des immer mehr am Werthe zunehmenden Stammholzes zu ermöglichen.

Die zweckmäßigste und mindest kostspieligste Art der Brennholzausbringung auf besagten Wegen ist jene mittelst Handschlitten auf der Winterbahn, wie sie im Salinenforst-Bezirke und im bayerschen Walde in Uebung steht, hier aber, weil die Holzarbeiter nicht daran gewöhnt und bloß zum Leiten mit Zugvieh eingerichtet sind, bis jetzt noch keinen Eingang gefunden hat.

Auf baldige Einführung dieses Holzziehens durch Menschenkräfte auf kunstgerecht angelegten Wegen wäre Bedacht zu nehmen, und könnten nöthigenfalls zur Einübung der Holzarbeiter in dieser Bringungsweise bewanderte Leute von auswärts beigezogen, auch hiezu die nöthigen Werkzeuge, insbesondere Ziehschlitten angeschafft werden.

Ein Haupterforderniß guter mit Vortheil zu benützender Ziehwege ist ein möglichst gleichmäßiges Gefäll, welches je nach Lage und Terrain 10 bis 12 Prozent nicht übersteigen, aber auch nicht weniger als 6 bis 8 Prozent betragen soll. Dienen sie bloß zur Brennholz-Ausbringung, so brauchen sie nur etwas breiter als der gewöhnliche Schlitten, sohin bis 5 Fuß breit angelegt zu werden. Breiter, wenigstens 8—10 Fuß, müssen sie gemacht werden, wenn sie auch zur Stammholzausbringung auf Schlitten mit Zugvieh benützt werden sollen.

Auf der Thalseite sind solche Bahnen mit Steinen, Erdaufwürfen, nach Umständen auch mit gut zu befestigenden Hölzern zu versichern; sie werden planirt, mit Kies und Schotter überdeckt und erhalten die nöthigen Brücken, Durchlässe 2c.

Das gleichmäßige Gefäll kann ihnen bei ihrer Anlage nur durch ein genaues Nivellement gegeben werden, sowie bei deren Herstellung überhaupt das Terrain und die wirthschaftlichen Erfordernisse ins Auge zu fassen sind, um sie möglichst lange benützen und mit den übrigen Bringungsanstalten in eine zusammengreifende und die Holzbringung auf jede Weise fördernde Verbindung bringen zu können.

Auch die Leitwege, auf welchen im Winter mit Schlitten und Gespann das Holz ausgefahren wird, wären mit einem möglichst gleichmäßigen Gefälle, das jedoch 15 Prozent nicht übersteigen soll, gewöhnlich in einer Breite von 7 bis 9 Fuß anzulegen. Sie müssen ebenso wie die Ziehwege planirt, an Hängen durch Aufbauung gehörig versichert, nöthigenfalls auch bekieset und mit den erforderlichen Brücken, Durchlässen 2c. versehen werden.

Holzausbringung.

Fast alles Stammholz wird im Laufe des Winters von den höheren Lagen auf Würfen durch sogenanntes Treiben

in die Tiefe und sodann mittelst Schlitten oder Wagen auf die, an den Seen oder Flüssen befindlichen Ganterstätten (Lagerplätze) gebracht und daselbst nach Sortimenten aufgeschichtet verkauft.

Das Brennholz, welches mit unbedeutender Ausnahme fast durchgehends in den Monaten März und April bei Ansammlung des Schneewassers zur Isartrift gebracht wird, kömmt nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse entweder

1) unmittelbar von den Hiebsorten in die Triftbäche oder Seen, oder
2) auf Setzplätze.

ad 1. Bei der unmittelbaren Bringung in die Triftbäche wird das Triftholz entweder schon während der Fällung in Rundlingen an den Triftbach gebracht, hier gespalten und aufgeklaftert, oder auf dem Schlage aufgeklaftert und später auf Rießen in die Bäche eingeschossen, am Walchensee aber mittelst sogenannter Scheeren, von welchen das Scheitholz eingerahmt ist, entweder bei ganz gutem Winde über den weiten See, oder längs den Ufern desselben mittelst Zugthieren zum Triftfluße gebracht und daselbst eingelassen.

ad 2. Kömmt das Holz auf Setzplätze, so wird es in demselben Jahre, in welchem es gefällt wurde, entweder auf Ziehschlitten durch die Holzarbeiter, oder auf Leitwegen mit Gespann ausgebracht, oder auf Triftbächen oder nassen Rießen zum Setzplatz getriftet, und daselbst wieder ausgezogen und aufgestellt.

Diese verschiedenen Bringungsarten müssen nicht selten in Verbindung mit einander angewendet werden; jedoch wird die Anwendung von Rießen in neuerer Zeit — wo nur immer thunlich — vermieden, und hiefür das Ziehen auf Schlitten oder bei schon vorhandenen Leitwegen das Gespann angewendet.

Steiganlagen.

Ebensowohl zur leichteren dienstlichen Begehung, als zur besseren Beaufsichtigung der Gebirgswaldungen, zum Theil und nach Umständen auch zur Holzausbringung dienen die sogenannten Steige, welche meist in der Breite von 1½ bis höchstens 3 Fuß unter möglichster Vermeidung zu großer Steilheit angelegt sind, und in ihrer allmäligen Fortsetzung und Verbindung mit den übrigen Weganlagen, die Waldungen und Gebirge in allen Höhenlagen durchziehen und insbesondere die Waldregion bald vollständig aufschließen und begangbar machen sollen.

Forstnebennutzungen.

Die Gewinnung und Ausübung dieser Nutzungen darf grundsätzlich nur in einer forstwirthschaftlich unschädlichen Weise und mit billiger Rücksicht auf unabweisbare Bedürfnisse der Landwirthschaft und auf Förderung industrieller Interessen geschehen.

1. Die Benützung öder Gründe.

a) Die Grasnutzung soll sich nur auf solche Flächen beschränken, welche zu einer künstlichen Wiederaufforstung nicht geeignet sind.

b) Die Gewinnung von sogenanntem Lahnerhen wäre nur in jenen Fällen zu gestatten, wo diese Nutzung für den ärmeren Theil der Bevölkerung unentbehrlich, und nicht mit großen Nachtheilen für die Forstwirthschaft verbunden ist.

Unter allen anderen Umständen, insbesondere aber, wo in den sogenannten Graslahnen häufig die Schneelawinen ihre Entstehung finden, wäre diese Nutzung gänzlich einzustellen und sollen diese Lahnen, namentlich in der Höhe, allmälig verbaut und ausgepflanzt werden.

c) Die pachtweise Ueberlassung von Oedungen zu Kohlstätten, wo deren Anlage waldunschädlich geschehen kann, wäre zu bewilligen, um hiedurch die Kohlenbrennerei zu fördern und hiemit, namentlich in höher gelegenen Waldungen, einen bisher mangelnden Absatz für Zwischennutzungs und Reinigungs-Material zu eröffnen.

2. Weidenutzung.

Die Ausübung der Alpenweide darf nur forstordnungsmäßig im Sinne der bestehenden Bestimmungen der Definitiv-Beschlüsse über die Weidenschafts-Verhältnisse der Alpenberechtigten, stattfinden.

Demgemäß darf

a) der übermäßige Auftrieb des Viehes zum Nachtheile der Waldungen durchaus nicht gestattet werden;

b) von der gesetzlichen Norm, welche den Weidegenuß der Berechtigten auf die mit selbsterzeugtem Futter überwinterte Viehzahl beschränkt, mit widerruflicher Bewilligung eines Mehr-Auftriebes (Zuschlagvieh) nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn unbezweifelt nachgewiesen ist, daß sich auf einer Alpe eine größere — als die festgesetzte Zahl Weidevieh ernähren kann;

c) darf der Auftrieb von einigen Pferden und Schafen bei nicht urkundlich festgestellter Berechtigung nur da gestattet werden, wo die Alpenweide nicht in den Waldungen, sondern auf den Alpenlichten und dem höher gelegenen Alpenterrain ausgeübt wird;

d) die alljährliche Bestimmung der Auftriebszeit hätte sich nach dem Stande der vorgeschrittenen Vegetation und dem hiernach zur Nahrung des Viehes vorhandenen Graswuchse zu richten.

Dieser so wichtigen letzten Bestimmung wäre die vollste Aufmerksamkeit zu widmen.

e) Abräumen von Gesträuche, Latschen rc. auf den Alpen, wenn gleich diese forstlich unnützbar sind und nicht, wie an steilen felsigen Gehängen, wohlthätig schützend gegen Lawinen, Erdabsitzungen rc. einwirken, dann die Anlegung von Hütten und Ställen, neue Weg- und Steig-Herrichtungen, Anlage von Alpen-Aengern, Abtheilungen von Alpen rc., dürfen niemals eigenmächtig stattfinden; dagegen wäre die Verbesserung der ausgeschiedenen Alpenlichten durch Aussteinen, Einebnen allenthalben anzuregen und zu fördern.

f) Für das zum Alpenbetriebe nöthige, auf Berechtigung oder Verkauf abzugebende Bau-, Nutz- und Brennholz, sowie für den Streu-Bezug ist, wie bisher, durch Ueberhaltung kleiner Bestands-Reste in der Nähe der Alpenhütten mit billiger Rücksicht auf erleichterte Bringung Sorge zu tragen.

Außerdem gehört zur Aufrechthaltung und Sicherung der Weideordnung:

g) die Erhebung des durchschnittlichen Viehstandes, welchen ein jeder Weideberechtigte mit dem Futter-Ertrage seines Guts-komplexes zu ernähren vermag, um bei dem auf Ruf und Widerruf bewilligten Mehrauftriebe an Zuschlagvieh, eine verlässige Kontrole über eigenthümliches und aufgenommenes Vieh der Berechtigten zu erhalten;

h) die Grenzen der eigentlichen Alpenlichten, welche nur mittelst Markbäumen festgehalten sind, die vielfach absichtlicher Beseitigung unterliegen, sollen für die Zukunft mit Steinmarken (Lagersteinen) bezeichnet werden, um den unrechtmäßigen successiven Erweiterungen der Alpenlichten durch Schwanden der Bäume an den Waldgrenzen, und durch Abräumung der Latschen an den steilen und felsigen Gehängen in bleibender Weise Einhalt thun zu können.

i) In gleicher Weise wäre der allmäligen Vergrößerung der sogenannten Alpenänger zu begegnen, welche in der Nähe der Alpenhütten umzäunt und längst über den Bedarf ihres ursprünglichen Zweckes „nur für allenfalls erkran-

kendes Weidevieh Futter zu erzeugen," erweitert sind. Diese auf einzelnen Alpen allmälig vergrößerten Aenger werden lediglich zur Heugewinnung verwendet, um sodann unter Benützung des gewonnenen Heuvorrathes das Weidevieh bis in den späten Herbst auf den Alpen belassen und vor der bewilligten Auftriebszeit im Frühjahre wieder auf die Alpe treiben zu können, wodurch größere Beschädigungen in den Waldungen hervorgerufen werden.

k) Um die nachtheiligen Folgen der Weidenschaft für die Holzzucht so viel als möglich zu vermeiden, wäre in jenen hiebreifen Beständen, welche den Alpen zunächst liegen, schon bei der Hiebsführung Bedacht auf Ueberhaltung des Nebenbestandes zu nehmen, und dieser größtentheils nicht bringbare Nebenbestand, nachdem derselbe auch zur nöthigen Beschirmung des Schlages beigetragen, bei erfolgter Besamung nieder zu hauen und nebst dem vorhandenen Astholz zur Erzielung einer wirksamen Verhegung gegen den Andrang des Weideviehes über den Schlag auszubreiten.

3. Erde- und Steingraben.

Die Eeöffnung neuer Steinbrüche darf nur ausnahmsweise bei besonders lukrativen und industriellen Interessen, oder bei der Gewißheit gänzlich unschädlicher Nutzungsweise gestattet werden.

An steilen Gehängen, welche durch ihr Aufschließen der Gefahr von Erdabbrüchen, Einstürzen, Plaiken &c. ausgesetzt sind, sowie in jenen Fällen, wo durch das sogenannte todte Gestein die anliegenden Bestände beschädigt, und nicht selten der angrenzende Waldboden auf lange Zeit ganz improduktiv gemacht wird, wäre diese Nutzung gänzlich zu unterlassen.

Der vorherige Abraum der Erde bei Eröffnung vorbezeichneter Brüche und Gruben, dann die Vorsorge für unschädliche Anlage der Absuhrwe;e, dürften weiter zu berücksichtigende Umstände bei bezüglichen Pachtverträgen seyn.

Diese Rücksichten wären bei dem Fortbetriebe der bisherigen, oder bei Eröffnung neuer Mergelschiefer-, Kreide-, Gyps- und Sandstein-Brüche, dann ebenso bei Anlage von Kies- und Sandgruben zu beobachten.

Da bisher die Nutzung der Schleifsteinbrüche in der Regel nur mit besonderer Rücksicht auf Kleinbegüterte ausgeübt wurde, deren hauptsächliche Erwerbsquelle in diesem Arbeitszweige besteht, so möchte auch für die Zukunft diese Nutzung, nur in der bisherigen, sehr beschränkten, Ausdehnung zu gestatten seyn.

Das Sammeln von Steinen und Sand in den Waldbächen wäre nach den bisher bestandenen Vorschriften den zunächst anliegenden Gemeinden zur Herstellung eines freieren Abflusses der Gebirgswässer und zum Behufe von Land- und Uferbauten, zur Erbauung neuer Häuser, insbesondere von Seite der Bauholzberechtigten, auch forthin unentgeltlich zu gestatten.

Diese Abgabe soll aber fortwährend nur auf vorheriges Ansuchen und ohne alle Observanz stattfinden, sowie insbesondere der Beschädigung der Ufer durch Wegnahme der Steine an den Uferrändern auf's sorgfältigste vorzubeugen ist.

4. Wald- resp. Bodenstreu-Nutzung

soll prinzipiell in diesem Komplexe, außer der geringen Berechtigungsabgabe, nur ausnahmsweise in unabweisbaren, leicht zu befriedigenden Fällen bewilliget werden.

Anbelangend die Laubstreu-Gewinnung, so wäre dieselbe nur in den Beständen der älteren zwei Altersklassen mit wenigstens 10—12jährigem Turnus zu gestatten; dabei sollen aber Bestände an sonnseitigen, trockenen und sehr steilen Gehängen gänzlich verschont werden.

Mit der Einlegung der Vorbereitungshiebe hat dann auch die Vorhege einzutreten.

Als Zeit des Streurechens ist die Herbstzeit, und zwar vorzugsweise der Monat September, spätestens der Anfang Oktobers festzuhalten und nur ausnahmsweise eine Frühjahrs-Anweisung zu gestatten, wenn im Herbste in Folge übler Witterung die Sammlung des ausgewiesenen Bedarfs nicht möglich war. Ferner ist das Verbot des Gebrauches eiserner Rechen und anderer schädlicher Instrumente unter allen Bedingungen strenge zu beachten.

Die Abfuhrszeit wäre nach den bestehenden Bringungs-Verhältnissen zu bestimmen, da die Streu gewöhnlich erst zur Winterszeit auf Ziehschlitten ausgebracht werden kann.

Die Moosstreu-Gewinnung hat seither nicht stattgefunden und soll derselben auch für die Zukunft kein Eingang verschafft werden; — dagegen wäre der Abgabe und Benützung der Aststreu bei den Schlagführungen aller mögliche Vorschub zu leisten.

Die Gewinnung der Aststreu an den stehenden Bäumen durch Abstümmeln der Aeste, wie sie in anderen Gebirgsgegenden mitunter auf eine für die Waldungen sehr schädliche Weise stattfindet, jedoch in dieser Landschaft nicht üblich ist, soll ferne gehalten werden.

5. Die Fichtenborken- und Lohrinden-Gewinnung

kann bei vermehrter Anfrage um so mehr begünstiget und auf alle Hiebsorte ausgedehnt werden, als die Holzfällung und Aufarbeitung in diesen Gebirgswaldungen zur Frühjahrs- und Sommerszeit vor sich geht, wo sich die Rinde leicht vom Holze trennen läßt.

Für die möglichst ferne zu haltende Harznutzung sollen nur die zwei älteren Bestands-Klassen in einem mindestens 3jährigen Turnus eingeräumt werden; dabei darf sich das Pecheln nur auf die Sammlung und Gewinnung des an den Stämmen, Stöcken und Wurzeln natürlich ausfließenden Harzes

ausdehnen, daher jedes Anreissen oder absichtliche Verwunden derselben zu verbieten ist.

Die Pechsammlung soll vor Mitte Mai nicht begonnen, und zu Mitte Oktober wieder eingestellt werden.

Wirthschafts-Complex II. Zinswaldungen.

Die 6,947 Tagwerk betragenden Zinswaldungen in den Revieren Walchensee und Jachenau sind jene Staatswaldungen, welche einzelnen vormals Kloster Benediktbeuern'schen Unterthanen zur Nutzung auf Holz gegen einen periodisch zu regulirenden Forstzins in widerruflicher Art zugewiesen sind. Mit Ausnahme des an fünf Berechtigte hieraus abzugebenden Brenn-, Bau-, und Zaunholzes nach Bedarf, beziehen die betheiligten Nutznießer, in so lange das Aerar keine Aenderung eintreten läßt, den ganzen Materialanfall.

Diese Zinswaldungen sind unter sich nur durch Markzeichen oder natürliche Grenzen geschieden.

Nach dieser Bestimmung hat daher, in so lange dieses Verhältniß fortdauert, für jeden Zinswald, beziehungsweise für jeden betheiligten einzelnen Nutznießer, in den ihm zugewiesenen Zinswaldtheilen eine möglichst nachhaltige Nutzung einzutreten, und mit Rücksicht auf diesen wirthschaftlichen Zweck, sowie auf die sorgfältige Erhaltung einer vollen Bewaldung der vorherrschenden Holzarten (Fichten, Tannen und Buchen) in einer angemessenen Mischung, ergibt sich die Hauptrichtung, welche die Bewirthschaftung dieser Waldkategorie für die Zukunft zu nehmen hat.

Die wirthschaftliche Gewinnung des obigen Materials geschieht daher in den kleineren Zinswaldtheilen am zweckmäßigsten größtentheils mittelst möglichst regelmäßiger Plänterung, stellenweise aber auch, wo es zulässig und die Gewinnung der nachhaltigen Nutzungsgröße es gestattet, mit allmäliger Einlenkung auf Schlagwirthschaft und schlagweise Verjüngung, in den größeren Zinswaldungen dagegen nach Oertlich-

keit ganz nach den — bei den Reservatwaldungen für den bleibenden Plänterwald und für den Schlagwald aufgestellten Grundsätzen und Regeln, wie denn auch die betreffende wirthschaftliche Behandlung jedes einzelnen Zinswaldes in der als eigenes Elaborat behandelten, besonderen speziellen Beschreibung und Ertrags-Ausmittelung der Zinswaldungen angedeutet erscheint. Eben so hat sich die größtentheils den betheiligten Nutznießern dieser Zinswaldungen zugewiesene Gewinnung der Forstnebennutzungen nach den für die Reservatwaldungen geltenden Bestimmungen zu richten.

Wirthschafts-Complex III. der Wuhrwaldungen.

Unter Wuhrwaldungen werden jene 769 Tagwerk betragenden Staatswaldungen begriffen, welche sich in den Revieren Jachenau und Benediktbeuern längs der Gebirgsbäche ausdehnen und von jeher die Bestimmung hatten, innerhalb des einschlägigen Gemeindebezirkes das Holzbedürfniß für die Verwuhrungen (Verwerkungen, Uferversicherungen, Eindämmungen) der Gebirgsbäche zu befriedigen und für die Wege und Brücken darüber die erforderlichen Stammhölzer von allen Dimensionen zu liefern. Außerdem hat das Staatsärar freie Disposition über diese Waldungen.

Da jedoch das Bedürfniß an Wuhrhölzern nicht bemessen und Jahre lang nur wenig Material erforderlich seyn kann, dagegen größere Bedürfnisse durch unvorhergesehene Fälle plötzlich eintreten können, in welchen Momenten sodann eine Aushilfe aus einem in einer andern Gemeinde liegenden Wuhrwalde nicht zulässig und zu beanspruchen ist, so muß von Seite des Aerars dafür gesorgt werden, daß stets ein entsprechender Vorrath, resp. eine Reserve von Stammhölzern verschiedener Stärke in diesen Waldungen vorhanden ist, und es darf sich daher auch die wirthschaftliche Nutzung nur in so weit ausdehnen, als hiemit dieses Material-Vorraths-Verhältniß nicht gestört wird.

Eine regelmäßige Schlagführung kann somit in allen derartigen Waldungen nicht immer Platz greifen.

Im Hinblick auf diese besondere Bestimmung der Wuhrwaldungen ergibt sich wohl von selbst der wirthschaftliche Grundsatz, daß nie ganz abgeholzt, sondern nur plänterweise und allmälig genützt werden darf, und zwar mit steter Rücksicht auf eine möglichst vollständige Regeneration und Erhaltung der Bewaldung, wobei zwar stellenweise auf eine Schlagwirthschaft eingelenkt, diese Verjüngungsweise aber nach den örtlichen Verhältnissen in einem kürzeren oder längeren Zeitraum mit mehr oder minder Regelmäßigkeit bewirkt wird.

Mit Rücksicht auf diese eigenthümliche Benützungs- und Verjüngungsweise mußte daher auch der allgemeine Wirthschaftsplan für die Wuhrwaldungen entworfen, und darin der periodische Plänterhieb oder allmälige schlagweise Angriffshieb vorgesehen werden.

Da die Tanne zu den Wasserbauten vorzüglich geeignet und viel dauerhafter als die Fichte ist, so wäre in diesen Wuhrwaldungen für die Folge vorzüglich auf die Nachzucht der Tanne in Mischung mit der Fichte Rücksicht zu nehmen, zu welchem Zwecke da, wo es an Tannensamenbäumen fehlt, bei Gelegenheit der Vornahme der Plänter- und Vorhiebe Tannensamen eingesprengt werden soll.

Hinsichtlich der Erzielung einer vollständigen Wiederbestockung und angemessenen Mischung der Holzarten in den Wuhrwaldungen können übrigens gleichfalls dieselben Regeln Anwendung finden, welche für die Schlagpflege und Kulturen in den Reservat-Waldungen aufgestellt worden sind.

Wirthschafts-Complex IV. der Theilwaldungen.

Theilwaldungen werden jene in den Revieren Jachenau und Benediktbeuern mit einer Gesammtfläche von 23,770 Tagwerken liegenden Staatswaldungen genannt, welche in widerruflicher Weise den einzelnen Berechtigten zur unentgeltlichen

Nutzung ihrer Hausnothdurft an Bau-, Brenn- und Friedholz zugewiesen sind, deren Mehrertrag jedoch dem Staatsärar zur freien Disposition steht.

Sie sind unter sich, wie auch die Zinswaldungen, durch Markbäume oder natürliche Grenzen geschieden.

Da nach der Bestimmung dieser Theilwaldungen die Berechtigten die verschiedenartigsten Holz-Sortimente auf Berechtigung zu erhalten haben, so konnten dieselben bisher größtentheils auch nicht anders, als plänterweise, behandelt werden, wodurch jedoch glücklicher Weise zum Besten der Landschaft kahle Abholzungen unterblieben und die Bewaldung der Berge in noch ziemlich gutem Stande, sowie die Mischung der Holzarten, insbesondere der Buche und Tanne mit der Fichte, noch in einem günstigen Verhältnisse sich erhalten hat; hiemit ist auch die Richtung bezeichnet, welche die Wirthschaft, in so lange dieses Theilwald-Verhältniß fortbesteht, für die Folge zu nehmen hat.

Wenn auch mehrere Theilwaldungen in Folge früherer mangelhafter Beaufsichtigung stark ausgenützt und ihrer hiebreifen Vorräthe fast ganz beraubt sind, so ist doch die größere Masse dieser Waldungen noch gut bestockt und läßt für jeden einzelnen Theil eine seinen Ertragskräften angemessene nachhaltige Nutzung entweder durch mehr oder minder regelmäßigen Plänterhieb, und in den größern Theil-Waldungen selbst durch eine vollständig schlagweise Bewirthschaftung, oder auch in vielen Fällen durch eine Verbindung des Plänterhiebes mit der Schlagwirthschaft zu, indem der Zweck der letzteren allmälig und plänterweise zu erreichen gesucht wird.

Die Gewinnung der jedem Theilwalde, beziehungsweise jedem Theilwald-Nutznießer zugewiesenen und als ein für sich bestehendes Wirthschafts-Ganzes zu betrachtenden Theile zusammen, entsprechenden, nachhaltigen Nutzungsgröße, so wie die Erhaltung und Erzielung einer fortgesetzten Bewaldung

und möglichst vollen Wiederbestockung in einem angemessenen Mischungs-Verhältnisse der gegenwärtig in den Beständen vorherrschenden Holzarten, bilden die Hauptrücksichten der künftigen Bewirthschaftung, die also nach den Modalitäten, welche die Oertlichkeiten und Bestandsverhältnisse erheischen, theils auch nach den Regeln des Plänterwaldes, theils nach den Grundsätzen des Schlagwaldes stattfinden soll, und wobei jeder einzelne Theil im Hinblick auf jene Hauptzwecke entweder für sich oder auch im wirthschaftlichen Zusammenhange der andern Theile, die ein und demselben Nutznießer zugewiesen sind und zusammen gleichsam einen Wirthschafts-Complex für sich zu bilden haben, zu behandeln ist.

Dabei soll zur Erzielung einer möglichst ökonomischen Ausnutzung und einer vollen Wiederbestockung, welche zweifelsohne sowohl im Interesse des Nutznießers, als im Interesse des Aerars zu einer Erhöhung der Material-Erträgnisse und der jährlichen nachhaltigen Nutzungsquote, die sich beim Pläterbetriebe faktisch doch viel niederer als beim Schlagwalde entziffert, führen würde, überall, wo es die örtlichen Verhältnisse nur immer gestatten, und wo nicht durch hohe und steile Lage bedungen, ausschließlich plänterweise Nutzung als Regel und einziges Mittel zur Wald-Erhaltung zu gelten hat, dahin getrachtet werden, besonders in jenen Theilwaldungen, wo die Theile in langen schmalen Streifen von unten bis auf alle Höhe ziehen, von oben nach der Länge des Berges, resp. des Gehänges, durch alle Theile allmälig in einem kürzeren oder längeren Zeitraume plänterweise herabzuwirthschaften und unter allmäliger Einlenkung auf Schlagwirthschaft eine regelmäßige Verjüngung und volle Bestockung auf größeren Stellen von oben herab zu erzielen. Hiebei wäre jedoch nicht ausgeschlossen, mit Rücksicht auf den Bezug der nachhaltigen Nutzungsquote für die einzelnen Theile und auf die Gewinnung der erforderlichen Sortimente nebstdem noch eine plänterweise

Nutzung in Mitte oder gegen den Fuß des Berges, je nach der Lage und Breite des Thales, eintreten zu lassen.

Vorzugsweise erheischt die Erzielung einer vollen Wiederbestockung, als die sicherste Bürgschaft eines nachhaltigen Betriebes und einer ergiebigen Bewaldung, sowie die Rücksicht auf die Erhaltung eines angemessenen Mischungs-Verhältnisses der dominirenden Holzarten (Fichten, Tannen und Buchen) eine sorgfältige forstliche Pflege und je nach Umständen auch Anwendung entsprechender Aufforstungs-Mittel, wozu hauptsächlich die Einsprengung von Fichten- und in höhern, trockenen Lagen auch von Lärchensamen in der Umgebung der Stöcke und liegenden Durren auf den Schlägen und Hiebslücken, dann die Anlage von Saatkämpen in geeigneten Lagen, und die Anwendung von Auspflanzungen mit 3- bis 5jährigen Fichten und Lärchen, einzeln oder büschelweise, gehören.

Da, wo schlagweise Bewirthschaftung stattfindet, und darauf eingelenkt werden kann, ist zu Gunsten der Buchen- und Tannen-Nachzucht den Vorbereitungshieben rechtzeitige Anwendung zu verschaffen, in so ferne der wirthschaftliche Zweck dieser nicht schon durch den allmäligen und plänterweisen Auszug der verschiedenen, zu der bezeichneten Abgabsweise erforderlichen Sortimente erreicht wird, wie sich dieses in der That auch vielfach zeigt.

In so ferne auch bei den Theilwaldungen eine möglichst ökonomische Ausnutzung und die Gewinnung der höchst möglichen Erträgnisse sowohl im Interesse der betheiligten Nutznießer, als des Aerars liegt, ist dem Aufschlusse dieser Waldungen und den nöthigen Holzausbringungs-Mitteln durch zweckentsprechende Weganlagen rc. jede den Oertlichkeiten und Benützungs-Verhältnissen angemessene Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Auch für diesen Complex haben die für Forstnebenutzungen in den Reservat- und Zinswaldungen aufgestellten Bedingungen im Allgemeinen zu gelten; nur tritt bezüglich der Laubstreu-Gewinnung ein anderer Modus in Folge des Plän-

terwaldbetriebes ein, und es hätte die Reservirung der sogenannten Lauborte (Laubrechen) mittelst Ueberhaltung von Laubhölzern im horstweisen oder vereinzelten Stande, jedoch unter steter Beobachtung der forstwirthschaftlichen Rücksichten auf rechtzeitige Verjüngung, fortzubestehen.

Zum Schlusse der vorstehenden Darstellung wäre noch zu bemerken, daß bei den Akkorden über Triftholzhiebe nach Maßgabe der vorgeschrittenen Arbeit und im Verhältnisse zu den noch weiters erforderlichen Bringungskosten, Vorschüsse geleistet und erst nach erfolgter Final-Abzählung und vollendeter Bringung auf die Setzplätze oder auf die Haupttriftwässer die akkordmäßigen Löhnungen vollends eingewiesen werden.

Für diese Forst- und Triftregie-Holzarbeiten besteht eine eigene Holzhauer-Ordnung.

III.

Auszug

aus der

Reiserelation eines Oberforst-Inspectionsbeamten über die im Sommer 1856/57 vorgenommene Inspizirung des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz.

Durch die in früherer Zeit geduldete übermäßige Streunutzung ist auf circa $^2/_3$ der Staatswaldfläche des Forstamtes Weiden, welches über 37,790 Tagwerk sich verbreitet, auf dem leichten Keupersandboden die Föhre bereits verkrüppelt, oder doch der Boden soweit herabgekommen, daß die Nachzucht gesunder kräftiger Holzbestände fast zur Unmöglichkeit geworden.

Es wird auf diesen sandigen Flächen mit Mühe und Kosten kaum gelingen, eine ganz vollkommene Wiederbestockung zu erzwingen, mittelst welcher allerdings die Bodenkraft wieder gesteigert und das gute Gedeihen einer zweiten Generation bei gänzlicher Beseitigung der Streunutzung erst gesichert werden könnte. Circa 12,000 Tagwerk Waldungen, welche auf Gneiß, Granit, Rothliegendem, lehmigem Keuper und Diluvium stocken, vermochten dem heillosen Streunutzungs-Unfuge theilweise länger zu widerstehen und enthalten mitunter noch Fichten-, mit Föhren gemischte Tannen-, auch ziemlich gute reine Föhrenbestände *).

---

*) Die nachtheiligen Einwirkungen der Bodenstreunutzung auf die Wald-Vegetation sind ebenso verschieden als das Mischungsverhältniß der

Indessen ist auch auf dieser Fläche die Bodenkraft schon tief gesunken und keinem Zweifel unterworfen, daß bei der fortgesetzten früheren Streunutzung eine gleiche Verkrüppelung der Holzbestände, wie auf dem Sande, allmälig und in nicht langer Zeit eingetreten wäre.

Dem rastlosen und einsichtsvollen Bemühen des einschlägigen k. Forstmeisters ist es bei kräftiger Unterstützung der k. Kreisregierung gelungen, die lästigen Forstrechte durch Waldgrundabtretung größtentheils abzulösen, und die zügellose Streunutzung in der Art zu beschränken, daß eine Steigerung der Bodenkraft und somit auch die Nachzucht kräftiger Holzbestände in Aussicht gestellt war *).

Allein diese Hoffnung vereitelte zum größten Theile wieder der am 31. Mai 1856 stattgehabte äußerst heftige Orkan, welcher in dem Forstamte Weiden 157,110 Klafter, und in sämmtlichen Staatswaldungen des Regierungsbezirkes

mineralischen Bodenbestandtheile. Auf Molasse, Basalt, Gneiß, Kalk, Glimmer-, Mergel- und Thonschiefer, Grauwacke rc. rc. erhält sich z. B. bei einer nicht übermäßigen Streunutzung die Bewaldung viel länger kräftig als auf dem bunten Sandstein und auf diesem läßt die Vegetation wieder um so schneller nach, je geringer die Thonbeimischung und je grobkörniger der Sand ist. Leider macht der Landwirth die größten Anforderungen an Waldstreu auf dem leichtesten Sandboden, wo sie der Wald am wenigsten entbehren kann.

*) In mehreren Revieren der Oberpfalz haben sich Föhren-Krüppelbestände nach 12 bis 15jähriger Schonung auf gleichem Keupersandboden wieder auffallend erholt und es ist zweifellos, daß bei ebenso langer fortgesetzter Ausschließung von jeder Streunutzung, die Bodenkraft sich wieder in der Art steigert, daß hoffnungsvolle Föhrenverjüngungen nachgezogen werden können. Es ist deßhalb räthlich, noch ziemlich geschlossene Krüppelbestände längere Zeit von jeder Streunutzung auszuschliessen und alsdann erst eine Verjüngung resp. Kultur der Fläche vorzunehmen, wenn sich wieder eine das Gedeihen des nachzuziehenden jungen Bestandes vollkommen sichernde Humusschichte gebildet hat.

der Oberpfalz 252,891 Klafter umgeworfen hat. Die stärksten Stämme wurden nicht selten in der Mitte gebrochen, auch die Mittelbestände nicht geschont und diese häufig gänzlich darniedergedrückt.

Am heftigsten wüthete der Sturm in den Revieren Mantel und Holzhammer und zerstörte dort gerade die hoffnungsvollsten Bestände fast gänzlich.

Bei Aufräumung des gebrochenen oder geworfenen Holzes wurde mit lobenswerther Umsicht und ungewöhnlicher Thätigkeit des gesammten Personals verfahren, wobei sich auch die Verwendung von circa 100 Sträflingen aus der Korrektionsanstalt Ebrach als zweckmäßig bewährte. Von obigem Holzquantum sind bereits 156,316 Klafter verwerthet und es verbleiben daher noch 96,575 Klafter für die nächstfolgenden Jahre abzusetzen.

Großartige Kulturen mit bedeutendem Kostenaufwande werden in den nächsten Jahren unvermeidlich. Vor Allem werden sich diese auf die größeren kahlen Flächen auszudehnen haben. Bei längerem Bloßliegen würde der Boden zu sehr austrocknen und der Erfolg einer Aufforstung mit jedem Jahre unsicherer werden. Zweifelhaft bleibt derselbe ohnehin auf dem entkräfteten Sandboden, dessen Aufforstung mit Fichten man früher zuläßig erachtete, auf welchem aber von den ausgeführten und gänzlich mißlungenen Kulturen nur noch einzelne verkümmerte Fichtenpflänzchen ein trauriges Zeugniß geben.

Auf lehmigem und bindendem Sandboden werden erfahrungsgemäß Fichten-Reihen-Pflanzungen mit Föhrenzwischensaaten am sichersten zu einem guten Erfolge führen.

Auf minder gutem Sandboden dürften nur Föhrensaaten anzuwenden und eine Beimischung von Fichtensamen — höchstens ein Pfund per Tagwerk — lediglich zu versuchen seyn, um an besseren Stellen wo möglich eine Bodenbeschirmung unter der Föhre zu erzielen.

Auf reinem Sandboden, wo die Fichte selbst nicht als Krüppel sich erhält, weil die zu ihrer Ernährung unbedingt nöthigen Stoffe — Alkalien, Phosphorsäure (Phosphate) und Kalk — ganz oder größtentheils fehlen, wäre selbst von einer solchen Sameneinmischung, als einer zwecklosen Ausgabe, Umgang zu nehmen.

Wenn solcher entkräfteter Boden mittelst Föhren, sei es auch im krüppelhaften Zustande, wieder gedeckt und für eine spätere Generation erkräftiget zu werden vermag, dann dürfte das gegenwärtig Erreichbare schon gewonnen seyn.

Die Bodenbearbeitungen werden nach den örtlichen Verhältnissen zu modifiziren und dem ausübenden Personale wird nach vorheriger lokaler Besprechung, deren Ausführung zu überlassen seyn. Wo keine Moosdecke vorhanden, werden in den meisten Fällen mehr oder minder breite Riefen, mit Beseitigung des verkohlten saueren Humus, am besten entsprechen. Auf Stocklöcher, oder überhaupt stark gelockertem Boden sollte nicht früher eine Saat vorgenommen werden, bis der Boden sich gehörig gesetzt hat, weil sonst der Frost die Pflanzen hebt und in einen krankhaften Zustand versetzt, in welchem sie der Schüttkrankheit nicht zu widerstehen vermögen.

Nachbesserungen der Kulturen werden am sichersten durch Pflanzung erfolgen. Hiezu ist bereits in allen Revieren in neuester Zeit mit dem besten Erfolge für die nöthigen Pflanzen gesorgt worden. Eine Fortsetzung der Saatbeete, jedoch immer nur auf noch kräftigem Boden, wird indessen nöthig, um Pflanzen zu jeder Zeit vorräthig zu haben. Ein etwaiger Ueberfluß an Pflanzen könnte bei den Privatwaldbesitzern gegen billige Preise oder Arbeitsleistung guten Absatz finden.

Als eine große Kalamität wird die in den jüngsten Jahren mit ungewöhnlicher Heftigkeit aufgetretene Schüttkrankheit betrachtet und Viele zweifelten bereits an dem künftigen Fortkommen der Föhrenkulturen, wonach die gänzliche

Verödung vieler Tausende von Tagwerken Waldboden nicht zu verhindern gewesen wäre. Diese Befürchtung kann jedoch nicht ganz getheilt werden. Man bemerkte bereits vor vielen Jahren, und inzwischen nicht selten periodisch, diese Krankheit an den Föhrenkulturen auf leichtem Sand- oder kiesigem lockeren Boden in Unterfranken und im Pfälzer-Kreise. Sie lichtete dort meist nur die zu dichten Saaten und vernichtete in der Regel auf gelockertem Boden durch Spätfröste bereits gehobene und kümmernde Pflanzen, von welchen ohnehin ein kräftiges Gedeihen nur selten zu erwarten ist. Gesunde und kräftige Pflanzen haben sich in der Regel wieder ganz erholt und erlagen dieser Krankheit höchst selten.

Wenn auch der entkräftete Boden der Oberpfalz die Zerstörung insbesondere der 3jährigen Föhrenkulturen durch die Schütte begünstiget, so ist doch zu hoffen, daß sie nur periodisch und insbesondere nur bei sehr grellem Witterungswechsel im Winter und Frühlinge wiederkehrt, gesunde nicht zu sehr gedrängt stehende kräftige Pflanzen aber selten und nur theilweise in Folge dieser Krankheit absterben.

Größere Besorgnisse hegt man bezüglich der Insektenverheerungen, welche in Folge des vorjährigen Orkans in den Nadelholzbeständen der Oberpfalz zu befürchten sind. Nicht nur das durch den Sturm gebrochene und geworfene Holz, sondern auch die durch den Hagelschlag erkrankten noch stehenden Bestände begünstigten bereits die Verbreitung der Borkenkäfer, insbesondere des Föhrenzweigbastkäfers — hylesinus piniperda — in der Art, daß die meisten Bestände des Forstamtes Weiden, und in einzelnen Abtheilungen fast alle Stämme und Stangen von diesem Zweigkäfer bereits angegriffen sind. Auch im Forstamte Regensburg, wo schon ganze Bestände in Folge des Orkans abgestorben sind, hat derselbe sich weit verbreitet und es dürften im nächsten Jahre zur Abhaltung großartigerer Nachtheile ernste Maßnahmen sowohl in den Staats- wie in allen übrigen Wal-

bungen von Seiten der Forstpolizeibehörden erforderlich werden. Nur durch umfassende und durchgreifende Maßregeln können traurige Verheerungen vermieden werden, und es wäre zu wünschen, daß solche nicht jene Ausdehnung wie anderwärts, insbesondere wie in Oberfranken, erreichen, wo im Forstamte Pegnitz nach einer kaum überstandenen Beschädigung durch die Föhren-Spannraupe in Folge der übermäßigen Verbreitung des hyles. pinip. 820 Tagwerk Föhrenbestände — meistens Mittelhölzer — abstarben und im Jahre 1855/56 zum großen Nachtheile des Waldstandes und mit störendem Einflusse auf die Nachhaltigkeit des Veldensteiner Forstes mit dem Ergebniß von 14,380 Klafter abgeholzt werden mußten. In diesem Waldcomplexe wurde wahrgenommen, daß der Zweigbastkäfer schon zu Anfang des Monats April bei warmem Sonnenschein zu schwärmen beginnt und sich dann nach Verlauf von höchstens 8 Tagen, nach Maßgabe der Witterung in der Mitte des Monats April, in die Rinde des erkrankten Föhrenholzes, bei stehendem Holze in der Regel am untern Stammende einbohrt, zwischen Holz und Rinde nach verschiedenen Richtungen seine Gänge herstellt und Mitte Mai die Begattung beginnt. Die Dauer der Entwicklungsperiode richtet sich im Allgemeinen durch alle Stadien nach den Witterungsverhältnissen und wird zwar von Professor Ratzeburg auf 75 Tage bei günstiger Witterung angegeben, allein im Veldensteiner Forste wird behauptet, daß sie vom Ablegen des Ei's bis zur Ausbildung des Käfers höchstens 60 Tage betrage, und der Puppenstand auf keinen Fall länger als 15 Tage dauere. Mitte Juli beginnen die vollkommen ausgebildeten Käfer ihren Geburtsort zu verlassen und bohren sich in die Markröhren der äußeren Zweige der Föhren-Mittelhölzer ein, welche sie meistens bis gegen das Ende der Zweige durchbohren und somit deren Absterben veranlassen. Nach dieser vollendeten Beschädigung verläßt der Käfer im Herbst die Zweige, bohrt sich am Fuße des stehenden Holzes oder an Stöcken in die Rinde ein und über-

wintert dort bis Ende März oder Anfangs April, wo er zu schwärmen beginnt.

Als einziges wirksames Mittel zur Vertilgung dieses Insektes hat sich dessen Zerstörung während der Entwicklungsperiode durch die Entrindung des angegriffenen Holzes bewährt. Die genaue Beobachtung der Entwickelungsperiode, welche von den Witterungsverhältnissen abhängig, ist daher von besonderer Bedeutung. Wo zu diesem Zwecke Fangbäume gefällt werden, müssen solche schon vor dem Monat März umgehauen oder angelehnt, und bis zur Mitte des Monat Juli, ebenso wie das angegriffene stehende oder sonstige liegende Holz entrindet werden. Am sichersten ist es die Rinde zu verbrennen, da hiemit auch andere Insekten gleichzeitig getödtet werden. Wo solche nicht wahrgenommen werden, ist das Verbrennen der Rinde nicht absolut nothwendig, weil nach den Beobachtungen im Veldensteiner Forste das Ei, sowie die Larve und Puppe des hyles. pinip. zu Grunde gehen, wenn sie, auch nur auf kurze Zeit, elementarischen Einflüssen, insbesondere den Sonnenstrahlen ausgesetzt werden. Auch ist die vollständige Entrindung nicht nöthig, wenn sie im Stadium des Eies oder der Larve vorgenommen wird. Es genügt in dieser Zeit schon eine streifenweise Entrindung, welche nicht auf die obersten Gipfeltheile mit glatter Rinde ausgedehnt zu werden braucht, da eine Verpuppung nur in rauher Rinde und selten über 10 bis 15 Fuß vom Wurzelstocke getroffen wird. Harzknöllchen von der Größe einer starken Erbse mit mehr oder weniger Wurmmehl bezeichnen in der Regel die Bohrlöcher.

In Lagerhölzern fehlen die Harzknöllchen, wogegen sich röthliches Wurmmehl vorfindet.

Wo der Zweigkäfer noch keine große Verbreitung gewonnen, aber sich schon als schädlich vereinzelt gezeigt hat, dürften folgende Vorsichtsmaßregeln genügen:

1) Reinigen der sämmtlichen Föhrenbestände vom kranken

und abgestorbenen Holze, wo möglich im Monate Juni und erster Hälfte des Monats Juli;

2) Fällen oder Anlehnen von Fangbäumen im Herbste oder Winter;

3) Gänzliches oder doch streifenweises Entrinden derselben, sowie der geschlagenen und aufgelagerten Hölzer während der ad 1 angegebenen Zeit;

4) Entrinden der Föhrenstöcke, weil auch diese der Käfer in Ermangelung von gefälltem oder kränklichem Holze annimmt;

5) Schonung aller natürlicher Feinde;

6) Kleinspalten oder Verkohlen des Holzes in der ad 1 bezeichneten Zeit, wenn die Entrindung mit größeren Schwierigkeiten verbunden seyn sollte.

Im Veldensteiner Forste, wo der Käfer schon eine sehr gefährliche Ausdehnung erreicht hatte, wurden auf Antrag der Forstverwaltung von den Forstpolizeibehörden folgende Maßregeln angeordnet und genau vollzogen:

1) Die unverzügliche Entfernung aller Hölzer aus dem Walde nach ihrer Ueberweisung;

2) Die Entrindung der überwiesenen Hölzer, im Walde wie auf den Lagerplätzen, bis zum 15. Juli;

3) Verbringung des Kohlholzes an die Meilerstellen und Verkohlung vor dem 15. Juli; wo die Verkohlung oder doch die Ueberdeckung der Meiler mit Erde und Lösch bis dahin nicht zulässig war, Entrindung des aufgeschichteten Holzes;

4) Anweisung der Sägenbesitzer, ihre sämmtliche Föhrenblöcher auch an den Lagerplätzen und Mühlen bis zum 15. Juli zu entrinden;

5) Belehrung der Privatwaldbesitzer über die Gefährlichkeit dieses Insektes.

Der pünktliche Vollzug dieser Maßregeln sowohl in Veldensteiner Forste, als auch in den angrenzenden Waldungen,

hatte schon im ersten Jahre eine sehr bedeutende Verminderung, und im folgenden Jahre eine fast gänzliche Unschädlichkeit dieses Insektes zur Folge.

Nicht nur der Borkenkäfer, sondern auch die Kienmotte — **Tortrix resinana** oder **buoliana** — veranlaßt in den Föhrenverjüngungen und Kulturen auf vermagertem Sandboden der Oberpfalz großen Schaden, wo sie einen großen Theil der Pflanzen annimmt, die Herztriebe zerstört und einen kümmernden Wuchs der Föhre veranlaßt.

Vor 2 Jahren wurde im Forstamte Vilseck das Einsammeln der Harzknollen im Herbste durch Kinder versucht, welches ohne erhebliche Kosten einen guten Erfolg gehabt haben soll.

Bezüglich der Torfnutzung im Forstamte Vilseck wird Folgendes erwähnenswerth erachtet.

Der abgesonderte Walddistrikt Moos im Revier Grafenwöhr II. enthält 791,55 Tagwerk Fläche, liegt eine halbe Stunde nördlich von Grafenwöhr und eine viertel Stunde vom Staatswalddistrikt Mark.

Diese Fläche enthält 526,12 Tagwerk stichwürdigen Torfgrund auf Keupersandboden.

Auf demselben befinden sich nach den im Jahre 1855 vorgenommenen genauen Untersuchungen 76,867,307 Kubikfuß Torf.

Zu einer Normalklafter ausgetrockneten Torfes — 126 Cubikfuß Raum — sind vom nassen Torfe an Masse 248 Kubikfuß nöthig.

Eine Klafter trockenen Torfes enthält durchschnittlich 80 Kubikfuß Torfmasse.

Es würde sohin obige Fläche 309,948 Klafter ausgetrockneten Torfes enthalten.

Nachdem aber im Torfe viele Stöcke vorhanden sind, auch durch Weg- und Grabenanlagen, sowie durch das Abbröckeln beim Stechen und Trocknen einiger nutzbarer Torf verloren geht, so wurde für die ganze Fläche als nutzbare Torfmasse das Material von 288,252 Raumklafter, sohin pro Tagwerk 548 Klafter angenommen.

Bei einem Nutzungs-Etat von 4,000 Klafter jährlich würde sohin der Vorrath 72 Jahre lang zureichen.

Dieses Quantum wurde zu jährlicher Nutzung genehmigt, darf aber erweitert werden, wenn die Gewinnung durch nasse Witterung nicht sehr gehindert und Absatz für eine größere Quantität in Aussicht gestellt ist.

Ein Kubikfuß nasser Torf wiegt 58½ Pfund,
im getrockneten Zustande „ 10 „
somit Gewichtsverlust 83 Prozent.

Eine Normalklafter trocknen Torfes wiegt 800 Pfund.

Die Nutzung wird nach einem zweckmäßig entworfenen Plane mit Rücksicht auf Regeneration des Torfes in der Art vorgenommen, daß in jedem Herbste nach geendigtem Stiche die ganze Fläche wieder gehörig bewässert werden kann, da trocken liegender Torf, welcher im Winter stark ausfriert, erfahrungsgemäß an Brennkraft bedeutend verliert.

Bezüglich der Zeit, innerhalb welcher der Torf sich erzeugt, ist das 1328 Tagwerk umfassende Torflager am Röthelweiher des Reviers Vilseck, welches gleichfalls auf Keupersandstein ruht, von besonderem Interesse.

Die drei Vilsecker-Reviere Vilseck, Langenbruck und Altneuhaus mit der Stadt Vilseck standen früher unter fürstbischöflich bamberg'scher Regierung, und die Staatswaldungen dieser Reviere waren von jeher mit vielen Servituten belastet und sind es zur Zeit noch; die darin befindlichen Weiher dagegen wurden von vorerwähnter Regierung zur Fischerei benutzt, waren sohin servitutfrei.

Unter diesen Weihern war der Röthelweiher bei Vilseck

zu 1328 Tagwerk Fläche der bedeutendste. Der Damm desselben wurde im Jahre 1762 in Folge eines Wolkenbruches abgerissen und nicht wieder hergestellt, wodurch zwei Drittheile der Fläche trocken gelegt wurden, ein Drittheil aber Weiher blieb, da das Wasser nicht ganz ablaufen konnte. Die flache Lage des Weihers bewirkte, daß auf dem nicht mehr unter Wasser gesetzten Theile sich ein Torflager bildete.

Im Jahre 1821 wurde der abgerissene Damm vollends bis auf die Docke abgestochen, wodurch auch das übrige Drittheil des Weihergrundes trocken gelegt wurde.

Trotz der vielen angelegten Gräben blieb der Weihergrund aber noch immer naß, es bildete sich auch hier Torf und eine daselbst zu früh angelegte Föhrenkultur verkümmerte.

Eine Torfkarte über den Röthelweiher ist zwar noch nicht aufgenommen, doch aber ermittelt worden, daß die Mächtigkeit des älteren Torfes durchschnittlich wenigstens 6 Fuß beträgt, und jene des im Jahre 1821 trocken gelegten Theiles durchschnittlich mindestens zu 3 bis 4 Fuß angenommen werden kann. Der Torf ist sehr gut und die Nutzung desselben wurde in diesem Jahre gleichfalls mit Rücksicht auf die Regeneration des Torfes begonnen.

Aus Obigem lassen sich Schlüsse über das Wachsen des Torfes auf ehemaligen Weihergründen ziehen, denn $^2/_3$ des Torflagers sind 90 und $^1/_3$ nur 35 Jahre alt.

Es wäre sehr wünschenswerth, daß über die Zeit der Torfbildung auch aus anderen Gegenden und Ländern alle verlässige Erfahrungen mitgetheilt würden, da die Torfnutzung bei dem hohen Preise des Holzes alljährlich mehr Bedeutung erhält und nur bei Kenntniß der Regenerationszeit berechnet werden kann, ob eine nachhaltige Torfnutzung, oder die land- oder forstwirthschaftliche Kultur der ausgenützten Flache, größeren Vortheil bietet.

IV.

Werthsbestimmung des zu den Eisenbahnbauten abzutretenden Waldbodens betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Bezüglich der Werthsbestimmung des zu den Eisenbahnbauten abzutretenden oder auf den Lichtungsflächen abzuholzenden Waldlandes wird folgende Entschließung ertheilt:

1. Sobald die zum Eisenbahnbau und den angrenzenden Lichtungen erforderliche Waldfläche definitiv festgesetzt und von der betreffenden Baubehörde abgesteckt ist, ist die Abholzung und Verwerthung des darauf stockenden Holzes von der Forstverwaltung alsbald vorzunehmen, und der dadurch erzielte reine Erlös in der Staatsrealitäten-Kaufschillings-Rechnung zu vereinnahmen.

2. Der Werth des mit haubarem und angehend haubarem Holze bestockt gewesenen Waldlandes, bei welchem in der Regel an dem Nutzungswerthe, wie an dem Zuwachse ein Verlust nicht erwächst, ist gleich einer unbestockten aber produktiven Waldfläche auf den Grund des Durchschnittsertrages des betreffenden Waldkomplexes oder Reviers in den jüngst verflossenen drei Jahren, und unter Anwendung des 4prozentigen Zinsfußes zu ermitteln.

Dieser Durchschnittsertrag berechnet sich per Tagwerk aus der Summe des vollen Geldwerthes der gesammten Holz-

und Nebennutzung nach Abzug der Gewinnungskosten, getheilt durch die produktive Waldfläche des betreffenden Waldkomplexes oder Reviers.

Hätte z. B. der volle Geldwerth eines 1000 Tagwerk umfassenden Waldkomplexes während der drei Jahre 1853/56 für die gesammten Holz- und Nebennutzungen nach Abzug der Gewinnungskosten 12,000 fl. betragen, so würde sich in diesem Falle der von der Eisenbahnbau-Verwaltung zu ersetzende Werth eines solchen abgeholzten Tagwerks Waldlandes auf

$$\frac{12{,}000 \times 25}{3 \times 1000} = 100 \text{ fl. berechnen.}$$

3. War die abzutretende Waldfläche mit Mittel- oder Jungholz bestockt, und wurde aus dem verwertheten Holze nicht ein dem jährlichen Durchschnitts-Ertrage und dem Alter des Bestandes entsprechender Erlös erzielt, so hat der Waldeigenthümer neben dem ad 2 berechneten Kapitalwerth für Grund und Boden noch den Ersatz des Rentenverlustes in Folge des unzeitigen Holzabtriebes anzusprechen.

Wäre z. B. ein Tagwerk 30jährigen Holzbestandes abgeholzt und aus dem verwertheten Holze und Reisig rc. nur 90 fl. reiner Erlös erzielt worden, so hätte die Eisenbahnbau-Verwaltung in dem ad 2 angenommenen Waldkomplexe $30 \times 4 = 120 - 90 = 30$ fl. als Entschädigung für die unzeitige Fällung neben dem Kapitalwerthe für Grund und Boden zu 100 fl., daher im Ganzen 130 fl. per Tagwerk zu vergüten.

4. Weicht der abzutretende Waldboden von der mittleren Bonität des Bodens des betreffenden Waldkomplexes bedeutend ab, so ist der aus dem Durchschnitts-Ertrag desselben berechnete Werth der Abtretungsfläche dieser Differenz entsprechend zu modifiziren.

5. Ist dagegen das abzutertende Waldland zur landwirthschaftlichen Benützung vollkommen geeignet, daher der Bodenwerth desselben ein höherer als der ad 2 aus dem

Durchschnittsertrag berechnete Waldbodenwerth, so ist die Schätzung durch beeidigte Landwirthe alsbald vornehmen zu lassen, und dieser höhere Schätzungsbetrag in dem oben ad 2 berührten Falle als Entschädigung festzusetzen. In dem ad 3 vorgesehenen Falle wäre aber immerhin der in Folge unzeitigen Holz=Abtriebs entstandene Rentenverlust zu berechnen, und dieser dem eingeschätzten Bodenwerth beizuschlagen.

6. Die Breite der auf beiden Seiten der Eisenbahnlinien abzuholzenden und dem Aerare als beschränktes Eigenthum verbleibenden Lichtungsfläche ist von den Lokalverhältnissen, insbesondere der Beschaffenheit des Bodens, dem Höhenwuchse und Stande der Bäume, der Richtung des Bahnzuges, dem herrschenden Winde ꝛc. abhängig. Sie ist daher in jedem einzelnen Falle von den betreffenden Bau= und Forstbeamten gemeinschaftlich in der Art zu bemessen und festzusetzen, daß die durch Sturmwinde oder aus anderen Ursachen entwurzelten oder gebrochenen Bäume, wie die abgelösten Aeste und Zweige, nicht auf die Bahnlinie fallen und Waldbrände durch die Bahnzüge nicht leicht entstehen können.

7. Durch die Beschattung der angrenzenden Holzbestände wird die landwirthschaftliche Benützung dieser Lichtungsflächen auch im Falle der Boden hiezu vorzüglich geeignet wäre, sehr benachtheiligt, und eine forstwirthschaftliche Benützung, selbst nur mit Buschholz, wegen der zu befürchtenden Waldbrände nur in wenigen Fällen zuläßig. Es wird daher die Entschädigung für diese Beschränkung in der zukünftigen Benützung der Lichtungsflächen in den günstigsten Fällen auf die Hälfte des ad 2 und 3 zu berechnenden Werthes der zum Bahnbau abzutretenden Waldflächen festzusetzen, aber noch weiter zu erhöhen seyn, wenn eine landwirthschaftliche Nutzung gar nicht zuläßig, und der forstwirthschaftliche Ertrag lediglich auf eine unbedeutende Nebennutzung beschränkt wird.

Der jährliche Ertrag der einen oder andern Nutzung ist daher mit besonderer Rücksicht auf den unausgesetzten Fortbestand dieser Verhältnisse zu veranschlagen, nach dem 4prozentigen Zinsfuße zu kapitalisiren, und von dem ad 2 und 3 berechneten Betrage in Abzug zu bringen, der Rest bildet die zu vergütende Entschädigungssumme.

Wäre z. B. der Erlös aus der für alle Zukunft zu erwartenden jährlichen Nutzung durchschnittlich 1 fl. 30 kr. per Tagwerk, so würde sich die von der Eisenbahnbau-Verwaltung zu leistende Entschädigung im obigen ad 2 angegebenen Falle auf $100 - 1,5 \times 25 = 62$ fl. 30 kr. und in jenem ad 3 auf $130 - 1,5 \times 25 = 92$ fl. 30 kr. per Tagwerk berechnen.

Nach diesen Bestimmungen ist in der Folge die von der Eisenbahnbauverwaltung zu leistende Entschädigung für Staatswaldgrund-Abtretungen und Auslichtungen zu berechnen.

München am 3. März 1857.

V.

Die Qualifikations- und Promotions-Listen des Forst-Personals.

Staatsministerium der Finanzen.

Da die vor zwei Jahren angefertigte Promotions-Liste für den Dienstgrad eines Revierförsters nahehin erschöpft ist, so wird deren Erneuerung nöthig.

Um indessen die noch bestehenden Ungleichheiten in der Beförderung der Forstbediensteten in den verschiedenen Regierungsbezirken allmälig besser auszugleichen und Mißverständnisse zu beseitigen, welche bei dem Vollzuge der generalisirten Entschließung vom 8. Dezember 1855, Nr. 19,409 — die Qualifikatios- und Promotions-Listen des Forstpersonals betreffend — wahrgenommen worden sind, wird Folgendes verfügt:

1. Nach Anleitung der oben allegirten Entschließung vom 8. Dezember 1855 *) sind neue Promotions-Listen für den Dienstgrad eines Revierförsters, Forstamtsaktuars und Forst-

---

*) Auf allerhöchsten Befehl wurde inzwischen angeordnet, daß in den Qualifikations- und Promotions-Listen auch eine Rubrik „Praktische Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit im Jagdwesen“ eingeschaltet werden solle.

wärters anzufertigen, und dieselben bis zum 1. März künftigen Jahres anher vorzulegen.

Der 1. Januar 1858 hat als allgemeiner Anhaltspunkt zur Berechnung des Lebens- und Dienstesalters zu dienen.

2. Die Zahl der in jede dieser Promotions-Listen aufzunehmenden Aspiranten wird nach dem Verhältnisse der bestehenden Dienstesposten für jeden Regierungsbezirk festgesetzt, und bei Erschöpfung der einen oder andern dieser Promotions-Listen, die Zutheilung bei Besetzung erledigter Stellen aus den Promotions-Listen aus andern Kreisen so lange erfolgen, bis die Erneuerung der Promotions-Listen für sämmtliche Regierungsbezirke und die General-Bergwerks- und Salinen-Administration wieder angeordnet wird.

3. In die Promotionsliste für den Dienstgrad eines Revierförsters sind die ältesten Forstamtsaktuare in diesem speziellen Dienstesgrade einzureihen, welchen die Hauptqualifikationsnote I. bereits zuerkannt, und deren vollständige Befähigung zum Revierförster daher in jeder Beziehung unzweifelhaft ist.

Sollten Gründe gegeben seyn, einen der älteren Forstamtsaktuare mit der Hauptqualifikationsnote I. bei Anfertigung dieser Liste zu umgehen, und an dessen Stelle einen jüngeren Aspiranten zu setzen, so sind die Motive hiezu in dem Vortrage des Kreisforstreferenten ausführlich anzugeben, und bei der kollegialen Berathung sorgfältig zu würdigen.

Forstwärter, welche durch ihre Leistungen und ein musterhaftes Verhalten im Dienste wie im Privatleben sich ausgezeichnet und ihre Befähigung zum Revierförster in jeder Beziehung vollkommen nachgewiesen und erprobt haben, und deren Ansprüche auf weitere Beförderung im Forstdienste nach den Bestimmungen des §. 23 lit. B. der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 vorbehalten wurden, sind den Forstamtsaktuaren gleich zu achten.

Die Ordnungsfolge bei der Einreihung der Forstamtsaktuare und Forstwärter in die Promotionsliste hat, den Bestimmungen des §. 6 der oben allegirten Entschließung vom 8. Dezbr. 1855 entsprechend, nach der Zahl der Notenziffern in den Qualifikations-Rubriken zu geschehen. Bei gleicher Anzahl der Notenziffern entscheidet das gesammte Dienstesalter.

Die bei Anfertigung dieser Promotions-Liste etwa auf der alten Liste noch befindlichen Forstamtsaktuare sind in die neue Liste nicht nochmals aufzunehmen, sie sind vielmehr bei zunächst vorkommenden Revier-Erledigungen vorzugsweise zu berücksichtigen.

4. In die Promotions-Liste für den Dienstgrad eines Forstamtsaktuars sind jene älteren Forstgehilfen und Forstwarte mit der Concursprüfungs-Note I. oder II. aufzunehmen, welche die unzweifelhafte Befähigung für den Forstverwaltungsdienst, sowohl im äußern Forstbetriebe, wie in allen schriftlichen Arbeiten, nachgewiesen und auch mit Rücksicht auf ihr ganzes Verhalten im Dienste bereits die Hauptqualifikationsnote I. zum Forstamtsaktuar erhalten haben.

Die Reihenfolge des Vortrages auf der Liste hat nach der Notensumme der Concursprüfung zu geschehen. Bei gleicher Notenzahl entscheidet das Jahr der bestandenen Prüfung, und bei gleichen Noten in demselben Jahre der Prüfung das gesammte Dienstesalter.

Bei der Qualifikation ist nur jenen Forstgehilfen oder Forstwärtern die Note I. zum Forstamtsaktuar zuzuerkennen, welche neben allen übrigen Eigenschaften auch Uebung im Planzeichnen nachgewiesen haben, und eine reinliche, gut lesbare, zur Buchführung geeignete Schrift schreiben.

5. Für den Dienstgrad eines Forstwärters sind jene ältesten Forstgehilfen in die Promotions-Liste aufzunehmen, welchen die Hauptqualifikations-Note I. zum Forstwärter zur Seite steht.

Die Ordnungsfolge bei der Einreihung in die Liste hat, wie bei der Promotions-Liste für den Dienstgrad eines Revierförsters, nach der Zahl der Notenziffern in den Qualifikations-Rubriken zu erfolgen.

6. Diese drei Promotions-Listen sind in collegiale Berathung zu nehmen, welcher auch die Forstmeister der Regierung beizuwohnen haben, und es ist der Collegial-Beschluß mit dem schriftlichen Vortrag des Kreis-Forstreferenten dem Vorlage-Berichte beizufügen.

7. Bei Wiederbesetzung erledigter Reviere und Forstwarteien sind die besonderen Verhältnisse und die darauf zu gründenden Anforderungen an den Bediensteten bei den Besetzungsanträgen genau zu würdigen, und es ist deßhalb die königlichen Regierung nicht an die Ordnungsfolge der in die Promotions-Listen eingetragenen Individuen streng gebunden, es ist vielmehr bei sehr wichtigen Posten die bessere Qualifikation, im entgegen gesetzten Falle aber die längere Dienstzeit vorzugsweise in Betracht zu ziehen.

8. Vor Anfertigung der in duplo vorzulegenden Promotionslisten sind die Qualifikationstabellen nach den Bestimmungen des Generale vom 8. Dezbr. 1855, Nr. 19,409, mit Zuziehung der einschlägigen Forstmeister einer sorgfältigen Revision zu unterstellen, und sodann mit den Promotions-Listen in Vorlage zu bringen.

Nach vorgenommener Gleichstellung der Personalbücher im Ministerial-Forstbüreau werden dieselben mit dem Rapular der Promotions-Listen wieder an die Regierung zurückgelangen.

Von gegenwärtiger Entschließung sind die sämmtlichen königl. Forstbediensteten in Kenntniß zu setzen, und die Einleitungen zur Revision der Qualifikations-Listen ohne Verzug zu treffen.

München, am 30. November 1857.



VI.

Die Jagden in Bayern.

Durch Jahrhunderte blühte die Jagd in Bayern, namentlich in den älteren Landestheilen, begünstigt durch die Benützungsart des Bodens, durch Klima und Lage. Niemals aber hatten die für das wahre Wohl ihres Volkes eifrig bestrebten Regenten gestattet, daß das Wild zu einer Landplage sich vermehrte.

Mit der Verminderung der Waldfläche und der Ausbildung der Landwirthschaft reducirte sich allmälig der Wildstand und es beschränkten sich schon zu Anfang dieses Jahrhunderts die ergiebigen Jagdgehege allmälig auf die größeren Waldmassen.

Zur Abhaltung des durch das auswechselnde Wild auf den angrenzenden Feldern veranlaßten Schadens wurden Umzäunungen und allmälig förmliche Wildparke angelegt, und wo ein größerer Wildstand der Landwirthschaft noch nachtheilig war, mußte der Jagdeigenthümer jeden Wildschaden in vollem Betrage an die betreffenden Landwirthe vergüten.

Dennoch konnte das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, eine geschichtlich ausgebildete Dienstbarkeit des Eigenthums, in der bewegten Zeit des Jahres 1848 dem Schicksale nicht entgehen, in den Ideen-Strudel über Entfes-

selung des Grundeigenthums von den darauf rechtsbeständig begründeten Reallasten mit verflochten zu werden.

Wenn indessen der damalige Vernichtungskampf auch mit einer Beseitigung jenes Rechtes ohne Entschädigung endete und hiemit, unbesorgt um die Zukunft, dem Rechtsbewußtsein des Volkes eine unheilbare Wunde geschlagen wurde, so gestattete das Gesetz vom 4. Juni 1848 doch der Jagd noch ein gesichertes Dasein, indem dasselbe durch die Bestimmungen der Art. 3, 4 und 6 über Bildung der Jagdpachtbezirke auch fortan eine angemessene Jagdbehandlung ermöglichte und die Willkühr der Gemeinden bei der Jagdverpachtung beseitigte, wie nicht minder die Vorschrift des Art. 8 dem Glanze der Krone die gebührende Achtung zollte.

Allein nachdem Seine Majestät der König sich bewogen gefunden hatte, auf das der Krone durch Art. 8 vorbehaltene Vorrecht großmüthigen Verzicht zu leisten, griff das nun in Gültigkeit bestehende, im Abdruck nachfolgende Gesetz vom 30. März 1850 beschränkender in den Bestand der Jagd ein, indem dasselbe den Spielraum für die Befugnisse der Grundeigenthümer und Gemeinden in Zerstückelung und Vergebung der Jagden erweiterte. Diese haben vielfach in einer Weise hievon Gebrauch gemacht, welche ganz geeignet war, nicht nur die Jagd aus der Reihe des Bestehenden zu tilgen, sondern auch die an deren Erhaltung und Benützung sich knüpfenden höheren Interessen, unter dem Einflusse der ungehörigsten Sonder-Rücksichten, in den Hintergrund zu drängen.

Die Jagd und deren Ausübung berührt indessen nach verschiedenen Richtungen auch Zweige der öffentlichen Zustände in einer Weise, welche der Staatsregierung zur Pflicht machen, bei einer Regelung des Jagdverhältnisses diesen Berührungspunkten entscheidende Rücksicht zuzuwenden.

Die Jagd greift in die öffentliche Ordnung und Sicherheit ein; ihre Ausübung bietet Gelegenheit und Reiz zur Verletzung der Grundsäulen bürgerlicher Wohlfahrt, welche

um so gefährlicher werden kann, als dieselbe in der Regel mit der Waffe in der Hand und unter dem Eindrucke leidenschaftlicher Regungen vollführt wird.

Von dieser Ansicht geleitet, hat die Staatsregierung auf dem Verordnungswege, soweit es ohne Verletzung gesetzlicher Bestimmungen zuläßig war, den wahrgenommenen Mißständen zu begegnen gesucht, da auf deren wohl noch zu hoffende gründliche Beseitigung im legislativen Wege nicht länger zugewartet werden durfte.

Gleichzeitig wurde die Anordnung getroffen, daß nach Ablauf der bestehenden Pachtverträge die Jagd in allen größeren Staatswaldmassen in Regie genommen und somit die Erhaltung des noch vorhandenen Edelwildes, so wie eines entsprechenden Rehstandes, gesichert werde.

In dem ganzen bayerischen Hochgebirge, wo die bewegten Zeitverhältnisse einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Jagden nicht zur Folge hatten, und wo sich ein vortrefflicher Gems- und Rothwildstand erhalten hat, dehnen sich die königlichen Leibgehege nicht nur auf fast sämmtliche Staatswaldungen aus, sondern auch die anliegenden Gemeinde-Jagden wurden zur Vervollständigung eines Ganzen dazu gepachtet.

Der drei Forstamtsbezirke umfassende bayerische Wald, der Nürnberger Reichswald, der Bienwald, der Pfälzerwald wurden schon längere Zeit in Regie verwaltet. Diesen reihen sich nunmehr das Fichtelgebirg, der Spessart, das Rhöngebirg, der Guttenberger- und Gramschatzer-Wald, der Steigerwald, der Hauptsmoor- und fränkische Wald, der Egerwald, der Wilsecker- und Mantlerwald, Brucker- und Hirschwald, der Neuburger-, Hienheimer-, Dürrenbucher- und Köschinger-Forst, der Altöttinger Waldkomplex, der Kürnach - Kimratshofer-, Sachsenrieder- und Frankenhofer-Wald ꝛc. an, in welchen Waldmassen noch theilweise Edelwild, ein mitunter ziemlich guter Rehstand, Auer-, Birk- und Haselwild sich erhalten hat.

In den Königlichen Wildparken von Ebersberg, Forsten-

ried, Grünwald, im Spessart und bei Eichstädt sichert ein guter Schwarz- und Rothwildstand noch ergiebige Hofjagden.

Außer diesen unterhalten die Herren Fürsten von Thurn und Taxis bei Regensburg, Löwenstein im Spessart, Oettingen-Spielberg bei Oettingen, Leiningen zu Waldleiningen noch Wildparke, Seine Königliche Hoheit der Prinz Luitpold einen vortrefflichen Gems- und Hochwildstand im Allgäu und der Herr Reichsrath Freiherr Franz von Stauffenberg eine noch sehr gute freie Hochwildjagd bei Jettingen, im Kreise Schwaben, mit bedeutendem Kosten-Aufwande.

Nach dem Verwaltungs-Organismus des Königreiches ist in den Staatsforsten der Jagddienst mit der Forstverwaltung vereinigt. Nur die zunächst der königlichen Residenzstadt befindlichen Leibgehege mit den Wildparken von Forstenried und Grünwald werden von der Hofjagd-Intendanz noch verwaltet; das in diesen Bezirken angestellte Forstpersonal ist gleichmäßig für den königl. Jagddienst verpflichtet und in dieser Beziehung auch der Hofjagd-Intendanz untergeordnet.

Aus dieser althergebrachten Verbindung des Forst- und Jagdwesens entsprang die Nothwendigkeit, mit der Lehre und Vorbereitung zum Forstdienste auch die Lehre und die Vorbereitung für den Jagddienst zu einigen. Diese Vereinigung ist so vollständig, daß im Munde des Landvolkes die Begriffe vom Förster und Jäger noch immer nicht getrennt erscheinen.

Schon die im Jahre 1803 in Weihenstephan eröffnete Forstschule, später die Forstlehranstalt in Aschaffenburg in ihrer früheren und in ihrer dermaligen Organisation, hatten und haben noch die Jagdwissenschaft als nothwendigen Unterrichtsgegenstand in ihren Studienplan aufgenommen. Kein Forstkandidat kann die Forstlehranstalt absolviren, der nicht zugleich die Prüfung aus der Jagdwissenschaft bestände.

Die Forstpraxis schließt die Jagdpraxis, soweit sie in dem betreffenden Forstrevier ausgeübt werden kann, in sich, und die

Konkursprüfung, welche den Praxis = Jahren nachfolgt, enthält jedesmal über das Jagdwesen entsprechende Fragen und Aufgaben. Da aber die Forstlehranstalt nur von Jünglingen besucht wird, die sich später für den Forstverwaltungsdienst, den Dienstgrad der Revierförster und Forstmeister ꝛc., auszubilden bestrebt sind, so besteht außerdem noch für Individuen, welche ihre Absichten nicht über die Diensteswstellen des Forst- und Jagdschutzes tragen — Forstgehilfen und Forstwärter — die Forst- und Jagdlehre bei einem tüchtigen Revierförster, und diese Lehre endet nach zwei Jahren ebenfalls mit einer Prüfung, welche durch die betreffenden Kreisregierungen angeordnet wird, und die sich gleichmäßig über die niederen Abtheilungen der Forstwirthschaft und der Jagdkunde zu erstrecken hat.

Es ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät des Königs von Bayern, Maximilian II., daß der bayerische Forstmann auch Jäger sey.

M.

VII.

Gesetz,

die Ausübung der Jagd betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten unter Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 2.

Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine

Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;

2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschliessbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;

3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Straßen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Art. 3.

Sind von einem solchen Gutscomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2. fallen und auch nicht zusammenhängend 240 beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Die Größe der Entschädigung wird in Ermanglung eines Uebereinkommens der Betheiligten nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhalts berechnet und festgestellt.

Art. 4.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Art. 5.

Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbstständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayerische Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Art. 6.

Die im Art. 2. benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Art. 7.

Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Contractsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18. oder Art. 19. die Ausstellung der Jagdkarten verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Art. 8.

Die Pachtschillinge werden in die Gemeindecassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Art. 9.

In dem Falle des Art. 6. geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber

getroffenen Uebereinkunft, in Ermanglung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Art. 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger aufzustellen.

Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Art. 11.

Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 beziehungsweise 400 Tagwerken ist;
2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt, oder
3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Art. 12.

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Art. 13.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23.) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an cultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 14.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese gültige Jagdkarte jagen.

Art. 15.

Die Jagdkarten werden von der Districtspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellt, welche zu einem Drittheile in die Staatscasse fließt und zu zwei Drittheilen in die Casse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes — so weit die Bestimmungen der Art. 18. und 19. diesen zulassen — auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagdausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten unentgeltlich auszustellen.

Art. 16.

Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

Art. 17.

Die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht.

Art. 18.

Jagdkarten müssen verweigert werden:

1) den wegen Geisteskrankheit unter Curatel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;

2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;

3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Gemeinde- und Stiftungscassen und Anstalten erhalten;

4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 19.

Jagdkarten können verweigert werden:

1) den Minderjährigen und Verschwendern;
2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen, oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist;
3) jedem, welcher wegen einer fahrlässigen, durch eine Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, so wie
4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit, durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist;
5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten, und in solcher Kategorie stehenden Personen.

Art. 20.

Die Distriktspolizeibehörde ist berechtiget und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte und resp. Jagd- und Forstschutzkarte, — Schutzgewehrscheine, — einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Artikeln 18. und 19. angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Art. 21.

Gegen die von der Distriktspolizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung einer solchen Karte ist eine Berufung an die einschlägige königliche Regierung, Kammer des Innern, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des districtspolizeilichen Beschlusses an, zulässig.

Art. 22.

Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte ist — in so ferne nicht die allenfallsigen Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen, oder eine Uebertragung des Pachtes an einen Andern nach Art. 12. er-

folgt — der Jagdpachtvertrag ohne Pachtentschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen bleiben — insoferne der Pachtvertrag nichts Anderes bestimmt — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

Art. 23.

Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat;
2) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt, oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt;
3) wer einen Jagdgast auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;
4) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt;
5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verfehlt;
6) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte und, bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert.

Jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevler bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer, dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die erkannte Geldstrafe wird in den Fällen des Art 34. und nach der Analogie des Art. 35. Thl. I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Arreststrafe verwandelt.

Die Untersuchung und Aburtheilung erfolgt nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Gerichte I. Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung

verübt wurde. Gegen die Beschlüsse derselben ist eine Berufung an das einschlägige Gericht II. Instanz innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zuläßig.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 24.

Jagdpachtverträge, welche von den Gemeinden nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publication dieses letztern ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder andern Theile gekündigt worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist nur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins gültig und ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Unsere Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, am 30. März 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

VIII.

Bestimmungen,

nach welchen die Staats-Jagden in Zukunft zu verwalten sind.

Nachdem das Gesetz vom 30. März 1850 mehrfache Aenderungen an den Grundsätzen, wie solche in der Ministerial-Entschließung vom 12. März 1849 Nr. 2448 für die Verwaltung der Staatsjagden vorgezeichnet sind, nothwendig gemacht hat, so werden im Nachstehenden die Bestimmungen, welche in dieser Beziehung von nun an Anwendung zu finden haben, festgestellt.

I.

Von der Ausübung des ärarialischen Jagdrechtes.

§. 1.

Nach dem Art. 1 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 steht dem Aerar die Berechtigung zur Jagd auf sämmtlichem ärarialischen Grundbesitze zu. Die selbstständige Ausübung des Jagdrechtes ist dem Aerar nach Art. 2 dieses Gesetzes nur gestattet:

a) auf allen zu ärarialischen Häusern gehörigen und an diese unmittelbar stoßenden Hofräumen und Hausgärten,

sobald sie durch irgend eine Umfriedigung begrenzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;

b) auf allen und jeden ärarialischen Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Umzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen sind;

c) auf einem zusammenhängenden ärarialischen Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

d) auf ärarialischen Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken. Aerarialischer Grundbesitz, der unter 240 Tagwerk im Flachlande und 400 Tagwerk im Hochgebirge hält, und an ärarialischen Seen und Fischteichen liegt, auf welchen dem Aerar das Jagdrecht zusteht, wird mit der Wasserfläche zusammengerechnet, um einen selbstständigen Jagdbezirk im Sinne des Art. 2 des Jagdgesetzes zu erhalten.

Flüsse und Bäche unterbrechen nach dem Schlußsatze des Art. 2 des Jagdgesetzes die gegenüber an denselben gelegenen ärarialischen Grundbesitzungen nicht, und es kann auf diesen, wenn sie mit Einrechnung der dazwischen fallenden ärarialischen Flußstrecke zusammen mindestens 240, beziehungsweise 400 Tagwerke halten, das Aerar das Jagdrecht selbst ausüben.

Die Wasserfläche öffentlicher Flüsse wird zu dem blos an einem Ufer angrenzenden Staatsgrundstücke, behufs der Vollzähligmachung eines selbstständigen Jagdbezirkes, nicht eingerechnet.

§. 2.

Sind von einem zur Ausübung der Jagd berechtigenden ärarialischen Grundbesitze ein oder mehrere nicht ärarialische Grundstücke, auf welchen nach dem Art. 2 des Gesetzes dem Eigenthümer die Ausübung des Jagdrechtes nicht selbst zu-

steht, vollständig umschlossen, so steht dem Aerare nach Art. 3 des Gesetzes auch die Jagdbefugniß auf diesen eingeschlossenen Grundstücken gegen Entschädigung der Eigenthümer zu.

Ebenso kann der Besitzer eines Privatjagdbezirkes die Ausübung der Jagd auf von diesem Bezirke vollständig eingeschlossenen ärarialischen Grundstücken, auf welchen das Aerar die Jagd nicht selbst ausüben darf, gegen Entschädigung in Anspruch nehmen.

§. 3.

Alle ärarialischen Besitzungen, auf welche die in §. 1. a bis d, dann im §. 2 Absatz 2 angeführten Bestimmungen keine Anwendung finden, fallen nach Art. 4 des Gesetzes vom 30. März 1850 in die Gemeinde-Jagdbezirke, und es übt auf ihnen die politische Gemeinde das Jagdrecht durch Verpachtung aus, mit Ausnahme der in Art. 11 des Gesetzes vorgesehenen Fälle, in welchen dieselbe zur Selbstverwaltung befugt ist.

§. 4.

Nach vorstehenden Bestimmungen steht dem Staatsärar auf jenen ärarialischen Grundbesitzungen, welche im Flachlande zwischen 240 und 300, im Hochgebirge aber zwischen 400 und 600 Tagwerke halten, und die nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 in die Gemeindejagdbezirke gefallen sind, nunmehr die Selbstausübung der Jagd zu. Es sind daher diese Grundstücke spätestens bis zum 30. September ds. Js. aus dem Gemeindejagdverbande zurückzuziehen, und daß solches geschehen werde, ist den einschlägigen Gemeinden längstens bis Ende Mai dieses Jahres bekannt zu geben, damit diese oder die Pächter der Gemeindejagdbezirke nach Befinden der Umstände von dem Art. 24 des Gesetzes vom 30. März ds. Js. Gebrauch machen und die Pachtverträge künden können. In ähnlicher Weise ist mit den ärarialischen Grundstücken zu verfahren, welche bei einem Flächeninhalte von weniger als 300 beziehungsweise 600 Tagwerken von Privat-

jagdbezirken größtentheils, oder bei einer Fläche zwischen 240 und 300, beziehungsweise zwischen 400 und 600 Tagwerk, von diesen vollständig umschlossen sind, und auf denen früher dem Eigenthümer der Privatjagden die Jagdbefugniß gegen eine verhältnißmäßige Entschädigung zugestanden hat. Auch diese Grundstücke sind spätestens bis zum 30. Septbr. zurückzuziehen und hierüber den Betheiligten längstens bis Ende Mai l. Js. die geeigneten Eröffnungen zu machen.

Gleiche Ansprüche stehen den Grundeigenthümern, beziehungsweise den Gemeinden zur Seite, auf deren Besitzungen das Aerar bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 das Jagdrecht gegen Entschädigung ausgeübt hat, wenn diese Grundstücke von Aerarialjagden nur größtentheils umschlossen sind, oder, wo sie zwar vollständig eingeschlossen sind, das nunmehr festgesetzte Maß von 240, beziehungsweise 400 Tagwerk aber übersteigen.

Es ist in solchen Fällen die Ausübung des Jagdrechtes vom Aerar nicht weiter in Anspruch zu nehmen.

§. 5.

In der Regel sind die ärarialischen Jagden im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden zu verpachten, und nur ausnahmsweise in zusammenhängenden größern Staatswaldungen im Interesse des Forstschutzes und der Forstkultur, oder wo andere besondere und überwiegende Verhältnisse dafür sprechen, in Regie zu verwalten. *) Letzteres hat temporär auch dort einzutreten, wo die Versteigerung aus Mangel an hinlänglicher Konkurrenz ohne Erfolg geblieben ist.

*) Auf allerhöchsten Befehl wurde im Jahre 1856 angeordnet, daß die Jagd in allen größeren Staatswaldkomplexen in Regie administrirt werden soll.

§. 6.

Die dem Aerare zustehende Jagd auf öffentlichen Flüssen wird von demselben auf jenen Strecken und zwar bis in die Mitte des Flußbettes ausgeübt, auf denen ärarialische Landjagden angrenzen, und ist mit diesen entweder zu verpachten, oder in Regie zu verwalten, je nachdem das eine oder andere mit der Landjagd geschieht.

Auf den übrigen Flußtheilen ist von einem Anspruche auf die Ausübung des Jagdrechtes bis auf weitere Bestimmung Umgang zu nehmen.

§. 7.

Die Jagd auf den im §. 1 unter a und b bezeichneten ärarialischen Grundstücken ist den Pächtern und Nutzniessern dieser Grundstücke unentgeltlich zu überlassen.

§. 8.

Die Größe der Entschädigung für die Jagd auf den in §. 2 Abs. 1 beschriebenen Grundstücken, welche von ständig in Regie verbleibenden Staatsjagd-Complexen ganz umschlossen sind, ist nach Art. 3 des Jagdgesetzes im Wege gütlicher Vereinbarung zu ermitteln, wo solche aber nicht bewirkt werden kann, nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeinde-Markung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenem in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhaltes zu berechnen und festzustellen, oder von der Distriktspolizeibehörde feststellen zu lassen.

Diese Entschädigungen sind in der rentamtlichen Forst- und Jagdgefällsrechnung bei den übrigen Jagdregie-Ausgaben, die im 2. Absatze des §. 2 erwähnten Entschädigungen in dieser Rechnung unter den Einnahmen aus Jagden durch Verpachtung, in beiden Fällen unter dem zu eröffnenden besonderen Titel „Entschädigungen nach Artikel 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850“ zu verrechnen.

Bei Staatsjagden, welche verpachtet werden, ist den Pächtern zu überlassen, sich mit den Eigenthümern solcher ganz eingeschlossener Grundstücke wegen der Entschädigung selbst abzufinden.

§. 9.

Für die ärarialischen Jagden, welche nach §. 3 den Gemeinde-Jagdbezirken zufallen, kommen dem Staatsärare nach Art. 8 des Jagdgesetzes die betreffenden Raten am Pacht-Schillinge, beziehungsweise am Ertrage der Jagd zu.

Diese das Aerar treffenden Raten werden, gleichviel ob sie theilweise oder ganz zur Bestreitung der Aerarialbeiträge zu den Gemeinde-Umlagen oder Lasten nach Art. 8 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 verwendet werden, im vollen Betrage in der rentamtlichen Forst- und Jagdgefällsrechnung unter dem im vorigen Paragraphen bezeichneten neuen Titel einnahmlich, die bemerkten Aerarialbeiträge aber in der zu leistenden vollen Größe in der rentamtlichen Staatsfonds-Rechnung ausgablich verrechnet.

§. 10.

Wenn Grundstücke der rent-, berg- und hüttenamtlichen Verwaltung mit den Staatswald-Complexen zusammengrenzen, sind sie ohne weitere Ausscheidung den letzteren beizuschlagen. Eine Entschädigung für die Jagd auf diesen Grundstücken erhalten die genannten Verwaltungen nicht.

II.

Von den Jagdkarten.

§. 11.

Die königlichen Regierungen haben Sorge zu tragen, daß das gesammte äußere königliche Forst- und Jagdpersonal ohne allen Verzug in den Besitz jener Karten komme, welche nach Art. 15 Absatz 2 des Gesetzes lediglich zum Zwecke des Forst- und Jagdschutzes unentgeltlich ausgestellt werden.

Diese Schutzgewehrscheine, welche von Seite jener Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirk der Aufsichtsbezirk der Forstbediensteten ganz oder größtentheils gelegen ist, ausgestellt werden, berechtigen nicht zur Ausübung der Jagd, sondern lediglich zum Gewehrtragen in dem bestimmten Aufsichtsbezirke Behufs der Ausübung des Forst- und Jagdschutzes. — Der für den Jagdschutz Angestellte oder Verpflichtete, welcher sich im Besitze einer solchen Karte befindet, ist jedoch zur Erlegung des Raubzeuges in seinem Dienstbezirke berechtigt.

Die Jagd- und Forstschutzkarte gilt nur für den Bezirk, für welchen sie ausgestellt wurde, und auf die Dauer eines Kalenderjahres. — Bei eintretender Versetzung eines Bediensteten und beim Beginne eines neuen Jahres ist daher die Erholung neuer Karten nöthig.

Das Forstpersonal hat diese Karten bei Waldbegängen stets bei sich zu führen, und dieselben auf Verlangen der kgl. Gendarmerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugs-Organen vorzuzeigen.

§. 12.

In jenen Forstbezirken, in welchen die ärarialischen Jagden ständig in Regie verwaltet werden, oder wo eine Beschiessung der temporär in Regie genommenen Jagd nicht umgangen werden kann (§§. 5 und 20), ist für das bei der Jagdausübung unbedingt nothwendige und damit beauftragte äußere Forstpersonal die Ausstellung der im Art 14 des Jagdgesetzes angeordneten Jagdkarten auf Rechnung des Aerars zu veranlassen.

Bei Zutheilung dieser Karten ist jedoch mit möglichster Oekonomie zu verfahren und wohl im Auge zu behalten, daß zur Handhabung des Jagdschutzes die Schutzgewehrscheine berechtigen, und hiezu Jagdkarten nicht erforderlich sind.

Die Gebühren für die Jagdkarten sind in der Forst- und Jagdrechnung unter den übrigen Jagdregieausgaben in einem hiefür zu eröffnenden eigenen Titel zu verrechnen.

Auch die Jagdkarten sind nur für die Dauer eines Kalenderjahres gültig und müssen nach Ablauf desselben erneuert werden.

Für eine zu Verlust gegangene Jagdkarte wird dem früheren Inhaber derselben auf sein Verlangen gegen eine Gebühr von 15 kr. ein Duplikat von der Distrikts-Polizeibehörde ausgestellt.

Diese Gebühr hat der Forstbedienstete selbst zu bestreiten.

Das gesammte k. Forst- und Jagdpersonal ist auf die genaueste Einhaltung der im Art. 14 des Gesetzes vom 30. März d. Js. enthaltenen Bestimmung, daß Niemand ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese gültige Jagdkarte jagen darf, aufmerksam zu machen und demselben bekannt zu geben, daß nach Art. 23 einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl., abgesehen von sonstiger Strafbarkeit, unterliege

a) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er die Jagdkarte gelöst hat;

b) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Karte jagt;

c) wer einen Jagdgast mit auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;

d) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt;

e) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verfehlt;

f) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Dienern die Vorzeigung der Jagdkarte, und bei sich ergebenden Anständen, deren Abgabe verweigert.

III.

Von der Zulässigkeit zu Staats-Jagd-Pachtungen.

§. 13.

Zur Pachtung ärarialischer Jagden wird jeder selbstständige volljährige Staatsangehörige zugelassen, welchem nach den Art. 18 und 19 des Jagdgesetzes die Ausstellung der Jagdkarten nicht verweigert wird, und der sich in dem freien Genusse eines, seinen und seiner Familie Unterhalt sichernden Einkommens befindet.

§. 14.

Ein solches Einkommen wird vorausgesetzt

a) bei allen Denjenigen, welche ein jährliches reines Einkommen von wenigstens 500 fl. besitzen;

b) bei allen Denjenigen, welche den Stand eines Staatsdieners nach den Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erworben haben;

c) bei allen auf Lebenszeit angestellten Beamten der Gemeinden und Stiftungen, vorbehaltlich etwaiger disziplinärer Bestimmungen der vorgesetzten Stellen;

d) bei allen kgl. Offizieren, und bei den im Range ihnen gleichstehenden Militär-Administrativ-Beamten.

Daß übrigens auch bei den k. Bediensteten und den k. Offizieren die von den vorgesetzten Behörden hinsichtlich ihrer Zulassung zu Jagdpachtungen gegebenen oder noch zu erlassenden besondern Vorschriften Beachtung zu finden haben, versteht sich von selbst.

§. 15.

Bei dem k. Forstpersonale bleiben die Bestimmungen der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 8. Januar 1849 Nr. 161 über Zulässigkeit zu den Jagdpachtungen in ungeschmälerter Anwendung, wonach

a) diesem Personale die Jagdpacht-Uebernahme nur innerhalb des speziellen Dienstbezirkes mit Untersagung des

Zusammenpachtens zu großer Jagdbezirke gestattet werden kann;

b) dem Forstpersonale, welches bleibende Regiejagden in größeren Staatswaldungen (§. 5) zu beschiessen und zu beaufsichtigen hat, die Erpachtung der unmittelbar anstoßenden Gemeindejagd untersagt ist, *) mit Gestattung jedoch der Pachtzulassung für entferntere Feldjagden, wenn keine sonstigen Bedenken entgegenstehen, und

c) die Forstgehilfen, Forstpraktikanten und Forstlehrlinge, wenn sie auch im übrigen die Vorbedingungen zu erfüllen vermögen, zu den Jagdpachtungen nicht zugelassen werden dürfen.

§. 16.

Zur Pachtung ärarialischer Jagden können ferner zugelassen werden: Stiftungen und Gemeinden, welche bereits eigene Jagden besitzen, die sie durch angrenzende k. Jagdbezirke zu arrondiren wünschen.

IV.

Geschäfts-Behandlung bei Einleitung der Verpachtungen.

§. 17.

Die Verpachtung hat im Wege der öffentlichen Versteigerung zu geschehen. Nur wenn Staatswaldjagden von geringerem Umfange bis zu höchstens 600 Tagwerken (vorausgesetzt, daß sie wenigstens das gesetzliche Maß von 240 und beziehungsweise 400 Tagwerk erreichen) sich mit Gemeindejagdbezirken besonders gut arrondiren und triftige Gründe dafür sprechen, jene außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung dem Pächter der Gemeindejagd zu überlassen, kann solches in der Voraussetzung geschehen, daß dieser Pächter

*) Die Bewilligung zum Pacht solcher Jagden wurde durch spätere Ministerial-Entschließungen in die Befugniß der Kreisregierungen gelegt.

die nöthigen Eigenschaften besitzt und zur Bezahlung eines entsprechenden Pachtschillings bereit ist.

§. 18.

Die nach den Bestimmungen der Entschließung vom 12. März 1849 abgeschlossenen Jagdpachtverträge haben so lange in Kraft zu bleiben, bis die hiebei festgesetzten Bedingungen ihrer Auflösung eingetreten sind.

Die Aufkündigung der Staatsjagd soll jedoch von Seite des Pächters angenommen werden, wenn dieser nachweislich durch das Jagdgesetz vom 30. März 1850 in dem Umfange der ihm früher zugestandenen Jagdrechte geschmälert wird, und die Aufkündigung bis zum 1. Juli l. J. erfolgt. Es hat in diesem Falle die Wiederverpachtung der Jagd vom 1. Oktober l. J. an einzutreten.

§ 19.

Bei eintretenden Jagderledigungen ist die Wiederverpachtung alsbald einzuleiten, insoferne der einschlägige Bezirk nicht zu jenen zählt, welche nach §. 5 in der Folge ständig in Regie zu verbleiben haben.

§. 20.

Bis zur erfolgten Wiederverpachtung ist jeder erledigte Staatsjagdbezirk durch das einschlägige kgl. Forstpersonale ex officio in Schutz und Aufsicht zu nehmen, derselbe aber nur in dem Falle, jedoch für Rechnung des künftigen neuen Pächters, zu beschiessen, wenn solches zur Verhütung von Wildschaden durchaus nicht umgangen werden kann.

Ueber das während dieser temporären Beaufsichtigung erlegte Wild und den dafür erzielten Reinerlös ist vor der Verpachtung ein Verzeichniß zu fertigen, und auf den Grund desselben im Pachtvertrage die Größe der an den neuen Pächter zu vergütenden Summe anzugeben.

Wenn die öffentliche Versteigerung aus Mangel an hinlänglicher Concurrenz ohne Erfolg geblieben ist, und deßhalb

temporäre Verwaltung in Regie eintritt (§. 5), ist das inzwischen erlegte Wild dem Aerare zu verrechnen, und die weiters nothwendige Beschiessung der Jagd ebenfalls auf Rechnung des Aerars vorzunehmen.

Für solche Jagdbezirke ist aber nach Verlauf von spätestens einem halben Jahre, wenn nicht schon früher eine entsprechende Concurrenz erwartet werden darf, wiederholt die Versteigerung zu versuchen.

§. 21.

Die Versteigerung soll in der Regel an dem Sitze des einschlägigen k. Rentamts vor sich gehen, und durch dasselbe unter Mitwirkung des betreffenden k. Forstamts abgehalten werden*). Wenn der Vorstand des einen oder des anderen dieser beiden Aemter selbst als Pachtliebhaber auftreten wollte, so muß derselbe hinsichtlich der Amtshandlung, bei Vermeidung der Ungültigkeit dieser Letzteren, durch ein anderes im Staatsdienste stehendes Individuum ersetzt werden, welches die kgl. Regierungsfinanzkammer zu bezeichnen hat.

§. 22.

Die Versteigerung eines Jagdbezirkes ist, wenigstens volle vierzehn Tage vor dem hiezu anberaumten Termine, in den nächsten Zeitungs-, Intelligenz- oder Wochenblättern, ferner mittelst Anschlagezetteln oder Ausrufen in den benachbarten Gemeinden mit deutlicher Bezeichnung des Pachtobjektes, sowie des Orts und der Zeit der Verhandlung anzukündigen.

§. 23.

Die Grenzen des betreffenden Jagdbezirkes, die weiter unter §§. 27 bis 43 vorgeschriebenen Bedingungen, die einge-

*) Durch Art. 7. pos. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, wurde die Jagdverpachtung den k. Forstämtern ohne Beiziehung des Rentbeamten übertragen.

schlossenen größeren Grundstücke fremden Eigenthums, auf welchen den Besitzern nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850 die Ausübung des Jagdrechtes selbst zusteht, sowie die einzelnen vom Jagdbezirke ganz umschlossenen Grundstücke geringeren Flächeninhaltes, auf welchen der Pächter nach Art. 3 des erwähnten Gesetzes die Jagd gegen Entschädigung der Eigenthümer ausüben kann, sollen den anwesenden Pachtliebhabern jedesmal, ehe zur Versteigerung geschritten wird, zureichend eröffnet und angegeben werden. Daß es geschehen sey, ist in dem Protokolle zu bemerken.

Die Grenzbeschreibungen sind kurz und bündig zu fassen. Besteht der Jagdbezirk aus isolirten und vollständig mit Markzeichen umgebenen Staatswaldungen, so wird in der Regel die namentliche Aufführung genügen, und eine weitere Beschreibung entbehrlich seyn.

§. 24.

Es ist ferner vor der Versteigerung den Pachtliebhabern zu eröffnen, und in dem Protokoll zu bemerken, daß zwar die Genehmigung der kgl. Regierungsfinanzkammer vorbehalten bleibe, Nachgebote aber nicht angenommen werden.

Die königliche Regierungsfinanzkammer wird bei der erstmaligen Verpachtung der Staatswaldjagd die Genehmigung ertheilen, wenn der von ihr festgesetzte Schätzungsbetrag des Pachtschillings erreicht oder überboten ist, außerdem aber entweder nach §. 5 und §. 20 Abs. 3 die temporäre Verwaltung in Regie anordnen, oder, wenn Gründe für Ueberlassung der Jagd unter dem Schätzungswerthe bestehen, hiezu die Genehmigung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen erholen.

Wenn sich ergeben sollte, daß mehrere Jagdbezirke auf Spekulation in solchem Umfange zusammengepachtet werden wollen, daß dieses entweder mit den Diensteverhältnissen des Pächters unvereinbarlich wäre, oder Mißbräuche anderer Art

daraus entstehen könnten, ist von Seite der k. Regierung abhilflich einzuschreiten, beziehungsweise die Genehmigung zu versagen.

§. 25.

Der Aufwurfspreis für die zu verpachtenden Jagdbezirke ist vor's Erste durch genaue, von dem Forstamte mit Zuziehung des betreffenden Revierförsters zu bewirkende Einschätzung des wahren Nutzungswerthes zu erheben und von der k. Regierung festzusetzen. Bei wiederholten Verpachtungen ist der seitherige Pachtzins außerdem noch geeignet zu berücksichtigen.

V.

Pachtverträge.

§. 26.

Die Pachtvertrags-Urkunden werden mit Beziehung auf die denselben vorangegangenen Verhandlungen, nach Anleitung der folgenden §§. 27 bis 42, aus welchen die allgemeinen Bedingungen zu entnehmen sind, und des §. 43 hinsichtlich etwa nöthiger spezieller Bedingungen gefertigt.

§. 27.

Der Jagdpacht erstreckt sich auf die im Pachtvertrage näher bezeichneten Staatsjagden, mit Ausnahme derjenigen Grundstücke innerhalb derselben, auf welchen die Grundbesitzer nach dem Art. 2 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 das Jagdrecht selbst ausüben, — beziehungsweise der unter 240 oder 400 Tagwerke haltenden Inklaven, hinsichtlich welcher dem Pächter nach §. 8 letzter Satz oben, überlassen wird, sich mit den Grundbesitzern wegen der Entschädigung selbst abzufinden.

Ein Verzeichniß dieser Grundstücke soll dem Pachtvertrage beigefügt werden.

§. 28.

Die Dauer des Jagdpachtes wird in der Regel auf 15 Jahre festgesetzt *).

Wenn Staatsjagden, welche mit Gemeindejagdbezirken sich gut arrondiren, ausnahmsweise nach §. 17 an die Pächter der letzteren durch besonderes Uebereinkommen in Pacht gegeben werden, so hat sich die Pachtzeit nach der Dauer des Jagdpachtes für die Gemeindejagd zu richten.

§. 29.

Dem Pächter steht es nicht frei, den Pachtvertrag unter irgend einem Vorwande aufzukündigen.

Der Pachtvertrag erlöscht jedoch noch vor der festgesetzten Zeit ohne allen Entschädigungsanspruch:

a) bei dem Tode des Pächters;

b) wenn derselbe seinen Wohnort verändert, die Jagd vom neuen Wohnorte aus persönlich nicht ausüben kann, und einen eigenen gelernten Jäger nicht aufstellen will;

c) wenn erst nach abgeschlossenem Pachtvertrage die Bestimmungen des Art. 2 im Jagdgesetze vom 30. März 1850 durch Grunderwerbung sich bilden, und ein billiges Abkommen in anderer Weise nicht zu erzielen wäre;

d) wenn die Eigenschaften und Verhältnisse aufhören, auf deren Grund der Pächter zur Jagdpachtung zugelassen worden ist, oder wenn der im letzten Absatze des §. 14 vorgesehene Fall eintritt und in Folge dessen die Zulassung des Pächters von seinen vorgesetzten Behörden nicht mehr gestattet wird;

---

*) Durch Finanzministerial-Entschließung vom 6. August 1850 Nr. 12,902 wurde bestimmt, daß die Dauer des Jagdpachtes auf 6 Jahre festgesetzt werden soll, der Pacht aber allmälig stillschweigend auf 9, 12 und 15 Jahre sich verlängert, wenn nicht von einer oder der anderen Seite 6 Monate vor dem jedesmaligen Terminsablauf aufgekündigt wird.

e) wenn der betreffende Staatsjagdbezirk ganz oder theilweise verkauft, vertauscht oder auf Forstpurifikation abgetreten wird.

Endlich bleibt dem k. Aerar, beziehungsweise der kgl. Regierungsfinanzkammer die Aufkündigung des Jagdpachtes ohne gerichtliche Dazwischenkunft und ohne allen Entschädigungs-Anspruch von Seite des Pächters zu jeder Zeit noch vorbehalten,

f) wenn der Jagdpachtschilling nicht binnen 4 Wochen vom Verfalltage an erlegt ist;

g) wenn der Pächter vorausgegangener Mahnung durch die k. Regierung ungeachtet, einer oder der anderen der Bestimmungen der §§. 31, 36 und 38 entgegenhandeln, oder dieselben nicht erfüllen, namentlich wenn dem Inhalte des §. 36 zuwider eine solche Vermehrung des Wildstandes eintreten sollte, daß derselbe nach dem Gutachten der betreffenden Lokalbehörde als ein wesentliches Hinderniß für die Feldkultur oder die Holzzucht erkannt wird, oder wenn umgekehrt die Jagd übermäßig ausgeschossen werden sollte.

§. 30.

Der Pächter hat gegen Beeinträchtigung durch Jagdfrevel auf gesetzlichem Wege Schutz zu suchen.

Das k. Forstpersonal ist angewiesen, zur Verhinderung, Entdeckung und gesetzlichen Bestrafung aller Jagdexcesse möglichst mitzuwirken.

§. 31.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Für einen Jagdbezirk sind höchstens drei Pächter zuzulassen, welche sodann im Pachtvertrage namhaft zu machen sind. Dieselben haften sammtverbindlich für die Erfüllung der Pachtbedingungen, und wenn einer von den beiden, oder

von den dreien, welche die Jagd gemeinschaftlich gepachtet haben, austreten sollte, so ist der andere oder sind die anderen verpflichtet, den Pachtvertrag auch ferner fortzusetzen und einzuhalten. Der oder die Pächter haben sich jeder theilweisen oder ganzen Verleihung in Afterpacht, jeder Ueberlassung an dritte, gegen Vergütung in Geld oder Wildpret resp. gegen Vorbehalt eines Theiles des Jagdertrages durchaus zu enthalten.

Wenn Gemeinden oder Stiftungen zur Arrondirung ihrer Jagdbezirke Staatsjagden pachten (§. 16), so darf die Jagd nur durch die von denselben aufgestellten gelernten Jäger oder durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder unter Beobachtung der allgemeinen und speziellen Bedingungen ausgeübt werden.

Dem Pächter ist unbenommen, eigene jagdkartenfähige Individuen (Art. 18 und 19 des Gesetzes) zur Aufsicht über den verpachteten Aerarialjagdbezirk aufzustellen, und diese gehörig verpflichten und mit Schutzgewehrscheinen versehen zu lassen; zur Jagdausübung dürfen jedoch nur gelernte Jäger aufgestellt, und diese müssen mit Jagdkarten versehen werden.

Dem Pächter ist weiter gestattet, andere Jagdliebhaber, welche Jagdkarten besitzen, mit sich auf die Jagd zu nehmen, oder durch seine Jäger mitnehmen zu lassen.

§. 32.

Dem k. Forstpersonale, vom Revierförster an abwärts, darf die Ausübung der verpachteten Jagd oder die Aufsicht über dieselbe nur dann übertragen werden, wenn die königl. Regierungsfinanzkammer ihre Bewilligung zu dieser Uebertragung gegeben hat.

Die Festsetzung des Schuß- und Fanggeldes oder einer anderweitigen Remuneration bleibt alsdann der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Pächter und dem Forstpersonale überlassen.

Niemals aber darf die Verwendung des letzteren zur Jagd mit dem Forstdienste in Collision treten, vielmehr muß die Jagdaufsicht oder Ausübung stets den Forstdienstverrichtungen nachgesetzt bleiben.

§. 33.

Wenn der Pächter andere Individuen zur Jagdaufsicht oder Ausübung aufstellt, so hat er solche dem k. Forstamte zu bezeichnen. Findet dieses ein Bedenken gegen die Zulassung, so hat es an die kgl. Regierungsfinanzkammer zu berichten, welche benehmlich mit der Regierungskammer des Innern darüber entscheidet.

§. 34.

Das k. Forstpersonal möge mit der Aufsicht und Ausübung der Jagd beauftragt seyn, oder nicht, so soll dasselbe in jedem Falle seinen ganzen Forstbezirk mit dem Gewehre begehen können.

Nach Befinden der Umstände gilt derselbe Vorbehalt für das Forstpersonal von anderen Waldbesitzern, wenn der Weg zu den ordentlichen Dienstesverrichtungen durch den verpachteten Aerarial-Jagdbezirk führt.

§. 35.

Die Grenzen des Jagdbezirkes dürfen bei Ausübung der Jagd so wenig überschritten, als die angrenzenden Jagdbezirke auf irgend eine andere Weise beunruhigt werden, zu welchem Ende sich der Pächter insbesondere des Gebrauchs lange und weitjagender Hunde zu enthalten hat.

§. 36.

Pächter erhält durch den Pachtvertrag durchaus keine Befugniß, die Kultur, Bewirthschaftung und ökonomische Benützung der Waldungen, Felder, Wiesen, Möser, Filze, Weiher rc. rc. zu hindern, sich auf irgend eine Weise einzumischen, oder in dieselbe eingreifende Handlungen vorzunehmen; er hat im Gegentheile jede Beschädigung der Feldfrüchte und Holzbestände bei der Ausübung der Jagd sorgfältig zu vermeiden,

und überhaupt die ihm verpachtete Nutzung in jeder Hinsicht so zu betreiben, daß weder die Feldwirthschaft noch die Holzzucht darunter leiden.

§. 37.

Pächter ist ohne allen Anspruch auf Entschädigung verbunden, im Falle die Schonung oder Verminderung, oder die Vertilgung irgend einer Thiergattung polizeilich angeordnet wird, sich darnach zu achten, und ernstlich mitzuwirken, soweit es durch die Ausübung der Jagd geschehen kann.

§. 38.

Sollte den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen ungeachtet in dem verpachteten Jagdbezirke Wildschaden irgend einer Art, sey es durch das Wild selbst oder bei der Ausübung der Jagd geschehen, so hat der Pächter neben etwaiger Bezahlung der in Art. 23 des neuen Jagdgesetzes angedrohten polizeilichen Geldstrafe die Verbindlichkeit, den betreffenden Grundbesitzern, also auch dem k. Aerare als Waldbesitzer, den auf gesetzlichem Wege festgestellten Schadensersatz zu leisten, ohne deßhalb irgend einen Regreß an dem k. Aerar suchen zu dürfen. Für den Fall, wenn das Staatsaerar innerhalb des verpachteten Jagdbezirkes in Folge gesetzlicher Bestimmungen Wildschadens-Ersatz zu tragen hätte, ist derselbe von dem Jagdpächter dem k. Aerar zu vergüten.

§. 39.

Außer dem Pachtschillinge hat der Pächter die Eigenthümer jener Grundstücke, auf welchen derselbe nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 die Jagd auszuüben befugt ist, nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen zu entschädigen, beziehungsweise sich mit denselben abzufinden.

§. 40.

Die Bezahlung des im Pachtvertrage anzuführenden Pachtschillings wird für jedes Jahr am 1. Oktober durch

Vorauszahlung in guter kassamäßiger Münzsorte unweigerlich und ohne Abgang an das einschlägige k. Rentamt geleistet, widrigenfalls nach vergeblich erfolgter Mahnung ohne alle andere Förmlichkeit und unbeschadet der Vorbehalte §. 29 lit. f. und g. exekutiv gegen den in Rückstand verbleibenden Pächter verfahren werden wird.

In keinem Falle und unter keinem Vorwande hat Pächter Anspruch auf irgend einen Nachlaß am Pachtschillinge, vielmehr leistet derselbe darauf, sowie auch auf jede Reklamation oder Entschädigungsforderung im Voraus Verzicht.

§. 41.

Wenn sich der Jagdpachtvertrag in Gemäßheit der §§. 28 und 29 im Laufe eines Etatsjahres, für welches der Pachtschilling nach §. 40 vorausbezahlt worden ist, auflöst, so wird diejenige Rate desselben durch das k. Rentamt auf Anweisung der k. Regierungsfinanzkammer, an den austretenden Pächter oder dessen Stellvertreter zurückbezahlt, welche sich von dem Tage an, wo die Benützung der Jagd von Seite des Pächters oder seiner Stellvertreter aufgehört hat, bis Ende des Etatsjahres nach dem Verhältnisse dieses Zeitraumes zu jenem, für welchen der Pachtzins vorausbezahlt worden ist, berechnet.

§. 42.

Der neue Pachtschilling hat, wenn die Wiederverpachtung in Bälde stattfindet, und nicht die temporäre Verwaltung in Regie auf längere Zeit eintreten mußte, von dem Tage der Erledigung des früheren Jagdpachtes an zu laufen. Dem neuen Pächter ist jedoch, wenn bis zur Wiederverpachtung die Jagd nach §. 20 beschossen werden mußte, der Erlös des erlegten Wildes über Abzug der auf Schußgeld, Lieferlohn 2c. erlaufenen Kosten auszubezahlen.

§. 43.

Den in den §§. 27 bis 42 vorgegebenen allgemeinen Bestimmungen können noch diejenigen speziellen Bedingungen

beigesetzt werden, welche etwa durch besondere örtliche Verhältnisse veranlaßt werden möchten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen dürfen.

§. 44.

Die Ausfertigung der Jagdpachtverträge geschieht durch die k. Regierungsfinanzkammer zwar tax- und stempelfrei, dagegen hat der Pächter die Kosten seiner Gegenurkunde zu tragen. Der Maßstab für die Verbriefungskosten ist der jährliche Pachtschilling mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt.

VI.

Einweisung des Pächters.

§. 45.

Sofort nach der jederzeit ohne Aufschub zu erledigenden Ausfertigung des Pachtvertrags ist der Pächter oder dessen Bevollmächtigter durch das einschlägige k. Forstpersonal an Ort und Stelle in die Grenzen des ihm verpachteten Jagdbezirkes mittelst kurzer schriftlicher Verhandlung genau einzuweisen.

München, den 6. Mai 1850.

IX.

Gesetz,

den Ersatz des Wildschadens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben in Ansehung des Wildschaden-Ersatzes nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens ist verpflichtet:

1) derjenige Grundeigenthümer, welcher gemäß Art. 3. des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 30. März d. Js. die Jagd auf fremdem Grund und Boden entweder selbst ausübt, oder deren Ausübung einem Andern überlassen hat;

2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken die Jagd gemäß Art. 4. bis 6. und 11. des angeführten Gesetzes entweder verpachtet ist, oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Art. 2.

Wenn in dem durch Ziffer 1. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Falle ein und dasselbe Jagdrecht mehreren Grundeigenthümern zusteht, so haften dieselben sammt und sonders für Schaden- und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffes an die nicht belangten Theilhaber auf verhältnißmäßige Wiedererstattung.

Art. 3.

In dem durch Ziff. 2. des Art. 1. bezeichneten Falle muß der Schaden- und Kostenersatz zunächst aus der Gemeindekasse geleistet werden.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so haften die mehreren Gemeindekassen sammt und sonders für Schaden- und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch der verhältnißmäßigen Wiedererstattung aus den nicht belangten Gemeindekassen.

In allen Fällen ist der aus Gemeindekassen geleistete Ersatz von den einzelnen Grundeigenthümern der betreffenden Gemeinde zu vergüten, und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Der Gemeinde ist unbenommen, in dem Jagdpachtvertrage den oder die Pächter der Jagd für den Rückersatz des aus der Gemeindekasse geleisteten Wildschadens haftend zu erklären.

Art. 4.

Der Anspruch auf Ersatz ist nicht davon abhängig, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in Ausübung der Jagd veranlaßt wurde.

Art. 5.

Der Grundeigenthümer ist nicht gehalten, sein Grundeigenthum durch Einzäunung oder andere ähnliche Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen. Ausnahmsweise wird jedoch der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte,

obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Art. 6.

Von dem Federwilde verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Art. 7.

Wenn Getreide und ähnliche Erzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Art. 8.

In so weit der Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden.

Art. 9.

Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten vor demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist.

Art. 10.

Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ansprüche auf den Wildschadensersatz erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage stellen.

Art. 11.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 10. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Art. 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Jagdpachtverträge, welche vor diesem Tage abgeschlossen wurden, können einseitig vom Verpächter oder Pächter aufgelöst werden, vorbehaltlich der Entrichtung oder Wiedererstattung des Pachtschillings nach Maßgabe des Zeitraums der bisherigen Jagdbenützung.

Die Kündung muß, wenn sie statthaft seyn soll, längstens bis zum 1. Juli 1850 erklärt werden, worauf die Auflösung innerhalb des im Artikel 24. des Gesetzes vom 30. März d. J. „die Ausübung der Jagd betreffend" bezeichneten Termines erfolgt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 15. Juni 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

X.

Gesetz,

die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt; oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt; oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft; oder
4) die Nester der Auer-, Birk-, Hasel- oder Feldhühner, der Wildenten, Fasanen oder des in den Mösern brütenden Federwildes aushebt oder zerstört.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraum, oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Art. 2.

Des im Art. 1. Ziffer 1. erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig:

1) wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem anderen zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtigt habe;
2) wer ein von ihm angeschossenes Wild ohne Einwilligung des Berechtigten in einen fremden Jagdbezirk verfolgt.

Art. 3.

Der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von fünfundzwanzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Schießgewehr geschieht;
2) mit Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen oder mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes mit einem Schießgewehre begangen wird.

Art. 4.

Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten,
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem Wildparke oder auf einem der in Art. 2. Ziff. 1. und 2. des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 bezeichneten Grundstücke; oder
   b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder mit einem Schießge-

wehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es auf außergewöhnliche Art zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann; oder

c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer anderen obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten, oder von einer für den Jagdschutz angestellten oder verpflichteten Person in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert; oder

d) wenn der Jagdfrevel in Gesellschaft von zwei oder mehreren mit Schießgewehren versehenen Personen verübt wird;

2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre,

a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt wird; oder

b) wider den Jagdfrevler bereits zweimal auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes irgend eine Strafe verhängt worden ist; oder

c) der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Art. 5.

Hat der Jagdfrevler gegen irgend eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten (als Vergehensstrafe), wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;

2) mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre

(als Vergehensstrafe), wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;

3) mit Strafarbeitshaus von zwei bis vier Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Diese Strafen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Art. 6.

In Ansehung der als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Jagdfrevel richtet sich die Bestrafung des Versuches, der Hilfeleistung und der Begünstigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Bei den als Polizeiübertretungen strafbaren Jagdfreveln sind die Hilfeleistung und die Begünstigung mit einer Gefängnißstrafe bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zum Betrage von fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 7.

In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler, außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verurtheilt, welche unter den im Strafgesetzbuche für die Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe aufgestellten Voraussetzungen in die entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln ist.

Art. 8.

Hat Jemand in einer und derselben Handlung Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 begangen, so sind die für jede einzelne Uebertretung verwirkten Strafen, insoweit sie ihrer Natur nach nebeneinander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben auszusprechen.

Art. 9.

Bei den als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Jagdfreveln kommen hinsichtlich der Untersuchung und Aburtheilung die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung zur Anwendung.

Bei den als Polizeiübertretungen bezeichneten Jagdfreveln erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das nächst höhere Gericht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Urtheils an gerechnet, zuläßig.

Auch die Verhaftung der auf frischer That betroffenen Jagdfrevler und das Verhalten gegen dieselben richtet sich nur nach den allgemeinen Vorschriften über das Verhalten gegen Gesetzesübertreter, welche auf frischer That betroffen werden.

Art. 10.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Bestrafung der Jagdfrevel und über die Jagdfolge sind aufgehoben.

Art. 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

XI.

Vorschriften

zum Vollzuge des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr.

Einleitung.

Das Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, zerfällt, in so weit mit dessen Vollzuge gemäß der Schlußbestimmung in Art. 24. Abs. 3 das königl. Staatsministerium des Innern beauftragt ist, nach seiner innern Wesenheit in zwei durchaus verschiedene Abschnitte.

Der eine Abschnitt umfaßt, nachdem Art. 1. die rechtliche Grundlage der Jagd festgestellt hat, jene Bestimmungen (Art 2. mit 12.), deren Anwendung unter der Aufsicht des Staates zunächst der Thätigkeit der Betheiligten, der Gemeinden und gemeindlichen Organe zugeschieden ist; in dem andern sind jene Normen enthalten, deren Vollziehung und Handhabung (Art. 13. mit 21.) primär in die Hand und in den Zuständigkeitskreis der Polizeibehörden gelegt ist.

In jedem dieser Abschnitte macht sich für die Letzteren ein besonderer Standpunkt geltend.

Der eine Standpunkt, ein wesentlich negativer, beschränkt die polizeiliche Mitwirkung auf die Controle über die richtige Gesetzes-Anwendung von Seite der zur Jagdausübung berechtigten Grundeigenthümer, Gemeinden und ihrer Organe, sowie auf Abwehr und Beseitigung hiebei wahrgenommenen gesetzwidrigen Vorgehens, während der zweite Standpunkt die

Distrikts-Polizeibehörden zu initiativem und positivem Handeln und Eingreifen, zu bestimmten, von dem Zuthun der Betheiligten unabhängigen Maßnahmen und Verfügungen verpflichtet.

Je freiere Bewegung aber einerseits den Gemeinden durch das Gesetz eingeräumt ist, und je bestimmter andererseits das gemeine Beste vollkommen geordnete Zustände bei der Jagdausübung erheischt, desto schärfer und pünktlicher muß jene Ueberwachung gehandhabt, desto nachdrucksamer jedem Mißbrauche von Seite der Gemeinden in seinen ungesetzlichen Erscheinungen und faktischen Folgen begegnet werden.

Von diesen Gesichtspunkten ist schon die dem Gesetze vom 30. März 1850 nachgefolgte Instruktion vom 2. April ej. a. erlassen worden; von eben denselben sind auch die gegenwärtigen Vollzugsvorschriften wieder ausgegangen, welche durch Aufnahme der im Vollzug dieses Gesetzes inzwischen veranlaßten Ausschreibungen und Spezialentscheidungen ergänzt, hiemit an die Stelle der Ersteren treten und in nachstehender Weise zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht werden.

I. Abschnitt.

§. 1.

Zu Art. 1.

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., ist die Berechtigung zur Jagd ein Ausfluß des Grundeigenthums. Das Grundeigenthum bildet daher fortan nur noch die einzige Quelle des Jagdrechtes.

Die Jagd gehört aber zu jenen Privatrechten, deren Ausübung die Gesetzgebung wegen des hierbei berührten Interesse's der sittlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit unter die Bestimmungen des öffentlichen Rechtes gestellt hat.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß bei Anwendung des Gesetzes vom 30. März 1850 durchgreifend von dem obersten Grundsatze ausgegangen werden, daß den gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd mit steter Rücksicht

auf das Grundprinzip des Eigenthums — dessen Erhaltung — der Vollzug zu sichern ist.

Die vorsorgenden Anordnungen für diesen Zweck sind zunächst in den jagdpolizeilichen Vorschriften enthalten, deren fortdauernde Gültigkeit im Art. 13 des Gesetzes ausdrücklich anerkannt ist.

Welche Folgen sich hieraus für Vollziehung des Gesetzes vom 30. Mai 1850 ableiten und welche Aufgabe hiernach für die polizeiliche Thätigkeit innerhalb des ihr durch das Gesetz zugeschiedenen Wirkungskreises erwächst, wird in gegenwärtiger Instruktion bei den einzelnen Gesetzesbestimmungen besonders vorgesehen werden.

§. 2.

Zu Art. 2 und 3.

Die Ausübung der Jagd ist dem Grundeigenthümer nur unter gewissen thatsächlichen Voraussetzungen gestattet, ohne deren Dasein die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung auszuüben hat. Dieser Bestimmung liegen nicht privatrechtliche Motive, sondern Rücksichten für die allgemeine Ordnung zu Grunde.

Die Polizeibehörden haben daher von Amtswegen darüber zu wachen, daß die Grundeigenthümer nur in den im Art. 2 Ziff. 1 mit 4 bestimmten Fällen das Jagdrecht ausüben. Abweichungen hievon oder Streitigkeiten hierüber, welche durch die Einsprache Betheiligter entstehen, sind vorbehaltlich des Rekurses ordnungsmäßig zu bescheiden.

Weiter sind die Polizeibehörden verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen:

a) daß jeder Grundeigenthümer, welcher von der ihm zustehenden Befugniß der Jagdausübung nach Art. 2 Gebrauch macht, nicht ohne Besitz einer Jagdkarte jagt, woraus von selbst

folgt, daß ein solcher Grundeigenthümer der Jagdausübung sich zu enthalten hat, wenn ihm auf Grund der Art. 18 und 19 die Ausstellung einer Jagdkarte verweigert worden ist;

b) daß derselbe bei Ausübung der Jagd die feld-, forst-, sicherheits- und jagdpolizeilichen Vorschriften beachte und hierzu insbesondere sich keiner durch letztere verbotenen Werkzeuge bediene.

c) Was namentlich das Jagen in Hofräumen und Hausgärten (Ziff. 1) betrifft, so sind die bestehenden Verbote hinsichtlich des Gebrauches des Schießgewehres in Städten und Dörfern und in deren nächsten Umgebung streng zu handhaben.

Die Polizeibehörden haben pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß in Fällen wahrgenommener Uebertretungen der vorstehenden Art die zuständige Einschreitung veranlaßt werde.

d) Der Zusammenhang des Grundbesitzes nach Art. 2 ist als gegeben zu erachten, wenn die einzelnen Grundstücke, welche zusammen den Complex bilden, wenigstens in einem Punkte so unmittelbar sich berühren, daß man von dem Einen auf das Andere ohne Betreten fremden Eigenthums gelangen kann, oder wenn dieselben, getrennt durch Straßen, Wege, Flüsse oder Bäche, auch nur auf einem Punkte rechtwinkelig sich gegenüber liegen.

§. 3.

Zu Art. 4.

Insoferne dem Grundeigenthümer die Ausübung des Jagdrechtes gesetzlich nicht zukommt, tritt die politische Gemeinde als disponirende Persönlichkeit an die Stelle der Grundeigenthümer. Sie hat aber die Jagd — die im Art. 11 zugelassenen Fälle der Selbstverwaltung ausgenommen — unbedingt zur Verpachtung zu bringen, und hiefür nicht nur die maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes selbst, sondern auch gemäß

Art. 13 die mehrerwähnten polizeilichen Vorschriften bei Behandlung der Jagd zur Richtschnur zu nehmen.

In dieser Eigenschaft erstreckt sich das Dispositionsrecht der Gemeinde nur auf die innerhalb des Markungs-Verbandes gelegenen Grundstücke. Grundstücke einer Gemeinde und ihrer Angehörigen innerhalb der Flurgrenze einer andern politischen Gemeinde, gehören, wenn jene nicht nach Art. 2 beziehungsweise Art. 11 Ziff. 1. sich zu einem zur Selbstausübung durch den Grundeigenthümer oder zur Selbstverwaltung durch die grundbesitzende Gemeinde berechtigenden Jagdbezirke eignen, dem Jagdbezirke der letztern an.

§. 4.

Zu Art. 5.

Beim Vollzuge des Art. 5 haben die Polizeibehörden von dem Gesichtspunkte sich leiten zu lassen, daß — da angemessene Jagdbezirke nicht nur die Erhaltung der Jagd, sondern auch die Sicherung der öffentlichen Ordnung zu fördern geeignet sind — die Aufrechthaltung der die Gesammtflur einer politischen Gemeinde umfassenden selbstständigen Jagdbezirke oder die Ausführung des legal ausgesprochenen Willens von Gemeinden zur Vereinigung mehrerer Gemeindemarkungen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke mit Beseitigung der entgegentretenden Hindernisse in jeder zuläßigen Weise zu unterstützen sind.

Will jedoch eine Gemeinde von der ihr zustehenden Befugniß der Unterabtheilung ihrer Markung in mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke Gebrauch machen, so ist hiezu die Fassung eines besonderen Gemeindebeschlusses nothwendig.

Verpachtungen, welche ohne einen solchen vorherigen Beschluß zu Stande kommen, oder welchen mehr als 6 Unterabtheilungen oder weniger als 240 Tagwerke zu Grunde liegen, haben die Polizeibehörden ohne Weiteres abzustellen.

§. 5.

Zu Art. 6.

Da das Gesetz den im Art. 2 benannten Jagdberechtigten die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthume mit in die Verpachtung zu geben, im Art. 6 unbedingt eingeräumt hat, so ist für eine solche Einverleibung die Zustimmung der Gemeinde nicht erforderlich. Dieser Vereinigung ist auch der Umstand nicht hinderlich, daß das mit in die Verpachtung zu gebende Besitzthum sich in eine andere Gemeindemarkung zusammenhängend fortsetzt.

§. 6.

Zu Art. 7.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in dem Akte der Verpachtung und in den Bedingungen, unter welchen dieselbe vollzogen werden soll, die wesentlichste Grundlage für eine entsprechende Jagdausübung zu suchen ist. Hier gewinnen die bezüglichen Normen des Gesetzes zunächst ihre praktische Bedeutung. Unverkennbar concurrirt in dem Vergebungsakte das öffentliche Interesse mit dem Privatinteresse der Grundbesitzer. Das erstere besteht bei der Jagd, wie schon bemerkt, vorwiegend in entsprechender Vorsorge nicht minder für die allgemeine Sicherheit und sittliche Ordnung, als für die Bodenkultur und Landwirthschaft, während letzteres in erster Linie die Nutzung aus dem Jagdrechte in's Auge faßt.

Hieraus folgt nothwendig, daß das öffentliche Interesse eigens gewahrt werden müsse und daß dasselbe bei dem kollidirenden Standpunkte der Betheiligten hauptsächlich nur durch die mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Organe der Staatsgewalt gewahrt werden könne.

Die Polizeibehörden haben daher ihre ganz besondere Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuzuwenden und mit der ge-

wissenhaftesten Sorgfalt darüber zu wachen, daß der Art. 7 allenthalben mit unbedingter Genauigkeit im Geiste des Gesetzes vollzogen werde.

Dieselben sind hiernach insbesondere verpflichtet, mit Nachdruck darauf zu bestehen:

1) daß — ausser den Fällen des Art. 11 — die Jagd in den Gemeindebezirken nur durch Verpachtung ausgeübt werde, und

2) daß keine Verpachtung in's Leben trete, deren Ergebniß nicht zuvor nach Vorschrift des Abs. 2 der Beschlußfassung der Gemeinde unterstellt worden ist;

3) daß die öffentliche Versteigerung, als der gesetzlich erklärte, regelmäßige Modus der Verpachtung in so lange festgehalten werde, als nicht die Gemeinde aus Gründen, welche eine Ausnahme von der Regel thatsächlich zu rechtfertigen geeignet sind, die Vergebung der Jagd mittels Vertrags-Abschlusses ohne Versteigerung in vorschriftsmäßiger Weise beschlossen hat.

Zu einem solchen Beschlusse ist aber erforderlich, daß nicht nur in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung Magistrat und Gemeindebevollmächtigte sich hierüber geeinigt, und in den übrigen Gemeinden die Gesammtgemeinde zugestimmt habe, sondern auch

a) daß der Beschluß auf genaue Constatirung der das ausnahmsweise Vorgehen in der Jagdvergebung motivirenden Thatsachen und Erwägungen sich gründe,

b) daß er mit Beziehung auf diesen speziellen Nachweisungsakt rechtzeitig, d. h. nicht erst in dem Versteigerungstermine oder doch so kurz vorher gefaßt oder eingeleitet werde, daß die bereits erfolgte öffentliche Bekanntmachung über Verpachtung der Jagd nicht mehr zurückgenommen werden kann, und daß endlich

c) derselbe mit dem abgeschlossenen Vertrage alsbald der zuständigen Polizei-Behörde zur Kenntniß gebracht werde.

welche hiernach von den Verhandlungen Cognition zu nehmen, und bei etwaiger Wahrnehmung eines Mangels in den allgemeinen und besonderen gesetzlichen Erfordernissen des Ausnahmsfalles dem Bestande des Pachtes keine Folge zu gestatten, vielmehr die Gemeinde zur Verpachtung der Jagd auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden anzuhalten hat.

Die Polizei-Behörden haben weiter pflichtmäßig zu überwachen:

4) daß jeder Jagdversteigerung in einem Gemeinde-Bezirke eine öffentliche Bekanntmachung, welche den oder die Jagdbezirke mit ihrem (beiläufigen) Flächeninhalte und den Termin und Ort der Handlung genau bezeichnet, in einem öffentlichen, für die betreffende Gegend gangbaren Blatte und mittels Anschlages an dem Gemeindehause mindestens 14 Tage vor dem Verpachtungstermine vorausgehe;

5) daß bei der öffentlichen Versteigerung der Meistbietende, oder, wenn dieser die nach Art. 7 Absatz 4 nothwendigen Eigenschaften nicht besitzt, der ihm im Pachtgebote zunächst Vorangehende zum Pachte zugelassen ist;

6) daß die Pachtbedingungen, welche der Versteigerung oder dem Vertragsabschlusse unterlegt sind, den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes nicht widerstreiten. Unter den Letzteren sind in Gemäßheit des Artikel 13 auch die bestehenden feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften mitbegriffen. Keine Bedingung darf daher bei dem Pachtabschlusse Aufnahme finden, durch welche der Pächter angehalten oder veranlaßt werden könnte, die in jenen Vorschriften statuirten Ge- oder Verbote bei der Jagdausübung zu umgehen oder unbeachtet zu lassen. Da alle älteren noch fortan gültigen Jagdordnungen von dem Grundsatze eines nachhaltigen Jagdbetriebes ausgehen oder dieses Prinzip als bestimmtes Gebot an die Spitze gestellt haben, so erstreckt sich dessen

Anwendung auch auf die Pachtbedingungen bezüglich der Dauer der Jagdpachte, insoferne durch deren zu enge Zeitbegrenzung die Möglichkeit einer die Erhaltung der Jagd sichernden Ausübung ausgeschlossen wird.

7) Nach Art. 7 Abs. 4 können als Pächter diejenigen, welchen nach Artikel 18 oder 19 des Gesetzes vom 30. März 1850 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird, die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten. Hiernach bildet die persönliche Befähigung zur Erlangung einer Jagdkarte bezüglich jener Personen, welche in einen Jagdpacht einzutreten beabsichtigen, die gesetzliche Voraussetzung, unter welcher die gemeindliche Genehmigung hierzu ertheilt werden kann. Das Dasein dieser Voraussetzung muß daher schon bei Verpachtung der Jagd zur Gewißheit gebracht seyn und diese ist entweder schon an sich durch den Besitz der Jagdkarte gegeben, oder aber kann durch ein Zeugniß der zuständigen Polizeibehörde darüber, daß der Ausfertigung einer Jagdkarte an die betreffende Person ein gesetzliches Hinderniß nicht im Wege steht, geliefert werden.

Personen ohne einen solchen Nachweis können als jagdpachtunfähig weder zum Pachte, noch auch überhaupt zur Theilnahme am Versteigerungsakte zugelassen werden. Wenn die Pachtung von Jagden nach bestehenden Disciplinarvorschriften einzelnen Kategorien öffentlicher Bediensteten entweder ganz untersagt, oder aber von einer vorgängigen besonderen dienstpolizeilichen Erlaubniß abhängig ist, so haben die Distrikts-Polizei-Behörden bei Wahrnehmung einzelner Contraventionsfälle an die vorgesetzte Dienstesstelle des betreffenden Bediensteten hierüber Anzeige zu erstatten.

Hierbei wird auf die Vorschriften Bezug genommen, die gemäß allerhöchsten Befehles den Landgerichtsbeamten die Pachtung von Jagden in ihren Amtsbezirken untersagen (Rggsbl. v. J. 1850 Nr. 28), dann hinsichtlich der Jagdpachtungen des Personals der Finanzverwaltung vermöge Rescripts des

kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 1850 Nr. 9,044, sowie bezüglich der Schullehrer mittels Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. April 1850 Nr. 3599 erlassen worden sind.

8) In allen Fällen, wo im Vollzuge des Art. 7 sowohl, als auch der Art. 5, 9, 11 und 12 eine gemeindliche Beschlußfassung, beziehungsweise gemeindliche Genehmigung nothwendig ist, hat diese in der im Art. 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise: nämlich in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden durch die Gesammtgemeinde zu geschehen.

Die formelle Gültigkeit dieser gemeindlichen Akte bemißt sich nach den Bestimmungen der §§. 36 mit 40 des revidirten Gemeindeediktes.

9) Dem Gesetze liegt unverkennbar die Absicht zu Grunde, daß die von den Gemeindeverwaltungen rite vorgenommenen Verpachtungen, wenn denselben ein gültiger Gesammtbeschluß nachgefolgt ist, und auch außerdem keines der gesetzlichen Erfordernisse abgeht, zum Vollzuge gebracht und von keiner Seite weiter beanstandet werden sollen.

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben daher in allen Fällen darauf zu dringen, daß im Versteigerungswege von den Gemeinde-Verwaltungen vollzogene Jagdverpachtungen bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse und in Ermangelung der Ausnahmsfälle des Art. 11 nach erfolgtem gültigen Gemeindebeschlusse dem Meistbietenden gesichert werden.

10) Fehlt es aber an einem gültigen Gemeindebeschlusse, oder wurde die Jagdverpachtung mittels öffentlicher Versteigerung oder besonderen Contraktsabschlusses fehlerhaft vollzogen oder stehen dem Ergebnisse auf das Gesetz und die geltenden feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften gegründete Hindernisse entgegen, so ist der Gemeinde-Verwaltung

die Vornahme einer neuen Jagdverpachtung auf dem Wege öffentlicher Versteigerung aufzutragen, zugleich aber vorsorgliche Anordnung dahin zu treffen, daß die gesetzwidrige Verpachtung nicht in Vollzug trete.

11) In dem Falle des Art. 5 Abs. 2 muß, wenn für die Unterabtheilung eines Gemeindebezirkes kein gültiger zustimmender Gemeindebeschluß vorliegt oder die zulässige Zahl der Unterabtheilungen oder das Minimum des Flächengehaltes überschritten ist, die Jagd nach der Gesammtflur der politischen Gemeinde zur Verpachtung gebracht werden.

12) Einigen sich in Städten mit magistratischer Verfassung Magistrat und Gemeindebevollmächtigte in ihren Beschlüssen nicht, so ist nach der vorstehenden Ziff. 10 beziehungsweise 11 zu verfahren.

13) Alle geschlossenen Jagdverpachtungs-Verhandlungen von Gemeinden, mit Ausnahme jener der einem Landgerichte nicht untergeordneten Stadtmagistrate, sind alsbald der zuständigen Distrikts-Polizei-Behörde in Vorlage zu bringen.

Dieselben müssen enthalten:

a) die geschehene öffentliche Bekanntmachung nach Ziff. 4 dieses §. 6;
b) alle der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen;
c) das über den Versteigerungsakt aufgenommene, dessen wesentliche Bestandtheile constatirende Protokoll;
d) den oben unter Ziffer 7 geforderten Nachweis.

Hat sich der betreffende Meistbietende durch den Besitz einer Jagdkarte über seine Pachtfähigkeit legitimirt, so genügt hierüber eine Registratur zu führen. Der Nachweis fällt gänzlich weg, wenn der Meistbietende in dem nämlichen Distrikts-Polizei-Bezirke wohnt, oder seine Pachtfähigkeit auf Notorietät beruht; endlich

e) die gemeindliche Beschlußfassung über das Verpachtungs-Ergebniß.

14) Außerdem ist der Vorlage der Pachtverhandlungen eine auf Grund deren gefertigte Tabelle nach folgendem Formulare beizufügen:

Verpachtende Gemeinde.	Bezeichnung und Flächengehalt des Jagdbezirkes.	Name, Stand und Wohnort des oder der Pächter.	Datum des Uebertragungs-Aktes.	Anfang und Dauer des Pachtes.	Betrag u. Termin der Pachtschillings-Zahlungen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Bei Ausfüllung der einzelnen Rubriken ist Folgendes zu beachten:

a) Ist die Flurmarkung einer politischen Gemeinde in zwei oder mehrere Jagdbezirke abgetheilt, so werden diese in der Rubrik 2 einzeln oder nach einander aufgeführt und in der letzten Rubrik der Gemeindebeschluß mit seinem Datum, auf welchen die Unterabtheilung sich gründet, noch besonders bemerkt.

b) Die Eigenschaft der Mitpächter, wenn solche vorhanden sind, soll dem Hauptpächter gegenüber in Rubrik 3 durch den Beisatz „Mitpächter" bezeichnet und in der 7. Rubrik die Thatsache der gemeindlichen Einwilligung konstatirt werden.

c) In der Rubrik 4 ist der Uebertragungs- respektive Verpachtungsakt nach seiner Natur (ob Versteigerungs-Protokoll oder besonderer Vertrag) anzugeben.

d) Im Falle des Artikel 6 hat nur die Eintragung des in die Gemeindekasse einzuzahlenden Betrages, die Angabe

der dem Grundeigenthümer des einverleibten Jagdbezirkes zukommenden Quote aber in der Rubrik „Bemerkungen" zu geschehen.

e) Letztere hat überdieß, wenn zum Jagdschutze und zur Jagdausübung ein gelernter Jäger oder auch nur für den Jagdschutz ein besonderes Individuum bestellt ist, dessen Namen und Wohnort, sowie alle weiteren Aufschlüsse zu enthalten, welche durch besondere Anläße hervorgerufen sind.

15) Aus dieser Tabelle haben die Distriktspolizeibehörden eine Hauptübersicht über alle gemeindliche Jagdbezirke ihres Amtsdistriktes nach demselben Formulare herzustellen, etwaige Mängel oder Unrichtigkeiten auf Grund der Pachtverhandlungen zu ergänzen, beziehungsweise zu berichtigen und durch rechtzeitige Nachtragung der eintretenden Veränderungen stets evident zu halten.

Diese Hauptübersicht soll auch noch erkennen lassen, wann der Verpachtungsakt ohne polizeiliche Erinnerung an die Gemeindeverwaltung zurückgegeben worden ist.

Der Zweck dieser Anordnung ist die Ermöglichung eines leichteren Ueberblickes über die bestehenden Jagdverhältnisse der Amtsgemeinden, einer leichteren Controle über den entsprechenden Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850 überhaupt und eines Behelfes für die Revision der Gemeinderechnungen mit Beziehung auf Artikel 8.

Auf dem Grunde dieser Uebersicht haben die Distrikts-Polizeibehörden auch die rechtzeitige Wiederverpachtung der Jagden in den Gemeindebezirken bei dem herannahenden Ablaufe bestehender Pachtverhältnisse zu überwachen.

16) Sobald nun in vorstehender Weise die Jagdverpachtungs-Verhandlungen von den Gemeinde-Verwaltungen an die Distrikts-Polizeibehörden gelangt sind, so erwächst für ihre Thätigkeit die Aufgabe, von denselben genaue Einsicht zu nehmen und solche einer gründlichen Prüfung darüber zu unter-

stellen, ob die vollzogenen Akte und das hieraus gewonnene Ergebniß den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vollkommen entsprechen, oder ob etwa Unregelmäßigkeiten unterlaufen sind, welche im Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen vom aufsichtlichen Standpunkte eine Einschreitung erheischen.

Im ersteren Falle sind die sämmtlichen Verhandlungen mit dem Bemerken an die Gemeindebehörde zurückzuschließen, daß dieselben eingesehen und eine Erinnerung dagegen nicht wahrgenommen worden sei.

Im anderen Falle aber sind unter Rückgabe der Verhandlungen deren Mängel mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die einschlägigen Stellen des Gesetzes deutlich zu bezeichnen, zur Beseitigung der wahrgenommenen Gesetzwidrigkeiten in den verschiedenen Beziehungen nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruktiv-Normen die geeigneten Anordnungen zu treffen und die Gemeindebehörden zu deren Befolgung nachdrucksamst aufzufordern.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die von den Distrikts-Polizeibehörden hiernach an sie erlassenen Aufforderungen und Aufträge genau zu befolgen, und im Unterlassungs- oder Weigerungsfalle sind dieselben zu deren Befolgung durch Disciplinarstrafen und Einschreitungen anzuhalten.

Dieselben Grundsätze sind von den Kreisregierungen in Anwendung zu bringen, wenn es sich um die Ueberwachung des Gesetzvollzuges in den denselben unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinden handelt.

Die k. Kreisregierungen können zu dem Ende bei besonderen Anläßen die Pachtverhandlungen sich vorlegen lassen oder auch nach Umständen die regelmäßige Vorlage derselben anordnen.

17) Hinsichtlich der Rechtskraft der gefaßten polizeilichen Beschlüsse und Verfügungen, dann des Rekursrechtes gegen dieselben, sowie bezüglich des Instanzenzuges kommen die ein-

schlägigen allgemeinen Vorschriften auch in diesen Angelegenheiten zur Anwendung.

Bei der hohen Bedeutung, welche sich sowohl für das öffentliche Interesse, als auch für die Gemeinden und betheiligten Grundeigenthümer an einen durchaus entsprechenden Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpachtung der Jagden knüpft, wird von den Behörden erwartet, daß sie von dem ihnen gesetzlich zustehenden Aufsichts- und Einschreitungsrechte mit pflichtmäßiger Sorgfalt, mit Umsicht und Nachdruck, jedoch ohne Eingriff in die den Gemeinden nach dem Gesetze eingeräumten Befugnisse zu Werke gehen.

§. 7.

Zu Art. 8 und 9.

Die Einzahlung der Pachtschillinge von den durch die Gemeindebehörden vollzogenen Jagdverpachtungen hat unter allen Umständen in die Gemeindekassen zu geschehen, wo sie den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet werden. Selbstverständlich können dieselben auch mit Einwilligung der betheiligten Grundbesitzer zu besonderen gemeindlichen Zwecken ohne Zugutmachung für jene bestimmt werden.

Daß die Pachtschillinge richtig und rechtzeitig in die Gemeindekassen entrichtet werden, ist strenge zu überwachen.

Diese Ueberwachung soll nicht nur auf Grund der angeordneten Hauptübersichtstabelle bei der jährlichen Revision der Gemeinderechnungen, sondern auch bei den Gemeindevisitationen durch die Landgerichts-Vorstände und durch Vornahme von besonderen Kassastürzen gelegentlich dienstlicher Anwesenheit von Landgerichtsbeamten vollzogen werden.

Die Distriktspolizeibehörden haben sonach keine Gelegenheit zur Uebung dieser Controle vorübergehen zu lassen.

§. 8

Zu Art. 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als 3 Pächter zugelassen werden.

Daß diese Bestimmung strengstens gehandhabt werde, ist in jenen Fällen, wo eine Gemarkung in mehrere Jagdbezirke abgetheilt ist, von besonderem Gewichte. Gar häufig wird hiebei das Verbot einer größeren Zahl von Jagdpächtern durch Zugeständnisse gegenseitiger Jagdausübung in den verschiedenen Jagdbezirken der Gemeindeflur umgangen und hiedurch die Jagd in derselben statt Gegenstand geregelter Ausübung ein Tummelplatz zügel- und maßloser Leidenschaft.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben solch gesetzwidrigem Unfuge mit nachdrücklicher Einschreitung zu begegnen, die unberechtigte Jagdausübung einzustellen, nöthigenfalls dem bestehenden Pachtverhältnisse keine weitere Folge zu gestatten und außerdem wegen der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle unbefugter Jagdausübung nach Gestalt der Dinge die gerichtliche Untersuchung wegen Jagdfrevels zu veranlassen.

Die Aufsicht auf den Vollzug des Art. 10 Abs. 1 wird wesentlich erleichtert werden, wenn von den Gemeindevorstehern die ihnen nach §. 115 des revidirten Gemeindeediktes obliegende Aufsicht auf die richtige Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzzeichen pünktlich gehandhabt, und auch bei Unterabtheilung der Gemeindefluren auf der Ermittlung wohlerkennbarer Grenzen für die einzelnen Jagdbezirke nach Flüssen, Wegen, Thälern oder Bergen ꝛc. bestanden wird.

Die Jagdausübung ist außer dem jagdberechtigten Grundeigenthümer und dem Pächter, nur dem hiefür aufgestellten gelernten Jäger gestattet. Das Mandat hiezu hat von dem Grundeigenthümer oder Pächter auszugehen.

Damit aber ein solcher Jäger von der ihm übertragenen Jagdausübung Gebrauch machen könne, ist erforderlich, daß

derselbe vorher der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde angezeigt und von ihr in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Bestehen Zweifel darüber, ob der Angemeldete die nöthigen Eigenschaften eines gelernten Jägers besitzt, so ist mit dem einschlägigen k. Forstamte in Benehmen zu treten.

In Ermangelung dieser Eigenschaften ist demselben die anvertraute Jagdausübung zu untersagen.

Zur Bestellung eines Jagdschutzes hat das Gesetz eine Verpflichtung nicht ausgesprochen.

Die Gemeinden sind indessen gemäß der Bestimmung des revidirten Gemeindeediktes §. 67 et sequ. und §. 107 und folgende, dann insbesondere des §. 115 Abs. 2 verbunden, für ausreichenden Flurschutz durch Aufstellung verpflichteter Flurwächter zu sorgen.

Die Realisirung dieser Pflicht muß daher, insoweit ein Bedürfniß hiefür gegeben erscheint, im Interesse der öffentlichen Sicherheit auch mit Rücksicht auf die Jagd in der Gemeindemarkung gegen dieselben in Anspruch genommen werden, und die Distrikts-Polizeibehörden haben zu dem Ende nach dem örtlichen Erfordernisse das Geeignete vorzukehren. Um daher einer etwa mit Rücksicht auf die Jagd erhöhten Inanspruchnahme ihrer Kräfte für Beschützung der Flurmarkung vorzubeugen, ist den Gemeinden anzurathen, bei den Jagdverpachtungen sich der Mitwirkung der Pächter zum Flur-, beziehungsweise Jagdschutze durch Aufstellung besonderer Jagdschutzindividuen mittels der Pachtbedingungen in allen jenen Fällen zu sichern, wo nach dem lokalen Bedürfnisse die Persönlichkeit des Jagdpächters allein hiefür nicht ausreichend erscheinen sollte. Es versteht sich indessen von selbst, daß eigens bestellte Jagdflurschützen die Vorbedingungen verpflichteter Flurwächter zu erfüllen haben.

§. 9.

Zu Art. 11.

Von der Regel, daß die Gemeinden Namens der Grundeigenthümer — außer den Fällen der Art. 2 und 3 innerhalb ihres Bezirkes die Jagd zur Verpachtung zu bringen haben, hat das Gesetz in Art. 11 denselben ausnahmsweise gestattet, die Jagd in Selbstverwaltung der Corporation durch 3 jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben.

Die Zulässigkeit dieser Ausnahme ist aber auf die im Art. 11 bezeichneten Fälle beschränkt und unter keiner Voraussetzung einer Ausdehnung fähig.

Bei dem Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung ergeben sich nun für die Thätigkeit der Polizeibehörden folgende Richtpunkte:

1) Die gemeindliche Selbstverwaltung der Jagd ist eine wahre korporative Angelegenheit und für die Regelung dieses Gegenstandes finden die einschlägigen Bestimmungen des revidirten Gemeindeedikts, insbesondere die §§. 59, 82, 83 und 104 volle Anwendung.

Die Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise Kreisregierungen haben sohin hiebei in das Verhältniß der vorgesetzten Kuratelen einzutreten.

2) Da sich die Gemeinden für die Selbstverwaltung einer Jagd nicht mehr als höchstens drei jagdkartenfähiger Personen, welche wirkliche Mitglieder der Gemeinde sind, bedienen dürfen, so haben sich die Polizeibehörden die hiefür ausersehenen Individuen anzeigen zu lassen, das Vorhandenseyn dieser Eigenschaften zu prüfen — und wenn hierin ein Anstand nicht obwaltet, deren Eintragung in die Hauptübersicht mit der hiezu erforderlichen erläuternden Bemerkung, und deren Bekanntmachung nicht nur in der eigenen, sondern auch in den an den Jagdbezirk angrenzenden Gemeinden anzuordnen.

Auf der Jagdkarte dieser Gemeindeglieder ist unten die Bemerkung beizufügen: „zur Jagdausübung für die selbstverwaltende Gemeinde N. legitimirt."

3) Die im Art. 11 Ziff. 1 zugelassene Selbstverwaltung ist, nach Analogie des Art. 2 Ziff. 3 zu bemessen. Unter allen Umständen aber kann statt dieser die Verpachtung der Jagd mittels öffentlicher Versteigerung von der Gemeinde beschlossen werden.

4) Wenn die im Vollzuge der Art. 4 und 7 von der Gemeindeverwaltung Namens der Grundeigenthümer versuchte Verpachtung gar kein Ergebniß geliefert hat, auch ein nochmaliger Versuch keinen Erfolg erwarten läßt, oder wenn durch die gelegten Pachtgebote der von der Gemeindeverwaltung bestimmte Aufwurfspreis nicht erreicht worden ist, so hat das Gesetz auch in diesen Fällen die Jagdausübung durch Selbstverwaltung der Gemeinde ausnahmsweise gestattet.

Diese Bestimmung kann als ausdrücklich erklärte Ausnahme nur eine durchaus strenge Anwendung zulassen. Wenn daher eine solche Jagdverpachtung auf dem im Art. 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Wege ein Resultat geliefert hat, welchem im Hinblicke auf Abs. 4 des nämlichen Artikels ein Hinderniß nicht im Wege steht und bei welchem auch der bestimmte Aufwurfspreis erzielt worden, so ist in einem solchen Falle die Selbstverwaltung durch die Gemeinde nicht gestattet, vielmehr für unbedingt unzuläßig auch dann zu erachten, wenn die Gemeinde nach Art. 7 Abs. 2 in einem formell gültigen Gemeindebeschlusse dem Ergebnisse die Genehmigung versagt hat.

Diese Auffassung rechtfertigt sich zunächst nicht nur durch die Ausnahmsstellung des Art. 11, sondern auch durch die Wortfassung der Ziff. 2 hierzu, wo von der nach Art. 7 Abs. 1 ohne Erfolg versuchten Verpachtung ohne Bezugnahme auf die im Abs. 2 dieses Artikels angeordnete gemeindliche Genehmigung die Rede ist, sowie hauptsächlich durch die Er-

wägung, daß die im Art. 11 statuirte Ausnahme, wenn ein mit gesetzlichen Hindernissen ausserdem nicht begleitetes Pachtergebniß durch die Gemeinde aus anderen beliebigen Gründen nicht genehmigt würde, willkürlich umgangen und die Selbstverwaltung durch das faktische Vorgehen der Gemeinde zur Regel werden könnte.

5) Das Erträgniß aus dem Jagdbetriebe tritt beim Vollzuge des Art. 11 an die Stelle der Pachtschillinge und wird für die Gemeindekasse verrechnet. Dasselbe bildet im Falle des Art. 11 Ziffer 1 eine eigentliche Gemeinde-Einnahme, in den Fällen Ziff. 2 und 3 aber wird nach Abzug der Verwaltungskosten der Mehrbetrag des Erlöses nach Art. 8 für die betheiligten Grundbesitzer verwendet, wenn diese nicht zu Gunsten gemeindlicher Zwecke auf den Genuß verzichtet haben.

§. 10.

Zu Art. 12.

Die nach Art. 12 für die Uebertragung des Jagdpachtes erforderliche Einwilligung der Gemeinde kann nur nach Vorschrift des Art. 7 Ziff. 2 gültig ertheilt werden.

Diese Bestimmung begreift nicht nur den Eintritt von Mitpächtern in sich, sondern auch die Fortsetzung eines noch bestehenden Pachtverhältnisses durch einen andern Pächter an der Stelle des früheren.

Der Einwilligung der Gemeinde hat die Zustimmung der betheiligten Pächter voranzugehen, welche zu den Verhandlungen zu konstatiren ist.

Von jeder nach dem Verpachtungsakte eintretenden derartigen Veränderung ist der zuständigen Distriktspolizeibehörde unter Vorlage der Verhandlungen Anzeige zu erstatten, welche die Pachtfähigkeit des neuen Pächters nach Art. 7 Abs. 4 zu prüfen, dabei den Vollzug des Art. 10 Abs. 1 zu überwachen und nach Gestalt der Sache gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen das Geeignete zu verfügen hat.

II. Abschnitt.

§. 11.

Zu Art. 13.

Der Art. 13 hat die Einhaltung der feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei Ausübung der Jagd als ein allgemein durchgreifendes Gebot bezeichnet.

Die Handhabung dieser Vorschriften bildet nach den zur Zeit bestehenden organischen Einrichtungen zunächst eine dienstliche Obliegenheit der Polizeibehörden. Die Einschreitungen wegen Zuwiderhandlungen sind jedoch den Gerichten überwiesen.

Insoweit nun der Vollzug des Art. 13 den Wirkungskreis der Ersteren berührt, werden hiefür nachstehende Direktiven ertheilt:

1) Die erwähnten polizeilichen Vorschriften sind nach dem Wortlaute des Art. 13 für die Jagdausübung maßgebend. Das Gesetz vom 30. März 1850 begreift aber unter Jagdausübung nicht nur den wirklichen Jagdbetrieb, sondern auch den Gebrauch der eigenen Jagdberechtigung nach Art. 2 und 3, und hauptsächlich gemäß der Wortfassung der Art. 4, 7 und 11 die verschiedenen Vergebungsarten: Verpachtung und Selbstverwaltung.

Hieraus folgt nothwendig, daß die mehrgenannten polizeilichen Vorschriften ebensowohl bei Behandlung der Jagd durch den berechtigten Grundeigenthümer oder Pächter, als auch bei Bestimmung der Modalitäten, unter welchen eine Jagd von den Gemeinden verpachtet oder selbst verwaltet werden soll, beachtet werden müssen, insoferne nicht — was die jagdpolizeilichen Anordnungen betrifft, denselben in einzelnen Richtungen durch die Bestimmungen des Gesetzes selbst unzweifelhaft derogirt worden ist.

2) Bei Aufstellung der Pachtbedingungen von Seite der Gemeindeverwaltungen namentlich haben daher unter diesen

Voraussetzungen die bestehenden Polizei-Normen unbedingt zur Anwendung zu kommen. Bedingungen, welche den letzteren widerstreiten, sind nicht minder ungesetzlich, als wenn sie den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes selbst zuwiderlaufen.

Wenn sohin eine Gemeinde bei Vergebung der Jagd, z. B. etwa bedingen oder gestatten wollte, daß das Mitnehmen oder Laufenlassen der Hunde auf den Feldern und in den Waldungen unverwehrt geschehe, daß der Pächter während der Schuß- und Hegezeit, oder mittels Schlingen das Wild erlege, Rehgeisen und Kitzen schiesse, von dem Federwilde und den Singvögeln die Eier und Jungen aus den Nestern nehme, oder beim Jagdbetriebe Handlungen vornehme, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, oder mit dem Forstgesetze im Widerstreite sich befinden, so würden derartige Bedingungen, beziehungsweise Zugeständnisse mit bestimmten polizeilichen Verboten im geraden Widerspruche stehen und ihre alsbaldige Beseitigung von Amtswegen nothwendig machen.

3) Bezüglich der Feldpolizei geben die bestehenden besonderen Flurordnungen von Gemeinden und jene allgemeinen Vorschriften Ziel und Maaß, welche im Vollzuge der gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. Dezember 1855, Nr. 11,222, von den Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins in revidirter Weise erlassen worden sind und sich abgedruckt finden:

a) für Oberbayern: im Kreis-Amtsblatte von 1856, Nr. 45 Seite 1217,

b) für Niederbayern: ebendaselbst Nr. 58 S. 853,

c) für Oberpfalz und Regensburg: in der besonderen Instruktion für die Landgemeinde-Verwaltungen vom 24. April 1856,

d) für Oberfranken: im Kreis-Amtsblatte von 1856, Nr. 47 S. 697,

e) für Mittelfranken: ebendaselbst Nr. 69 S. 1281,

f) für Unterfranken und Aschaffenburg: schon früher im Kreisintelligenzblatte von 1852 Nr. 145, S. 1008,

g) für Schwaben und Neuburg: in der Extrabeilage zum Kreis-Amtsblatte von 1856 Nr. 25.

Die forstpolizeilichen Bestimmungen enthält das Forstgesetz vom 28. März 1852.

In Ansehung der jagdpolizeilichen Vorschriften ist bereits beim Erscheinen des Gesetzes vom 30. März 1850 den Kreisregierungen aufgetragen worden, dafür zu sorgen, daß die deßfalls für die einzelnen Theile des Königreiches, mitunter selbst des nämlichen Regierungsbezirkes geltenden, ganz verschiedenen Normen, insoweit sie noch in Wirksamkeit sind, in den einzelnen Bezirken in angemessener Weise wieder öffentlich bekannt gemacht und zu allseitiger Kenntniß des Publikums gebracht werden. Diesem Auftrage ist auch entsprochen worden.

Indessen hat das k. Staatsministerium des Innern Anlaß genommen, eine Revision der in den verschiedenen Gebietstheilen diesseits des Rheins vorhandenen älteren Jagdordnungen einzuleiten und zu dem Ende dieselben sich vorlegen lassen, um hiernach, wenn das Material hiefür vollständig gesammelt, auf Grund derselben allgemeine gültige Vorschriften in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und im Einklange mit den Bedürfnissen der Zeit zu erlassen.

Bis diese erfolgt sind, haben die Distriktspolizeibehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit den dermalen noch bestehenden Normen und Anordnungen den pünktlichsten Vollzug zu sichern.

§. 12.

Zu Art. 14, 15, 16 und 17.

A. Bei Handhabung dieser Bestimmungen haben die Distrikts-Polizeibehörden Nachstehendes zu beachten:

1) Nach Art. 14 darf Niemand ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese gültige Jagdkarte jagen.

Die Jagdkarte kann sohin allein nur von der Person, auf welche sie lautet, zum Jagen benützt werden. Ausnahmen sind hierbei unter keinen Umständen zulässig.

Die Verpflichtung zum Besitze einer Jagdkarte erstreckt sich nicht nur auf den Pächter, sondern auch auf den Grundeigenthümer, sobald und so oft der Letztere in einem der Fälle des Art. 2 Ziff. 1 mit 4 von der ihm zustehenden Jagdausübung wirklich Gebrauch macht.

Enthält sich aber der Jagdpächter oder der berechtigte Grundeigenthümer des Selbstjagens und hat derselbe nach Art. 10 Abs. 2 den Jagdbetrieb einem gelernten Jäger übertragen, so kann er zur Lösung einer Jagdkarte auf die Dauer dieses Verhältnisses für seine Person nicht angehalten werden.

2) Die nach Art. 14 zu entrichtende Jagdkarten-Gebühr von 8 fl. hat zu einem Drittheil in die Staatskasse und zu zwei Dritttheile in die Kasse derjenigen Armenpflege zu fliessen, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Die im Falle nachgewiesenen Verlustes für die Ausfertigung eines Duplikates zu zahlende Taxe von 15 kr. unterliegt gleicher Behandlung. (Generalisirtes Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. April 1850 Nr. 5732).

3) Da das Gesetz vom 30. März 1850 bei der Ausstellung von Jagdkarten zwischen In- und Ausländern keinen Unterschied macht, so ist die Zulässigkeit der Ausfertigung einer solchen Karte an einen Ausländer im Allgemeinen nicht

zu beanstanden. Die Distrikts-Polizeibehörden haben aber hierbei mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen, und die Gesuche nach Maßgabe der Art. 18 und 19 sorgfältigst zu prüfen.

Die Taxantheile für die Armenkasse sind in diesen Fällen jener Lokalarmenpflege zuzuweisen, in deren Bezirk die Distrikts-Polizeibehörde, von welcher dem Ausländer die Jagdkarte ausgefertigt wird, ihren Sitz hat.

4) Erhält ein im Auslande wohnender bayerischer Staatsangehöriger auf sein Verlangen eine behördliche Jagdkarte, so sind die Gebühren-Zweidrittheile der Armenpflege seiner Heimatgemeinde auszuantworten.

Der Absatz 2 des Art. 15 handelt von den Schutzgewehrscheinen, welche an die für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten unter den Bestimmungen der Art. 18 und 19 von der zuständigen Behörde unentgeltlich verabreicht werden.

Solche Legitimationen berechtigen aber nicht zur Jagdausübung und beschränken sich in ihrer Wirksamkeit auf den betreffenden Jagd-, beziehungsweise Forst-Schutzbezirk. Hierdurch ist aber das verpflichtete Forstschutzpersonal unter den Voraussetzungen des Art. 136 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 nicht behindert, Forstfrevler über die Grenze des speciellen Schutzbezirkes zu verfolgen und Haussuchungen vorzunehmen rc.

Eben so wenig ist das Zusammenziehen dieses Personals zweier oder mehrerer Reviere behufs der Ausübung des Forstschutzes in vorkommenden einzelnen Fällen, sowie überhaupt dessen Verwendung zu dienstlichen Verrichtungen außerhalb eines solchen Aufsichtsbezirkes gehemmt oder gar unmöglich gemacht.

Auch für die lediglich zum Jagdschutze Angestellten besteht bezüglich der Verfolgung von Jagdfrevlern auf frischer That ein derartiges Hinderniß nicht, wenn die-

selben für ihren Dienst von der zuständigen Behörde verpflichtet worden und hiernach zu dem vorerwähnten Forstschutzpersonale in ein analoges Verhältniß getreten sind.

6) Zur Erlegung des Raubzeuges ist — den Fall der Nothwehr abgerechnet — nur das zum Jagdschutze bestellte Personal mittels des Schutzgewehr-Scheines berechtiget.

7) Da von jeder neuen Jagdkarte eine Gebühr von 8 fl. zu entrichten ist, so kommt selbstverständlich der volle Betrag auch von jenen Jagdkarten zur Erhebung, welche erst im späteren Verlaufe des Kalenderjahres, für welches die Jagdkarte gilt, gelöst werden.

8) Einen eben so ernsten, als wohlerwogenen Vollzug nehmen die Bestimmungen der Art. 18, 19 und 20 in Anspruch. Hier erheischen die höheren Rücksichten für die öffentliche Ordnung vor Allem ein thatkräftiges Eingreifen der distriktspolizeilichen Thätigkeit. Die Vorstände der Distrikts-Polizei-Behörden haben daher die Prüfung der thatsächlichen Voraussetzungen zur Verweigerung von Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen, sowie zur Wiedereinziehung solcher Legitimationen als eine ihnen persönlich zugewiesene Dienstesaufgabe zu vollziehen und hierbei im Hinblicke auf die in Mitte liegenden bestimmten allerhöchsten Befehle mit unbedingter Sorgfalt und Genauigkeit zu Werke zu gehen.

Dieselben sind für den pünktlichen und gewissenhaften Vollzug zunächst verantwortlich und haben ihrerseits unter Hinweisung auf die Verfügungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. Oktober und 29. November 1853, Nr. 8765 und 3812, die gleiche Verantwortlichkeit gegen die untergeordneten Vollzugsorgane zu deren eifrigsten Mitwirkung mit Nachdruck geltend zu machen.

Insbesondere ist:

a) die Jagdkarte allen unter besondere polizeiliche Aufsicht Gestellten zu verweigern, da die kategorische Fassung des Art. 2 Ziff. 2 eine Unterscheidung nach den verschiedenen

Anlässen der angeordneten besonderen polizeilichen Beaufsichtigung nicht zuläßt.

Keine Kategorie der unter Polizeiaufsicht Gestellten ist daher von der Bestimmung des Art. 18 Ziff. 2 ausgenommen, namentlich auch diejenigen nicht, welche wegen thatsächlich bewiesener Gemeingefährlichkeit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit dieser Maßnahme unterworfen sind.

Da ohnehin bestehender Vorschrift zufolge bei jeder Distrikts-Polizeibehörde ein eigenes Verzeichniß über die der Polizeiaufsicht unterworfenen Individuen ihres Amtsbezirkes vorhanden seyn soll, so wird dessen genaue Führung und Evidenthaltung zum Vollzuge der angezogenen gesetzlichen Bestimmung wesentlich beitragen.

b) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter denjenigen, welchen nach Ziff. 3 im Art. 18 eine Jagdkarte nicht ausgestellt werden darf, auch solche Personen zu verstehen sind, welche — in die Gefahr häuslichen Umsturzes gekommen, auf Grund des Art. 56 der gesetzlichen Bestimmungen vom 17. November 1816 über das Armenwesen, die Einschreitung und Mitwirkung der Armenpflegschaftsräthe zu ihrem besseren Fortkommen gegen sich veranlaßt haben.

c) Eben so wenig kann bezweifelt werden, daß zu dem im Art. 18 Ziff. 4 genannten Vergehen des Diebstahls auch das im Art. 104 des Forstgesetzes vorgesehene Vergehen des Gewohnheitsfrevels zu zählen ist.

d) In den im Art. 19 bezeichneten Fällen ist die Verweigerung der nachgesuchten Jagdkarte dem Ermessen der zuständigen Behörde anheimgestellt. Dieses Ermessen ist aber kein willkührliches, vielmehr ein durch die wohlerwogenste Beurtheilung der innern Gründe des einzelnen Falles bedingtes, bei welchem die Distrikts-Polizeibehörde stets die hohe Bedeutung im Auge zu behalten hat, die für das allgemeine Beste und die öffentliche Ordnung an den Vollzug der Art. 18 und 19 überhaupt geknüpft ist.

Nur ausnahmsweise wird daher bei dem Vorhandensein der thatsächlichen Voraussetzungen des Art. 19 die Ausstellung einer Jagdkarte gerechtfertigt erscheinen.

e) Es leuchtet von selbst ein, daß bei Ausfertigung einer Jagdkarte mit Vermeidung einer bloß mechanischen Behandlung eine wiederholte gründliche Prüfung der Gesuche und letztere im Vollzuge des Art. 20 auch ausserdem so oft eintrete, als im Laufe des Jahres Thatsachen vorkommen, oder erst bekannt werden, welche die Distrikts-Polizeibehörden verpflichten, beziehungsweise berechtigen, sohin von Amtswegen veranlassen, die ausgestellten Jagdlegitimationen einzuziehen.

9) Als Vollzugs- und Beaufsichtigungs-Organe bei dem Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen vom 30. März 1850 über Ausübung der Jagd stehen den Distrikts-Polizeibehörden innerhalb ihres Wirkungskreises zur Verfügung:

a) die Gemeindevorsteher,

b) das Gerichtsdienerpersonal,

c) die k. Gendarmerie,

d) das gemeindliche Polizeipersonale mit Inbegriff der verpflichteten Flurwächter,

e) die für die Jagd besonders, oder für den Forstschutz zugleich aufgestellten und von der zuständigen Behörde verpflichteten Individuen, gleichviel in welchem Dienste sie stehen,

f) die gelernten Jäger, wenn sie für den Jagdschutz in vorschriftsmäßiger Weise verpflichtet worden sind.

Ausserdem sind in Gemäßheit Allerhöchsten Befehles die sämmtlichen Revierförster, Forstwärter und Forstgehilfen angewiesen, jede wahrgenommene Nichtbeachtung, resp. Uebertretung der Jagdkartenordnung zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen.

B. Die formelle Behandlung bei Ausfertigung der Jagdkarten und Schutzgewehrscheine richtet sich im Allgemeinen und im Besondern nach folgenden Vorschriften:

1) Um für die Beschlußfassung, ob einer Person die nachgesuchte Jagdkarte auszustellen oder auf Grund einer der Bestimmungen der Art. 18 und 19 zu verweigern ist, die erforderlichen Anhaltspunkte und Notizen zu erlangen, haben sich die Distrikts-Polizeibehörden, in so ferne dieß im gegebenen einzelnen Falle nothwendig erscheint und der Polizeibehörde über die Unfähigkeit eines die Ausstellung einer Jagdkarte nachsuchenden Individuums, eine solche zu erhalten, ohnehin nicht schon geeignete Nachweise vorliegen, jederzeit mit den Gerichten unverzüglich in's Benehmen zu setzen.

2) Das k. Staatsministerium des Innern sorgt für Anfertigung der Formularien und versendet dieselben alljährlich an die k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, welche sie an die Distrikts-Polizeibehörden nach Bedarf hinauszugeben und letztere anzuweisen haben, daß andere Formularien, als die mitgetheilten nicht verwendet werden dürfen.

Bei momentanem Mangel an vorräthigen Formularien können Interims-Bescheinigungen ausgestellt werden, welche jedoch gegen die alsbald zu erholenden vorschriftsmäßigen Formularien wieder einzuwechseln sind.

3) Auf jede Jagdkarte oder Interims-Bescheinigung ist von der ausstellenden Behörde der Name, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Personalbeschreibung (Alter, Statur, Haare, besondere Kennzeichen) einzutragen und hiebei mit besonderer Genauigkeit zu verfahren.

Der die Jagdkarte Lösende hat die ihm ausgestellt werdende Karte bei der Behörde mit seiner Namensunterschrift oder seinem Handzeichen zu versehen.

Jeder Jagdkarte ist das Datum der geschehenen Ausstellung und die amtliche Fertigung beizusetzen.

Ist der Inhaber der Jagdkarte zugleich Jagdpächter, so kann er die Eintragung dieser Eigenschaft auf der Jagdkarte unter Vorzeigung eines genügenden Nachweises hierüber bei der ausstellenden Distrikts-Polizeibehörde verlangen, welche

sodann dem Namen und Charakter des Inhabers die entsprechende Bemerkung: „Jagdpächter auf der Gemeindemarkung rc. N. N.“ beifügt.

4) Jede Distrikts-Polizeibehörde hat nach dem bisherigen Formulare ein Verzeichniß über die von ihr in einem Kalenderjahre ausgestellten Jagdkarten zu führen, in welchem der Jagdkarten-Inhaber selbst in der betreffenden Rubrik seinen Namen zu unterzeichnen, oder sein Handzeichen einzutragen hat.

Die fortlaufende Nummer dieses Verzeichnisses ist auf der linken Seite der einschlägigen Jagdkarte beizusetzen.

Diese Verzeichnisse über die ausgestellten Jagdkarten sind von den Distrikts-Polizeibehörden den Aufsichts- und Vollzugsorganen des Bezirkes zur Erleichterung der diesen obliegenden Ueberwachung mitzutheilen und sonst in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Dasselbe hat mit den nach dieser Mittheilung sich weiter noch ergebenden Zugängen und den auf Grund des Artikel 20 erfolgten Einziehungen von Jagdkarten zu geschehen.

5) Die Gebühr von 8 fl. für die Jagdkarte ist noch vor deren Aushändigung an die ausstellende Behörde zu entrichten, welche sofort zwei Drittheile hievon an die nach Artikel 15 zuständige Armenpflege gegen Empfangsbescheinigung abzugeben hat. Das lezte, in die Staatskasse fliessende Drittheil ist nach den mittels Entschliessung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. April 1850 Nr. 5732 erlassenen Weisungen zu vereinnahmen und zu verrechnen.

6) Dem Inhaber einer ausgestellten, aber zu Verlust gegangenen Jagdkarte ist auf sein Verlangen gegen eine Gebühr von 15 kr. für das verwendete Formular ein Duplikat, auf welchem der behauptete Verlust der ursprünglich ausgestellten Jagdkarte zu bemerken ist, von der Distrikts-Polizeibehörde auszustellen.

7) Mit dem Schlusse des Kalenderjahres sind von jeder Distrikts-Polizeibehörde die nicht verbrauchten, sohin noch

vorräthigen Jagdkarten-Formulare an die vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche dieselben alsbald zu vernichten hat.

8) Die, den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten in Gemäßheit des Artikel 15 Absatz 2 unentgeltlich auszustellenden Karten (Schutzgewehrscheine) hat diejenige Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk der Aufsichtssprengel ganz oder zum größten Theile gelegen ist, auszufertigen, es mögen die genannten Personen zum Schutze von Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatjagden und Waldungen angestellt und verpflichtet seyn.

9) Die Formularien für die Jagd- und Forst-Schutzkarten werden gleichfalls von dem kgl. Staatsministerium des Innern an die k. Regierungen, Kammern des Innern, behufs der weiteren Abgabe an die Distrikts-Polizeibehörden versendet. Ueber deren Verwendung gilt das am Schlusse Ziffer 2 Bemerkte.

10) Die bezüglich der Ausstellung und Fertigung der Jagdkarten, der Führung eines Verzeichnisses über dieselben ertheilten Vorschriften finden auch auf diese Karten Anwendung. Auf denselben ist insbesondere der Bezirk, für welchen der Inhaber der Karte zum Jagd- oder Forstschutze angestellt oder verpflichtet ist, genau anzugeben und einzutragen.

Das Verzeichniß über die ausgestellten Schutzgewehrscheine, welches nach dem mitgetheilten Formulare analog einzurichten ist, sowie die in demselben sich ergebenden Zu- und Abgänge, sind den Aufsichts- und Vollzugsorganen gleichfalls mitzutheilen.

Eine Veröffentlichung dieser Verzeichnisse hat nicht stattzufinden.

11) Die Jagd- und Forstschutzkarte gilt ebenso, wie die Jagdkarte auf die Dauer eines Kalenderjahres.

Wird dem Inhaber eines solchen Schutzgewehrscheines der für einen bestimmten Bezirk übertragene Jagd- oder Forstschutz abgenommen, so hat derselbe die ausgestellte Jagdkarte an die Distrikts-Polizeibehörde einzuliefern.

12) Hinsichtlich der Ausfertigung und Zustellung von Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen an die von dem Sitze der Distrikts-Polizeibehörde entfernt wohnenden kgl. Forst- und Jagdbediensteten bewendet es bei demjenigen Verfahren, welches hiefür zwischen den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vereinbart und mittels generalisirter Entschließung vom 9. September 1850, Nr. 14,443 den kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins zur Information der Distrikts-Polizeibehörden kund gegeben worden ist.

§. 13.

Zu Artikel 21, 22 und 23.

Sämmtliche Polizeibehörden haben die Verpflichtung, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, mit einer polizeilichen Geldstrafe bedrohten Uebertretungen des Gesetzes unverzüglich dem zur Abwandlung derselben zuständigen Gerichte I. Instanz zur Anzeige zu bringen und die Bestrafung der Uebertreter zu veranlassen.

§. 14.

Durch vorstehende Vollzugs-Vorschriften zum Gesetze vom 30. März 1850 — die Ausübung der Jagd betr. — ist die Instruktion vom 2. April 1850 in allen ihren Theilen ergänzt und mit dem Erscheinen der gegenwärtigen Vollzugsnormen außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 3. Februar 1857.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Graf von Reigersberg.

XII.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

das Verbot des Abhaltens von Treibjagden an Sonn- und Feier-Tagen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, aus Veranlassung des von den beiden Kammern des Landtages ihrem Gesammtbeschlusse zu dem Gesetzentwurfe, die Ausübung der Jagd betreffend, angefügten und an Uns gebrachten Wunsches, daß an Sonn- und Feiertagen das Abhalten von Treibjagden bei Strafe verboten werde, zu verordnen, was folgt:

I.

Das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

II.

Die Distriktspolizeibehörden haben nach Maßgabe des §. 91. der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 gegen die Zuwiderhandelnden strafend einzuschreiten.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 28. Mai 1850.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Epplen.

XIII.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben mit Hinblick auf Artikel 13 des Gesetzes vom 30. März 1850 — die Ausübung der Jagd betreffend, die verschiedenen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines bestehenden älteren jagdpolizeilichen Vorschriften unter Ausscheidung der nicht mehr anwendbaren Bestimmungen einer Revision unterstellen lassen und hiernach beschlossen und verordnet:

I.

Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden. Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- und Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

Die Art und Weise, sowie die Zeit der Jagdausübung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

§. 1.

Jeder Jagdausübungsberechtigte hat die festgesetzte Hegezeit zu beobachten.

Innerhalb derselben darf kein Wild erlegt oder gefangen und 14 Tage nach dem Eintritte der Hegezeit kein Stück zum Verkaufe gebracht oder angekauft werden.

Ausnahmsweise kann dieser Termin für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Jagdausübungsberechtigten auf weitere 14 Tage von der Distriktspolizeibehörde verlängert werden, wenn am Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath von erlegtem Wild noch vorhanden und diese Thatsache genugsam nachgewiesen ist.

§. 2.

Je nach den einzelnen Thiergattungen wird die Hegezeit in nachstehender Weise bestimmt:

A. bei Haarwild:

für Hirsche vom 15. October bis 24. Juni;
" Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. September;
" Dammböcke vom 30. October bis 24. Juni;
" Dammgeisen vom 6. Januar bis 1. October;
" Gemswild vom 30. November bis 25. Juli;
" Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni;
" Biber vom 2. Februar bis 1. October;
" Murmelthiere vom 31. October bis 15. August.

B. bei Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September;
" Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August mit Ausnahme jedoch der Balzzeit;
" Hasel-, Schnee- und Steinhühner vom 2. Februar bis 1. August;

für Wildenten vom 2. Februar bis 1. Juli;
„ Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April bis 1. Juli;
„ das auf den Mösern brütende Federwild, dann für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

§. 3.

Das Schiessen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Wenn jedoch der Jagdausübungsberechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamtes einzuziehen und nach Maßgabe des ermittelten Wildstandes entweder dem Gesuche unter Festsetzung einer geeigneten Schußzeit stattzugeben oder dasselbe abzuweisen hat.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen über Hegezeit finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung.

§. 5.

Die Feldjagd ist vom 2. Februar an geschlossen zu halten.

Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Erndte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraumes vom 15. August bis 8. September besonders bestimmt und durch das Kreis-Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 6.

In der Schlußzeit der Feldjagd darf keine Jagd auf Hasen, Feldhühner und Wachteln ꝛc. ausgeübt, auch dürfen in dieser Zeit keine Lerchen gefangen oder getödtet werden.

Dem Jagdausübungsberechtigten kann das Erlegen junger Hasen für den eigenen Hausbedarf, wo dieses ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit des Jagdstandes dadurch nicht gefährdet ist, von der Distrikts-Polizeibehörde auf Verlangen vor dem Aufgange der niederen Jagd zugestanden werden.

§. 7.

Der Jagdausübende darf auch nach eröffneter Feldjagd gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1850 die noch unabgeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes etwa angerichteten Schadens, nicht begriffen.

§. 8.

Das Schiessen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§. 9.

Das Ausheben der Nester des Federwildes ist unter allen Umständen untersagt.

§. 10.

Des Fangens oder Tödtens der Sing- und der für die Landwirthschaft nützlichen Vögel soll auch bei der Jagdausübung sich enthalten werden.

§. 11.

Das Schwarzwild, die Raubthiere, sowie das in den §§. 2, 3 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild dürfen zu jeder Zeit des Jahres erlegt oder gefangen werden.

§. 12.

Wer aber zur Hege bestimmtes Wild oder Wild innerhalb der in den §§. 2 und 5 mit 6 festgesetzten Hegezeit erlegt oder fängt, oder wer den Bestimmungen der §§. 7, 8, 9 und 10 zuwiderhandelt oder, wer bei Verübung solcher verbotenen Handlungen selbstthätig mitwirkt, wird je nach der Größe der Uebertretung gemäß Artikel 23 des Gesetzes vom 30. März 1850 mit einer Geldbuße bis zu 25 fl. durch die Gerichte bestraft.

§. 13.

Einer gleichen Strafe durch die Gerichte ist unterworfen:

1) wer Treibjagden beim Mondscheine oder während der Monate April, Mai und Juni in den Waldungen abhält oder daran Antheil nimmt;
2) wer bei dem Jagdbetriebe sich hochbeiniger, weitjagender Hunde bedient;
3) zum Erlegen des Wildes verbotene Werkzeuge: Windbüchsen, Stockflinten, Selbstgeschosse gebraucht oder
4) Fang- und Fallgruben, Schießbaumwolle oder vergiftete Köder in Anwendung bringt.

Die Aufrichtung von Schlageisen und Fallen, wo diese ohne Gefahr für die persönliche Sicherheit geschehen kann, ist nur zum Fangen der Raubthiere erlaubt.

§. 14.

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse ist zugleich die Vernichtung der unter Ziffer 4 des vorstehenden Paragraphen

aufgeführten verbotenen Vorrichtungen auszusprechen. Durch die gerichtliche Bestrafung der im §. 13 Ziffer 3 bezeichneten Jagdordnungswidrigkeiten wird die Einschreitung der Polizeibehörden wegen etwaiger Confiscation der gebrauchten Stockflinten nicht beseitigt.

II.

§. 15.

Mit einer Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden soll durch die Polizeibehörde beahndet und zum Ersatze des verursachten Schadens angehalten werden:

1) wer Wildparkzäune öffnet oder beschädigt, oder die von den Jagdausübungsberechtigten hergestellten Futteranstalten, Salzlecken und andere für den Jagdbetrieb dienende, erlaubte Vorrichtungen zerstört oder verdirbt;

2) wer Hunde in die Jagdreviere mitnimmt und alldort außer den öffentlichen Wegen suchen oder jagen läßt.

In den Fluren und Waldungen herrenlos herumstreunende gewöhnliche Haushunde dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem Jagdschutzpersonale getödtet werden.

§. 16.

Jedem Grundeigenthümer ist es unbenommen, das aus den Waldungen auf seine bestellten Grundstücke übergewechselte Wild selbst mit Benützung von Hunden wegzutreiben.

§. 17.

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, so ist die einschlägige Distriktspolizeibehörde verpflichtet, dessen Abminderung auf das zuläßige Maß von Amtswegen anzuordnen. — Eine solche

Anordnung obliegt ihr auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

Beim Vollzuge hat, insoweit es für den Erfolg nothwendig erscheint, der einschlägige k. Revierförster und das hiezu von dem k. Forstamte etwa weiter beorderte k. Forstpersonale mitzuwirken.

Die aus dem Gesetze vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betreffend, erwachsenen Ansprüche, sowie die etwa für den Fall einer übermäßigen Wildhege in den Jagdpachtbedingungen gegen den Pächter vorbehaltenen Befugnisse des Verpächters werden durch eine solche Einschreitung nicht berührt.

§. 18.

Das nach §. 11 einer Schonung nicht unterworfene Haar- und Federwild darf zu jeder Zeit des Jahres verkauft werden.

Wer dagegen gemäß §. 3 zur Hege bestimmtes Wild oder Wild später als in der durch §. 1 Abs. 2 und 3 eingeräumten Frist nach dem Eintritte der in den §§. 2, 5 mit 6 festgesetzten Hegezeit feilbietet, zum Verkaufe bringt oder ankauft, wird mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft.

§. 19.

Hinsichtlich der Verbringung von Wildpret wird Folgendes bestimmt:

1) Kein Wildpret irgend einer Gattung, das in §. 11 bezeichnete allein ausgenommen, darf ohne Lieferschein für den Absatz von einem Ort zum andern gebracht werden.
2) Der Lieferschein hat Name, Stand und Wohnort des Versenders, sowie desjenigen, an welchen die Versendung gerichtet ist, die Zeit der Verbringung und eine genaue Bezeichnung der Wildgattung und der Zahl der Stücke zu enthalten.

3) Ein solches Zeugniß ist nur dann als gültig zu betrachten, wenn dasselbe von dem Gemeindevorstande oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeindesiegels oder von einem für den öffentlichen Dienst verpflichteten Forst- oder Jagdbediensteten, insoferne dieser nicht selbst Eigenthümer des zu versendenden Wildprets ist, bestätigt ist.

4) Die Bestätigung muß versagt und die Einschreitung bei der zuständigen Gerichtsbehörde in geeigneter Weise veranlaßt werden, wenn Wildpret zur Versendung angemeldet wird, welches gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend — für gefrevelt zu erachten oder zur Hege bestimmt oder innerhalb der Hegezeit erlegt worden ist.

Für die Richtigkeit der angegebenen Zahl der zu versendenden Stücke ist der Versender allein verantwortlich.

§. 20.

Wildpret, welches ohne einen vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Nachweis behufs des Absatzes von einem Orte zum andern verbracht, auf Märkten zum Verkaufe ausgestellt oder an öffentlichen Plätzen oder in Wildpretslagern feilgeboten wird, unterliegt beim Aufgriffe der Wegnahme durch die einschlägige Polizeibehörde.

Der Erlös hieraus wird zur Hälfte dem Armenfonde des Aufgrifforte s, zur Hälfte dem Aufgreifer zuerkannt.

§. 21.

Die nach §. 15 und 18 von der Polizeibehörde zuerkannte Geldstrafe wird nach Analogie des Artikel 23 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. März 1850 in eine verhältnißmäßige Arreststrafe umgewandelt.

§. 22.

Gegen Gemeindevorstände, sowie Forst- und Jagdbedienstete, welche unrichtige oder mangelhafte Lieferscheine bestätigt oder die im §. 19 Ziffer 4 anbefohlene Anzeige unterlassen haben, soll vorbehaltlich höherer Strafbarkeit im Disciplinarwege eingeschritten werden.

III.

§. 23.

Die Untersuchung und Aburtheilung der in dem Abschnitte II. §. 15—18 behandelten Uebertretungen erfolgt nach den für das Verfahren in Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Polizeibehörden.

§. 24.

Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §. 1 Absatz 3, § 3 Absatz 2, §. 6 Absatz 2 und §. 17 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige k. Kreisregierung als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§. 25.

Die k. Kreisregierungen sowohl, als auch die Distrikts-Polizeibehörden sind ermächtigt, zur Handhabung der im Abschnitte II. enthaltenen Bestimmungen weitere nach den besonderen Verhältnissen der Kreise beziehungsweise Amtsbezirke erforderliche Anordnungen zu treffen.

Dieselben haben sich den genauen Vollzug vorstehender polizeilicher Vorschriften innerhalb ihrer Zuständigkeit angelegen seyn zu lassen und die untergeordneten Organe zu pünktlicher Dienstleistung hierbei anzuhalten.

Das k. Forstpersonal des äußeren Dienstes hat entsprechend mitzuwirken.

§. 26.

Gegenwärtige für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins allgemein gültige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Die verschiedenen, in diesen Kreisen bisher bestandenen jagdpolizeilichen Bestimmungen sind hiermit außer Kraft gesetzt.

München, den 6. Dezember 1857.

M a x.

Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Epplen.

XIV.

Vorschriften

zum

Vollzuge der Königlichen Allerhöchsten Verordnung, die polizeilichen Vorschriften über Behandlung der Jagden betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, empfängt in der Anlage eine Abschrift der von dem kgl. Staatsministerium des Innern unter'm 21. d. Mts. Nr. 4363, an die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassenen Entschließung mit dem Auftrage, das kgl. Forst- und Jagdpersonale zur energischen Mitwirkung beim Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 6. d. Mts., die polizeilichen Vorschriften über Behandlung der Jagden betreffend, und zur wirksamen Unterstützung der königlichen Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen.

Da von einem strengen Vollzuge dieser Allerhöchsten Verordnung die Erhaltung und pflegliche Benützung der

Jagden im Allgemeinen, insbesondere aber auch der kgl. Staatsjagden und kgl. Leibgehege vorzugsweise abhängig ist, so wird die untenbezeichnete Stelle denselben auch durch die inspicirenden Kreis-Forstbeamten sorgfältig überwachen lassen, und gegen jenes Forst- und Jagdpersonale des äußeren Dienstes auf dem Disziplinarwege strenge einschreiten, welches in dieser Beziehung Unthätigkeit oder gar Ueberschreitung dieser Allerhöchsten Bestimmungen sich schuldig machen sollte.

Auf den Antrag des kgl. Staatsministeriums des Innern wurde das bisherige Schußgeld-Regulativ einer Revision unterstellt, und ist mit dem laufenden Etatsjahr 18⁵⁷/₅₈ der anliegende Tarif in den kgl. Staatsregie-Jagden in Anwendung zu bringen. Hienach ist der für die Fischzucht höchst schädliche Fischotter zu dem Raubzeug zu zählen, welches dem Forst- und Jagdpersonale in den Staatsregie-Jagden, wie bisher, auch ferner und so lange zu überlassen ist, als sich dasselbe dessen Vertilgung zu jeder Jahreszeit ohne Rücksicht auf den Werth des Balges zur pflichtmäßigen Aufgabe macht. Sollte aber in einem Reviere ein gegentheiliges Verfahren wahrnehmbar werden, so hat die k. Regierung diese Begünstigung aufzuheben, und den Abschuß oder die Vertilgung des Raubzeuges in Regie anzuordnen, und lediglich jenen Bediensteten ein Schuß- oder Fanggeld, wie früher, anzuweisen, welche die Verminderung desselben nachweisen.

Da bezüglich der Vertheilung des Schußgeldes unter das einschlägige Revierpersonal für das aus den Staatsregie-Jagden zur Verwerthung kommende Wildpret ein sehr verschiedenartiges Verfahren besteht, so wird diesfalls Folgendes verfügt:

Die Handhabung des Jagdschutzes erfordert größere Anstrengung, als die Erlegung des Wildes. Von diesem und einer guten Administration überhaupt ist der Zustand der Jagden vorzugsweise abhängig; und es kann daher der Bezug des Schußgeldes nicht blos als eine Vergütung für die

Erlegung des Wildes, sondern vielmehr als eine Belohnung für dessen vorhergegangene mühevolle Erziehung und Beschützung erkannt werden.

Es erscheint demnach auch billig, daß sämmtliches Personal, welches hiemit unmittelbar beschäftigt ist, Antheil an dem zur Verrechnung kommenden Schußgeld nimmt, und zwar nach folgenden Normen:

1) Auf Revieren, wo dem Revierförster nur ein Gehilfe beigegeben ist, erhält jener zwei Drittheile und Letzterer einen Drittheil des Schußgeldes vom sämmtlichen erlegten Wilde, gleichviel durch wen die Erlegung erfolgte.

2) Auf Revieren, wo mehreres Schutzpersonal angestellt ist, bezieht der Revierförster die Hälfte vom Gesammtbetrage des Schußgeldes, die andere Hälfte das übrige Schutzpersonale in gleichen Theilen.

3) In der Regel sollen zwar sämmtliche kgl. Jagden in einem Revierbezirke als ein zusammen gehöriges Ganze angesehen, und zur Beförderung eines gemeinschaftlichen Zusammenwirkens nach den ad 2 gegebenen Bestimmungen das Schußgeld unter das Personal vertheilt werden; bei abgelegenen Forstwartei- oder Aufsichtsbezirken, wo dies aber nicht wohl möglich ist, hat der Revierförster die Hälfte des Schußgeldes von dem daselbst erlegten Wilde zu beziehen, die andere Hälfte gebührt dem daselbst angestellten Schutzbediensteten.

4) In jenen Wildparken, wo die Jagd auf Staatsregie benützt wird, und mehrere Reviere zu einem Jagdbezirke vereinigt sind, theilen die Revierförster zusammen die eine Hälfte, das übrige Schutzpersonal aber die andere Hälfte des Schußgeldes in gleichen Theilen von allem zur Verwerthung kommenden Wildpret.

5) Die Beträge des Schußgeldes sind am Schlusse eines jeden Semesters oder auch Quartals von dem k. Forst-

amte für sämmtliches Personal zu berechnen und den k. Rentämtern behufs der Auszahlung die diessfallsigen Verzeichnisse mitzutheilen. Personal, welches im Laufe eines Etatsjahres versetzt wurde, erhält das Schußgeld nach Verhältniß der Zeit seiner Funktionirung, der übrige Theil gehört dem Dienstesnachfolger. — Praktikanten und Eleven erhalten nur Schußgeld, wenn denselben die Versehung eines erledigten Postens übertragen war.

Zur möglichst genauen Kenntniß des Wildstandes, des Jagdertrags und Aufwands haben die k. Forstämter sowohl über die k. Staatsregie-Jagden und Wildparke von Ebersberg, Eichstädt und dem Spessart, als über die unter ihrer Administration stehenden Leibgehegs-Jagden im Gebirge mit dem Beginne eines jeden Etatsjahres eine Uebersicht nach anliegendem Formular anzufertigen und ihrer vorgesetzten Stelle in duplo einzusenden, welche dieselbe zu prüfen, festzustellen und im Rapular mit der erforderlichen Kreditseröffnung alsbald zurückzugeben hat. Bezüglich der kgl. Wildparke und Leibgehegs-Jagden sind diese Uebersichten gesondert anzufertigen, und am Schlusse des Monats Oktober jeden Jahres mit den Etatsanträgen und nöthigen Erläuterungen anher in Vorlage zu bringen.

München, am 31. Dezember 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern der Finanzen diesseits des Rheins ergangen.

Staatsministerium des Innern.

Die königliche Allerhöchste Verordnung vom 6. Dezember 1857 über Behandlung der Jagden, auf deren Erscheinen die k. Regierung durch Ministerial-Entschließung vom 7. d. Mts. besonders aufmerksam gemacht worden ist, hat bereits in Nro. 67 des Regierungsblattes vom 11. Dezember d. Js. Seite 1669 ihre Veröffentlichung, und hiemit allgemein bindende Kraft erhalten; sie bildet fortan die ausschließende gültige Norm für den Jagdbetrieb in den dießrheinischen Regierungsbezirken, nachdem gemäß §. 26 derselben die verschiedenen, alldort bisher bestandenen jagdpolizeilichen Bestimmungen außer Wirksamkeit getreten sind.

Die ernste Absicht, die sich an den Erlaß dieser Allerhöchsten Verordnung knüpft, besteht darin, den Jagden auf der Grundlage des Gesetzes vom 30. März 1850 allenthalben in einer mit den land- und forstwirthschaftlichen Interessen vereinbarlichen Weise eine pflegliche Behandlung und hierdurch die Erhaltung eines werthvollen nationalwirthschaftlichen Objektes zu sichern, welches durch Störungen und Ungebührlichkeiten seit dem Jahre 1848 der Gefahr ausgesetzt war, allmälig gänzlich oder doch größtentheils verloren zu gehen.

Zwar hatten in Gemäßheit des Art. 13 des Gesetzes vom 30. März 1850 die verschiedenen älteren Jagdpolizeivorschriften der dießrheinischen Regierungsbezirke, und einzel-

ner Bestandtheile dieser ihre fortdauernde Thätigkeit behalten, allein die große Verschiedenheit derselben, die Unverträglichkeit einzelner Bestimmungen derselben mit den Normen des erwähnten Gesetzes, sowie die Unanwendbarkeit mehrerer namentlich die Bodenkultur hemmender Anordnungen haben wesentlich beigetragen, das positive, jagdpolizeiliche Gebiet zu verschleiern, und mit den abgewürdigten auch die noch nützlichen Ge- und Verbote nach und nach in den Hintergrund zu drängen, oder ganz ausser Beachtung zu bringen.

Um so nothwendiger erscheint es aber bei den mannichfachen Nachtheilen, die eine ungeordnete Jagdbehandlung mit sich führt, daß die kgl. Allerhöchste Verordnung vom 6. Dezember d. Js. allerorts mit unbedingter Genauigkeit gehandhabt werde.

Der Schwerpunkt für Erreichung der oben ausgesprochenen Absicht liegt daher in dem Ausmaße und Nachdrucke, mit welchem jene Allerhöchste Norm alsbald und gleichmäßig zum Vollzuge gebracht wird.

Zu dem Ende sieht das unterfertigte k. Staatsministerium sich veranlaßt, hiefür die ungetheilte Thätigkeit der kgl. Kreisregierung, den pflichtmäßigen Eifer der Distrikts-Polizeibehörden und die pünktlichste Dienstleistung der unteren Vollzugsorgane um so bestimmter in Anspruch zu nehmen, als dieser Standpunkt aller bei dem Vollzuge betheiligten Bedienstigungen im §. 25 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung als ausdrückliche Obliegenheit vorgezeichnet worden ist.

Demnach hat

1) die kgl. Regierung dafür Sorge zu tragen, daß die neuen Jagdpolizei-Vorschriften so schleunig als möglich ihrem ganzen Inhalte nach in den Amtsbezirken des Kreises bekannt gemacht werden.

2) Die Distrikts-Polizeibehörden sind anzuweisen, die Gemeindevorsteher in den Landgemeinden zur besondern Ver-

öffentlichung derselben vor versammelter Gemeinde anzuhalten.

3) Eine solche Bekanntmachung hat alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar wiederholt stattzufinden, und die Befolgung dieser Anordnung ist bei Vornahme der Gemeinde-Visitationen durch die Distrikts-Polizeivorstände genauest zu überwachen.

Entschiedenes Gewicht muß auf unverzügliche Verständigung des untergeordneten Dienstpersonals der Distrikts-Polizei- und Gemeinde-Behörden, der Gerichtsdiener, Gerichtsdienergehilfen, der städtischen Polizeimannschaften, der Gemeindediener, der verpflichteten Forst- und Jagdschützen, der in den Städten für Handhabung der Marktpolizei, sowie für Einhebung der städtischen Octroi von dem eingebracht werdenden Wildpret verpflichteten Individuen über den Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember d. Js. gelegt werden.

Zu gleichem Zwecke ist bezüglich der Gendarmerie-Mannschaft die geeignete Aufforderung von dem unterfertigten k. Staatsministerium an das k. Gendarmerie-Corps-Commando ergangen.

5) Einen pünktlichen Vollzug erheischen namentlich auch die Bestimmungen in §. 19 über die Verbringung und den Verkauf des erlegten Wildprets.

Der k. Kreisregierung obliegt hiebei in Gemäßheit des §. 25 zunächst in Betracht zu ziehen, ob und welche weiteren besonderen Vorschriften etwa nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Kreises oder einzelner Amtsbezirke zur besseren Handhabung jener Bestimmungen noch zu erlassen, beziehungsweise bei den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden hervorzurufen sind, und nach dem Ergebnisse dieser Erwägungen das Sachgemäße zu verfügen.

Jedenfalls ist den Distrikts-Polizeibehörden einzuschärfen, darauf zu sehen, daß diejenigen Individuen, welche mit dem

Transporte oder mit dem Feilbieten und Verkaufe von Wildpret sich abgeben, sohin konzessionirte Boten, Frachtführer, Wildprethändler ꝛc. einer strengen Ueberwachung unterstellt, die Aufsicht auf den Märkten strenge gehandhabt, und Uebertretungen des §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1857 unnachsichtlich beahndet werden.

6) Die Kontrole des Wildprets-Verkaufs hat sich aber nicht auf den Wildprets-Transport und das auf den Märkten feilgebotene Wildpret allein zu beschränken, dieselbe kann und soll auf den Hausverkauf, auf zeitweise Visitation der Wildpretslager bei konzessionirten Wildpretshändlern erstreckt werden.

7) Die Zuständigkeit zur Erkennung auf Wegnahme von Wildpret, nach Maßgabe des Abs. 2 des §. 20 richtet sich mit Hinblick auf §. 23 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember d. Js. nach den für die Polizeibehörden bestehenden allgemeinen oder besonderen Kompetenz-Bestimmungen.

8) Der k. Kreisregierung ist anheim gestellt, für die Lieferscheine zum Wildpret-Transporte ein bestimmtes für den ganzen Regierungsbezirk gültiges Formular einzuführen und bekannt zu geben.

9) Bei Würdigung von Anträgen, welche auf Abs. 2 im §. 3 und Abs. 2 in §. 6 gegründet werden, ist das in der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember d. Js. vorangestellte Gebot, daß die Jagden pfleglich behandelt werden, der Wildstand jedoch nirgend eine der Land- und Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen soll, als maßgebend in's Auge zu fassen.

10) Das Eingreifen der Distrikts-Polizeibehörden zur Abminderung übermäßigen Wildstandes ist einerseits durch genaue Erhebung des Letzteren, und andererseits durch gewissenhafte Abwägung der land- und forstwirthschaftlichen Interessen bedingt, und unter allen Umständen von Amtswegen oder auch auf Anregung der Betheiligten statthaft, wo

die Zahl des Wildes oder einer Wildgattung zu der Kultur in ein Mißverhältniß getreten ist.

Das Verfahren, welches ohne Berührung der privatrechtlichen Ansprüche lediglich nach kulturpolizeilichen Gesichtspunkten sich zu bemessen hat, ist summarischer Natur und die Einschreitung als Offizialsache zu behandeln.

Die Modalitäten ihrer angemessensten Durchführung sind im Benehmen mit dem einschlägigen k. Forstamte zu ermitteln. Ist das distriktspolizeiliche Eingreifen durch den Wildstand in Staatsregie-Jagden veranlaßt, so hat die Distrikts-Polizeibehörde unter Nachweisung des vorhandenen Uebermaßes Anzeige an die k. Kreisregierung, K. d. J., zu erstatten, welche hierauf die geeignete Abhilfe bei der k. Regierungs-Finanzkammer einzuleiten hat.

11) Wenn schädliche Raubthiere überhandnehmen, so kommt den Distrikts-Polizeibehörden die Anordnung zu deren Abminderung gleichfalls von Amtswegen zu.

Auch hiebei wird die Art und Weise des Vollzugs am zweckmäßigsten in Benehmen mit den k. Forstämtern bemessen werden können, von welchen nöthigenfalls die Beiordnung des k. Forstpersonals gefordert werden kann.

Da Klagen laut geworden sind über bedenkliche Vermehrung der Fischotter, so haben die Distrikts-Polizeibehörden, in deren Amtsbezirken diese Erscheinung bemerkbar ist, Maßregeln zur Beseitigung eines solchen Uebelstandes zu ergreifen. Diese haben zunächst die Jagdpächter und Jagdeigenthümer zu vollziehen; erweiset sich aber der Vollzug durch diese als unzureichend, so kann die Mitwirkung des für den öffentlichen Dienst verpflichteten Jagdpersonals, oder der Fischer, Müller rc., oder auch das Zusammenwirken der Ersteren wie der Letzteren in mehreren benachbarten Jagdbezirken von Amtswegen verfügt werden.

12) Es versteht sich von selbst, daß das auf solche Weise erbeutete Wild gegen Vergütung der auf den Vollzug der behördlichen Anordnungen erwachsenen Ausgaben dem Jagdinhaber zufällt.

13) Die Befugniß des Grundeigenthümers zur Wegtreibung des Wildes mit Hunden (§. 16) ist auf das aus Waldungen übergewechselte Wild, sohin auf eigentliches Waldwild, und auf die eigenen Grundstücke beschränkt.

Ueberschreitungen dieser Befugniß fallen unter die Bestimmung des §. 15 Ziffer 2 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1857.

14) Eine wichtige Seite des Vollzugs ergibt sich bei Prüfung der für gemeindliche Jagdpachtungen aufgestellten Bedingungen bezüglich ihrer Vereinbarlichkeit mit den Bestimmungen der neuen Jagdpolizeivorschriften.

In dieser Hinsicht hat die Instruktion vom 3. Februar ds. Js. in §. 1 und §. 6 Ziffer 6 bereits den Standpunkt bezeichnet, welchen die staatsbehördliche Thätigkeit hierbei einzunehmen hat. Nach den darin ertheilten Direktiven ist sich genauest zu achten.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium gibt sich der Erwartung hin, daß die kgl. Regierung mit Hinblick auf die in gegenwärtiger Entschließung enthaltenen Richtpunkte und in Anwendung der derselben in §. 25 der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung verliehenen Ermächtigung sich die Durchführung der neuen Jagdpolizei-Vorschriften und eine stete thatkräftige Vollzugs-Ueberwachung werde angelegen seyn lassen, die Distrikts-Polizeibehörden zu thätiger Handhabung aneifern und dieselben auch zur Veranlassung der gerichtlichen Einschreitungen in den unter Abschnitt I. den Gerichten überwiesenen Uebertretungs-Fällen anhalten werde.

Wegen Mitwirkung des kgl. Forstpersonals des äußeren Dienstes wird die geeignete Verfügung des k. Staatsministeriums der Finanzen erfolgen.

Hiernach ist das weiter Erforderliche mittelst besonderer autographirter Ausschreibung zu verfügen.

München, am 21. Dezember 1857.

Schußgeld-Tarif
für die königl. bayerischen Staats-Regie-Jagden.

Benennung der Wildstücke.	Regulirtes Schußgeld. fl.	kr.	Bemerkungen.
Edelwild.			
Für einen Hirsch von 8 und mehr Enden und der als solcher anzusprechen ist	2	—	Die Lieferlöhne vom Schußplatz nach Hause sind zu verrechnen, und nachzuweisen, wie sie wirklich verausgabt werden mußten. Von dem betreffenden Forsthause hat solche in der Regel der Empfänger des Wildes zu tragen.
Für einen geringeren Hirsch	1	30	
„ ein Altthier	1	30	
„ „ Schmalthier und Kalb bis zur nächsten Setzzeit .	—	30	Kälber dürfen nur ausnahmsweise in Parken geschossen werden.
Dammwild.			
Für einen Hirsch (Schaufler)	1	—	
„ ein Thier und einen Spieshirsch	—	45	
„ „ Kalb bis zur nächsten Setzzeit	—	24	
Rehe.			
Für einen Rehbock	—	40	
„ eine gelte Rehgais	—	30	Schmalrehe und Kitze sollen nicht geschossen werden.

Gemsen.			
Für eine Gemse von 36 und mehr Pfunden	1	—	
„ eine geringere	—	30	
Schwarzwild.			
Für eine Sau von 80 und mehr Pfunden	2	—	
„ „ geringere Sau	1	—	
„ einen Frischling	—	30	
Für einen Biber	2	—	Die wenigen Biber, welche noch vorhanden, wären vorerst noch zu schonen.
„ „ Hasen	—	12	
„ ein Lapin	—	6	
„ einen ausgewachsenen Fasan	—	24	Für sämmtliches Wild, gleichviel ob dasselbe geschossen oder gefangen wird, darf das Schußgeld verrechnet werden.
„ „ jungen und eine Henne	—	15	
„ „ Auerhahn	—	36	
„ „ Birkhahn	—	30	
„ ein Hasel-, Schnee- und Steinhuhn	—	15	
„ „ Feldhuhn vom Juli bis incl. September . . .	—	8	
„ „ „ „ October bis Februar	—	12	
„ eine Wachtel	—	3	
„ „ Wildtaube	—	3	
„ ein Brachhuhn	—	6	
„ eine Waldschnepfe	—	15	
„ „ Moosschnepfe	—	6	
„ „ Moosgrille	—	6	
„ „ Schneegans	—	30	
„ „ geschildete Meer- und Stockente	—	12	
„ „ junge ungeschildete detto	—	6	
„ „ Halb-, Fasten- und Blaßente	—	6	

Generelle U[...]agden des k. Forstamts . . . .

Forstamt Revier	Der ... jagden Leibg... Ausdeh... in Tagw. Wald	Lös... kr.	Regie-Ausgaben auf Jagden: Titel	im abgewichenen Jahre 18.. wurde verausgabt fl.	kr.	Voranschlag pro 18.. fl.	kr.
Schönthal							
Hirschwald	762	—	Für Jagdkarten und zwar:				
		—	Für den Revierförster, 1 Forstwart				
		—	und 2 Gehilfen	32	—	32	—
		—	Auf Unterhaltung:				
		—	des Wildstandes	200	—	200	—
		—	der Hunde u. Jagdgeräthschaften	87	—	90	—
		—	Für Jagddienst, Fuhr- und Boten-				
		—	Löhne	75	—	100	—
		—	Für Jagdpachtzinse	10	—	10	—
		24					
		—					
		45					
		9		404	—	432	—
Tannenfels	541	—	Für Jagdkarten und zwar:				
		—	Für den Revierförster, Forstwart				
		—	und Reviergehilfen	24	—	24	—
		—	Auf Unterhaltung:				
		—	des Wildstandes	150	—	200	—
		—	der Hunde u. Jagdgeräthschaften	64	—	70	—
		—	Für Jagddienst-, Fuhr- und Boten-				
		—	Löhne	65	—	70	—
		6	Für Jagdpachtzinse	—	—	—	—
		—					
		6		303	—	364	—
Sa. Forstamt	13,03	—	Für Jagdkarten	56	—	56	—
		—	Auf Unterhaltung:				
		—	des Wildstandes	350	—	400	—
		—	der Hunde u. Jagdgeräthschaften	151	—	160	—
		—	Für Jagddienst-, Fuhr- und Boten-				
		—	Löhne.	140	—	170	—
		—	Für Jagdpachtzinse	10	—	10	—
		—					
		—					
		30					
		—					
		45					
		15		707	—	796	—

...t Schönthal den rc.

N. N.